

**ERSTBERICHT BELGIENS ZUM FAKULTATIVPROTOKOLL  
ZU DEM INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE  
RECHTE DES KINDES BETREFFEND KINDERHANDEL,  
KINDERPROSTITUTION UND KINDERPORNOGRAFIE**

In Anwendung des Artikels 12 des Fakultativprotokolls

**Februar 2009**



## INHALT

<b>INHALT</b> .....	<b>3</b>
<b>LISTE DER ABKÜRZUNGEN</b> .....	<b>7</b>
<b>EINFÜHRUNG</b> .....	<b>9</b>
<b>I. ALLGEMEINE DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN</b> .....	<b>11</b>
A. Allgemeine Informationen.....	11
i) Methode der Informationssammlung.....	11
ii) Allgemeine Grundsätze .....	11
iii) Ratifizierung des Fakultativprotokolls durch Belgien.....	12
B. Zahlenmaterial.....	12
b) Auf föderaler Ebene .....	12
i) Daten der Polizei .....	12
ii) Statistiken des Ausländeramtes .....	13
iii) Statistiken der föderalen Zentralbehörde für Adoption.....	16
iv) Statistiken der Staatsanwaltschaft zu den ihr vorgelegten Fällen.....	16
v) Statistiken zu den Verurteilungen.....	20
c) Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	29
c. 1) Flämische Regierung .....	29
c. 2) Regierung der Französischen Gemeinschaft .....	29
c. 3) Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.....	30
C. Durchführungsmaßnahmen .....	30
a) Auf nationaler Ebene.....	30
b) Auf föderaler Ebene .....	31
i) Koordinierungsmechanismen zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden .....	31
c) Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	33
c. 1) Flämische Regierung .....	34
i) Koordinierungsmechanismen zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden .....	34
ii) Der Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen und die Rolle des Vermittlungsdienstes der Kinder.....	34
c. 2) Regierung der Französischen Gemeinschaft .....	35
i) Koordinierungsmechanismen zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden .....	35
ii) Der Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen und die Rolle des Vermittlungsdienstes der Kinder.....	35
D. Probleme und Ziele für die Zukunft .....	36
<b>II. VERHÜTUNG VON KINDERHANDEL, KINDERPROSTITUTION UND KINDERPORNOGRAFIE</b> .....	<b>39</b>
A. Allgemeine Verhütung .....	39
a) Auf nationaler Ebene.....	39
b) Auf föderaler Ebene .....	41
i) Initiativen gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern.....	41
ii) Initiativen gegen die Kinderpornografie.....	42
iii) Initiativen gegen die „illegale Adoption“ .....	42

c)	Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	43
c. 1)	Flämische Regierung .....	43
c. 2)	Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region.....	46
c. 3)	Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.....	50
c. 4)	Regierung und Kollegien der Region Brüssel-Hauptstadt .....	51
B.	Besondere Verhütung – gefährdete Kinder .....	51
b)	Auf föderaler Ebene .....	51
i)	Verhütungsprogramme in den Herkunftsländern .....	51
ii)	Verhütungskampagnen zur Stärkung der Position von Frauen und Kindern .....	52
c)	Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	52
c. 1)	Flämische Regierung .....	52
c. 2)	Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region.....	54
C.	Probleme und Ziele für die Zukunft .....	54

### **III. VERBOT DES KINDERHANDELS, DER KINDERPROSTITUTION UND KINDERPORNOGRAFIE .....**

	<b>56</b>	
A.	Getroffene Maßnahmen im Strafrecht.....	56
b)	Auf föderaler Ebene .....	56
i)	Kinderhandel .....	56
ii)	Kinderprostitution.....	58
iii)	Kinderpornografie .....	59
iv)	Bestrafung des Versuchs oder der Beteiligung an den o. a. Straftaten.....	60
v)	Werbung für ein Dienstleistungsangebot sexueller Art.....	60
vi)	Verantwortung der juristischen Personen.....	61
B.	Bei den Adoptionen getroffene Maßnahmen .....	61
b)	Auf föderaler Ebene .....	61
c)	Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	61
c. 1)	Flämische Regierung .....	61
c. 2)	Regierung der Französischen Gemeinschaft .....	62
c. 3)	Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.....	63
C.	Auf dem Gebiet der Pfändung, Beschlagnahme und Schließung von Räumen getroffene Maßnahmen .....	63
b)	Auf föderaler Ebene .....	63
i)	Pfändung und Beschlagnahme.....	63
ii)	Vorläufige oder endgültige Schließung von Räumen.....	64
D.	Getroffene Maßnahmen im gerichtlichen Bereich .....	64
b)	Auf föderaler Ebene .....	64
E.	Probleme und Ziele für die Zukunft .....	64

### **IV. SCHUTZ DER OPFER GEWORDENEN KINDER.....**

A.	Gesetzgeberische Maßnahmen .....	65
b)	Auf föderaler Ebene .....	65
i)	Nicht begleitete Minderjährige – Aufnahme der Opfer des Menschenhandels.....	65
ii)	Nicht begleitete Minderjährige – Regelung des Aufenthalts der Opfer des Menschenhandels .....	67
c)	Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	68
B.	Gerichtliche Maßnahmen .....	71
b)	Auf föderaler Ebene .....	71
i)	Schutz der minderjährigen Opfer während der Ermittlung .....	71
ii)	Schutz der minderjährigen Opfer während des Strafverfahrens.....	72
iii)	Wiedergutmachung des Schadens der Opfer gewordenen Kinder .....	73
C.	Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für die Opfer .....	73

b) Auf föderaler Ebene .....	73
i) Polizei .....	73
ii) Justiz .....	75
c) Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	76
c.1) Flämische Regierung.....	77
c.2) Regierung der Französischen Gemeinschaft.....	77
c.3) Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft .....	77
D. Probleme und Ziele für die Zukunft .....	77
<b>V. INTERNATIONALE UNTERSTÜTZUNG UND ZUSAMMENARBEIT .....</b>	<b>79</b>
A. Multilaterale / regionale / bilaterale Abkommen zur Verhütung, Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung von Vergehen .....	79
a) Auf nationaler Ebene.....	79
B. Förderung der Koordinierung und internationalen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen diesen Behörden und den nichtstaatlichen Organisationen.....	83
a) Auf nationaler Ebene.....	83
b) Auf föderaler Ebene .....	83
c) Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	83
c. 1) Flämische Regierung .....	83
c. 2) Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region.....	83
C. Internationale Auslieferungsabkommen.....	84
D. Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Hilfe bei der physischen und psychischen Genesung, der sozialen Wiedereingliederung und Rückführung der Opfer sowie Unterstützung der Aktivitäten und Programme, die diesbezüglich u. a. von den nichtstaatlichen Organisationen durchgeführt werden.....	84
a) Auf nationaler Ebene.....	84
c) Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	85
c. 1) Flämische Regierung .....	85
E. Beitrag zur internationalen Kooperation, die tieferen Ursachen der Gefährdung der Kinder bezüglich Kinderhandel, -prostitution und -pornografie anzugehen .....	85
a) Auf nationaler Ebene.....	85
b) Auf föderaler Ebene .....	85
<b>ANHÄNGE .....</b>	<b>87</b>
A. PROTOKOLL DER ANNAHME DES BERICHTS SEITENS DER NATIONALEN KOMMISSION FÜR DIE RECHTE DES KINDES .....	87
B. ANHÄNGE ZUR INFORMATION .....	91



## LISTE DER ABKÜRZUNGEN

ACC	Autorité centrale communautaire en matière d'adoption
ACF	Autorité centrale fédérale en matière d'adoption
AFE	Code d'enregistrement des statistiques signifiant « nature du fait »
AR	Arrêté royal
ASBL	Association sans but lucratif
BNG	Banque de données nationale générale
CAEM	Comité d'accompagnement de l'enfance maltraitée (Communauté française)
CAW	Centra Algemeen Welzijnswerk (Communauté flamande- Centres pour l'aide sociale générale)
CIATTEH	Centre d'information et d'analyse sur la traite et le trafic des êtres humains
CIC	Code d'instruction criminelle
CIDE	Convention internationale relative aux droits de l'enfant (1989)
CIRE	Certificat d'inscription au registre des étrangers
CLB	Centrum Leerlingen Begeleiding (Communauté flamande – cf. PMS en Communauté française)
CNDE	Commission Nationale pour les Droits de l'Enfant
COCOF	Commission communautaire française (instance bruxelloise)
COCOM	Commission communautaire commune (instance bruxelloise)
CODE	Coordination des ONG pour les droits de l'enfant
COO	Centre d'observation et d'orientation
CTB	Coopération technique belge (Agence d'exécution de la coopération au développement belge)
CSA	Conseil supérieur de l'audiovisuel (Communauté française)
DGCD	Direction générale de la coopération au développement
ECPAT	End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes
FCCU	Federal Computer Crime Unit
Fedasil	Agence fédérale pour l'accueil des demandeurs d'asile en Belgique
FER	Fond européen pour les réfugiés
INAMI	Institut national d'assurance maladie-invalidité
ISPA	Internet Service Providers Association
KJT	Kinder- en Jongerentelefoon (Communauté flamande – équivalent de la ligne « écoute-enfants »)
K&G	Kind en Gezin (Communauté flamande – équivalent de l'ONE) MB      Moniteur Belge
MENA	Mineur étranger non accompagné
OE	Office des Etrangers
OEJAJ	Observatoire de l'enfance, de la jeunesse et de l'aide à la jeunesse de la Communauté française
OIM	Organisation internationale pour les migrations
OIT	Organisation internationale du travail
ONE	Office de la naissance et de l'enfance (Communauté française – équivalent de Kind & Gezin)
ONG	Organisation non gouvernementale
ONU	Organisation des Nations Unies
OSBJ	Ondersteuningsstructuur voor bijzondere jeugdbijstand (Communauté flamande – structure de soutien en matière de protection de la jeunesse)
OSCE	Organisation pour la sécurité et la coopération en Europe
PV	Procès-verbal
RDC	République démocratique du Congo
RIE	Rapport d'incidence sur l'enfant (Communauté flamande – KER)
RTBF	Radio-télévision belge francophone (Communauté française)
SAJ	Service d'aide à la jeunesse (Communauté française)
SDJ	Service droit des jeunes

SPC	Service de la politique criminelle
SPF	Service public fédéral (Ministère fédéral) SPJ Service de protection judiciaire
TEH	Traite des êtres humains
TIC	Technologies de l'information et de la communication
VGC	Vlaamse Gemeenschapscommissie – Commission communautaire flamande (instance bruxelloise)
VK	Vertrouwenscentra Kindermishandeling (Communauté flamande – Centres de confiance maltraitance d'enfants)

## EINFÜHRUNG

1. Der hier vorliegende Bericht legt gemäß Artikel 12, § 1 des Fakultativprotokolls der Kinderrechtskonvention betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie die von Belgien bis Ende Juni 2008 ergriffenen Initiativen, aber auch die weiterhin diesbezüglich bestehenden Schwierigkeiten und die Ziele dar, die sich die jeweiligen belgischen Regierungen für die Zukunft setzen.
2. Im Laufe der Jahre und infolge von fünf aufeinanderfolgenden Staatsreformen hat sich Belgien zu einem effizienten, aber komplexen Föderalstaat entwickelt. Aus diesem Grund, und um die Lektüre des vorliegenden Berichts einfacher zu gestalten, sind deshalb einige Erläuterungen hierzu unverzichtbar. Aufgrund des föderalen Systems Belgiens wird das Land nicht mehr nur von einem föderalen Einheitsstaat, sondern sowohl vom Föderalstaat als auch diversen föderierten Einheiten verwaltet, den Gemeinschaften und den Regionen. Diese verfügen über klar abgegrenzte, ihnen übertragenen Zuständigkeiten, die sie, soweit für sie relevant, ausüben. Der Föderalstaat behält jedoch Restzuständigkeiten inne, die auch er unabhängig ausübt. Die Pyramide des früheren Einheitsstaates wurde von einem komplexeren, dreistufigen System abgelöst:
  - An der Spitze stehen der Föderalstaat und die föderierten Einheiten: die Gemeinschaften und die Regionen. Rechtlich sind sie gleichgestellt, trotz dieser Gleichberechtigung sind sie aber für verschiedene Bereiche zuständig. Sie verfügen über gesetzgebende und Regierungsorgane.
  - Direkt im Anschluss, eine Ebene darunter, folgen die Provinzen. Diese arbeiten unter der Aufsicht der ihnen übergeordneten Stellen.
  - Auf der untersten Ebene befinden sich die Gemeinden. Sie unterstehen je nach wahrgenommener Zuständigkeit der Aufsicht des Föderalstaates, einer Gemeinschaft oder einer Region.Für den vorliegenden Bericht ist vor allem die oberste Ebene interessant.

### *Der Föderalstaat*

Der Föderalstaat hat weiterhin Befugnisse in zahlreichen Bereichen inne, wie z. B. Außenbeziehungen, Verteidigung, Justiz, Finanzen, soziale Sicherheit sowie wichtige Teile der Volksgesundheit und der Innenpolitik.

### *Die Gemeinschaften*

Es gibt drei Gemeinschaften: die Französische Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft und die Deutschsprachige Gemeinschaft. In die Zuständigkeit der Gemeinschaften fallen: Kultur (Jugend, Theater, Bibliotheken, audiovisuelle Medien etc.), das Unterrichtswesen, Sprachgebrauch und personengebundene Angelegenheiten, zu denen einerseits die Gesundheitspolitik (Präventiv- und kurative Medizin) und andererseits die Hilfe für Personen (Jugendschutz, Sozialhilfe, Familienbeihilfe, Aufnahme von Einwanderern etc.) gehören. Überdies sind sie zuständig für die wissenschaftliche Forschung und für in ihre Zuständigkeitsbereiche fallende internationale Beziehungen. Die Gemeinschaften üben ihre jeweiligen Kompetenzen auf ihrem Territorium aus, wobei die Französische und die Flämische Gemeinschaft Teile ihrer Kompetenzen in der Region Brüssel-Hauptstadt ausüben.

### *Die Regionen*

Es gibt auch drei Regionen: die Flämische Region, die Region Brüssel-Hauptstadt und die Wallonische Region. Zu ihren Zuständigkeitsbereichen gehören: Wirtschaft, Beschäftigungspolitik, Landwirtschaft, Wasserpolitik, Wohnungsbau, Bauwesen, Energie, Verkehrswesen (mit Ausnahme der Belgischen Eisenbahn), Umwelt, Raumordnung und Städtebau, Naturschutz, Kredit, Außenhandel, Aufsicht über die Provinzen, die Gemeinden und Interkommunalen. Des Weiteren sind sie zuständig für die wissenschaftliche Forschung und die internationalen Beziehungen in den genannten Bereichen. Die Regionen üben ihre jeweiligen Kompetenzen auf ihrem Territorium aus.

Es gibt einen Unterschied zwischen den frankophonen und den flämischen Institutionen: In Flandern wurden Gemeinschafts- und Regionaleinrichtungen verschmolzen, sodass es nur ein Flämisches Parlament und eine Flämische Regierung gibt.

### *Die Gemeinschaftskommissionen*

In der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt werden die Kompetenzen der Gemeinschaften durch die Französische und die Flämische Gemeinschaft, die Französische und die Flämische Gemeinschaftskommission und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission (zweigemeinschaftliche Angelegenheiten) ausgeübt. Die Flämische Gemeinschaftskommission verfügt jedoch ausschließlich als dezentralisierte Verwaltung der Flämischen Gemeinschaft über Kompetenzen. Die drei Gemeinschaftskommissionen besitzen ein gesetzgebendes Organ und ein Exekutivorgan, in dem die Mitglieder der Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt vereint sind.

Die von den verschiedenen politischen Instanzen durchgeführten Maßnahmen zur Umsetzung des Protokolls werden dem erläuterten politischen Gefüge entsprechend in den jeweiligen Unterkapiteln aufgeführt. Es wurde folgende feste Gliederung gewählt:

- a. Auf nationaler Ebene
- b. Auf föderaler Ebene
- c. Auf Ebene der föderierten Einheiten
  - c.1 Flämische Regierung
  - c.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und/oder der Wallonischen Region
  - c.3 Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
  - c.4 Regierung und Kollegien der Region Brüssel-Hauptstadt

Diese Gliederung wird stets beibehalten, auch wenn beispielsweise nur Informationen von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorliegen. In diesem Fall gibt es nur ein Kapitel „c.3“. Natürlich kann die Zuständigkeitsverteilung zwischen den verschiedenen Instanzen dazu führen, dass teilweise keine Informationen vorliegen. So sind die Informationen zum Territorium der Region Brüssel-Hauptstadt in vielen Fällen bei der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft aufgelistet. Ähnliches gilt für das Territorium der Wallonischen Region: Hier sind entsprechende Informationen bei der Französischen und bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie den expliziten Angaben für die Wallonische Region aufgeführt.

Die nationale Ebene ist in der belgischen Struktur keine offizielle Ebene. Der Titel, der auf die virtuelle nationale Ebene verweist, soll die Maßnahmen aufführen, die auf der Zusammenarbeit zwischen den o.a. Kompetenzebenen beruhen.

3. Ein Verweis auf die vorhergehenden Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte der Kinder zur Problematik und dem Maße, wie diese Empfehlungen befolgt werden, ist gegebenenfalls am Anfang jedes Abschnitts eingefügt.

4. Der letzte Abschnitt eines jeden Kapitels befasst sich mit den Schwierigkeiten und Zielen für die Zukunft. Die Nationale Kommission für die Rechte des Kindes (CNDE) hat für die Redaktion dieses Abschnitts eine Arbeitsgruppe eingerichtet, deren Ziel die Formulierung von Empfehlungen war. Die verschiedenen belgischen Regierungen haben daraus zahlreiche Empfehlungen in Form von künftigen Zielen übernommen. Der Bericht wurde einstimmig von den Mitgliedern der CNDE angenommen (vgl. Annahmeprotokoll, Anhang A).

## **I. ALLGEMEINE DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN**

5. Die Empfehlung 30.d.<sup>1</sup> der Schlussbemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte der Kinder zum zweiten periodischen Bericht Belgiens bezüglich der KRK bestimmt, dass finanzielle und personelle Mittel für die Umsetzung der Politik und von Programmen vorgesehen werden müssen. In diesem Bericht werden Informationen zur Umsetzung dieser Empfehlung gegeben.

### **A. Allgemeine Informationen**

#### **i) Methode der Informationssammlung**

6. Die Nationale Kommission für die Rechte des Kindes (CNDE – siehe den dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Nr. 10-11) hat verschiedene belgische Behörden angesprochen, ihre Beiträge zu diesem Bericht einzureichen.

7. Der FÖD Justiz (Abteilung Kriminalpolitik), der die Leitung des Büros innehat, das mit der täglichen Arbeit der departementsübergreifenden Gruppe zur Koordinierung der Bekämpfung von Menschenschmuggel und -handel beauftragt ist<sup>2</sup>, hat den Beitrag der föderalen Einheiten koordiniert.

8. Ferner kontaktierte sie den zentralen Dienst für Menschenschmuggel und -handel der föderalen Polizei zwecks Übermittlung statistischer Daten. Der Präsident des Kollegiums der Generalprokuratoren wurde ersucht, die Statistiken der Staatsanwaltschaft zu diesem Phänomen mitzuteilen. Das Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus<sup>3</sup> wurde um Zahlenmaterial zu minderjährigen Opfern von Handel mit Kindern gebeten. Die Statistik-Gruppe der Abteilung Kriminalpolitik hat die Statistiken zu den Verurteilungen übermittelt.

9. Die Flämische, die Französische und die Deutschsprachige Gemeinschaft haben jeweils ihre Informationen über die l'Agenschap Sociaal-Cultureel Werk voor Jeugd en Volwassenen, afdeling jeugd, der l'Observatoire de l'Enfance, de la Jeunesse et de l'Aide à la Jeunesse (OEJAJ) (Beobachtungsstelle für Kinder, Jugendliche und Jugendhilfe) und die Abteilung für Beschäftigung, Gesundheit und Soziale Angelegenheiten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

#### **ii) Allgemeine Grundsätze**

10. Für weiterführende Informationen über die allgemeinen Grundsätze verweisen wir auf den dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Nr. 120-206.

---

<sup>1</sup> “Ensure that adequate resources (human and financial) are allocated to policies and programmes in this area”.

<sup>2</sup> Dieses Büro übernimmt die tägliche Arbeit der departementsübergreifenden Gruppe zur Bekämpfung von Menschenschmuggel und -handel, vgl. unten Nr. 52

<sup>3</sup> Dieses Zentrum ist eine öffentliche Institution, die den Auftrag hat, die Chancengleichheit zu fördern und gegen jede Form der Ausgrenzung, des Ausschlusses, der Einschränkung oder Bevorzugung aufgrund der Rasse, Hautfarbe, Herkunft oder Staatsangehörigkeit zu kämpfen. Das Zentrum hat ebenfalls den Auftrag, den Kampf gegen Menschenschmuggel und -handel zu fördern. Bei der Ausübung seines Amtes ist das Zentrum völlig unabhängig und hat den Status einer juristischen Person. Vergleiche das Gesetz vom 15. Februar zur Einrichtung eines Zentrums für Chancengleichheit und Kampf gegen Rassismus, Belgisches Staatsblatt (B.S.) vom 19. November 1993.

### iii) Ratifizierung des Fakultativprotokolls durch Belgien

11. Belgien hat am 17. März 2006 das Fakultativprotokoll des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie in seiner vom UN-Generalsekretär am 14. November 2000 berichtigten Fassung ratifiziert, das am 25. Mai 2000 in New York verabschiedet worden war.<sup>4</sup>

12. Angesichts der Definition der Kinderpornografie im Fakultativprotokoll wünschte Belgien nicht, dass seine Ratifizierung eine Zensur von Schriftmaterial zur Folge hat. Kraft dieser Erklärung ist unter „Kinderpornografie“ jede bildliche Darstellung eines Kindes, das bei realen oder simulierten sexuellen Handlungen mitwirkt, oder die bildliche Darstellung von Geschlechtsorganen eines Kindes zu verstehen, wenn das Hauptmerkmal eine Beschreibung zu sexuellen Zwecken ist.

13. Das belgische Gerichtswesen wendet diesen Grundsatz an, demzufolge die internationalen Übereinkommen über die Menschenrechte mit direkter Auswirkung Vorrang vor der einzelstaatlichen Gesetzgebung im Fall eines Konfliktes zwischen diesen beiden Rechtsnormen haben. Die Rechtsprechung legt fest, ob eine internationale Norm, wie beispielsweise das Fakultativprotokoll, eine direkte Auswirkung hat oder nicht. Hierfür beruft sie sich auf ein subjektives und objektives Entscheidungskriterium.

Das subjektive Kriterium besteht darin, zu prüfen, ob der Vertragsstaat sich entschieden hat, dem Übereinkommen eine direkte Wirkung zuzugestehen. Ist dies der Fall, trägt der Staat dafür Sorge, dass das Übereinkommen Rechte und/oder Pflichten für Privatpersonen schafft. Durch die Ratifizierung des Übereinkommens hat Belgien seinem Wunsch Ausdruck verliehen, die in dem Übereinkommen enthaltenen subjektiven Rechte dem belgischen Bürger zu verleihen.

Das objektive Kriterium setzt voraus, dass die Bestimmungen des besagten Übereinkommens vollständig und genau sein müssen, damit sie nicht zu Vollstreckungsmaßnahmen nach Ermessen führen.

Die Beantwortung der Frage, ob die Bestimmungen des Fakultativprotokolls eine direkte Auswirkung im belgischen Gerichtswesen haben, muss deswegen von der diesbezüglichen belgischen Rechtsprechung abgeleitet werden. Allerdings liegt derzeit noch keine Rechtsprechung über die Bestimmungen des Fakultativprotokolls vor.

## B. Zahlenmaterial

### b) Auf föderaler Ebene

#### i) Daten der Polizei

14. Die Statistiken der Polizei (vgl. Anhang Nr. 1) wurden anhand der allgemeinen nationalen Datenbank (BNG) erhalten. Die BNG umfasst alle Informationssysteme der gesamten Polizei und soll die Aufgaben der Kriminal- und Verwaltungspolizei unterstützen, um die maximale Strukturierung und Sicherung des Informationsaustausches zu gewährleisten. Die BNG liefert der gerichtlichen Ermittlung eine Grundlage, selbst wenn diese Grundlage begrenzt ist, da es sich um eine Datenbank handelt, in der Täter und Vergehen enthalten sind. Da sie nicht (oder nur sporadisch) Angaben zu den Opfern enthält, die Variable „Alter“ nicht unbedingt ausgefüllt sein muss, und da außerdem – angesichts der Änderung des Gesetzes über Menschenhandel aus dem Jahr 2005 – die Zahlen aus 2005 nicht mit denen aus 2006 und 2007 verglichen werden können, haben die Polizeistatistiken eher einen Informationswert.

---

<sup>4</sup> Siehe das Gesetz vom 9. Februar 2006, B.S. 17. März 2006; Flämisches Dekret vom 7. Februar 2003, B.S. 24. Februar 2003 (sowie die Umsetzung des Protokolls im flämischen *Actieplan Kinderrechten* (2004-2012) und im flämischen *Jeugdbeleidsplan* (2006-2009)); Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 12. Mai 2004, B.S. 7. Juni 2004; Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Oktober 2003, B.S. 12. Februar 2004.

Deswegen wurde beschlossen, sie nicht in diesen Bericht aufzunehmen, sondern sie in einem Anhang beizufügen (vgl. Anhang Nr. 1).

15. Die „illegale Adoption“ stellt per se keine Straftat des „Menschenhandels“ dar. Die BNG nimmt die „illegale Adoption“ als Modus operandi im Rahmen mehrerer Vergehen des Menschen schmuggels oder -handels auf. So können Nachforschungen in Kombination mit dem Alter des Opfers angestellt werden.

16. Die „Kinderprostitution“ ist nicht als ein strafrechtliches Vergehen aufgeführt. Allerdings steht die Anstiftung eines Minderjährigen zu einer solchen „unsittlichen Handlung“ oder die Verwertung oder Werbung um die „unsittlichen Handlung einer Person“ unter Strafe.

Zahlen zur Kinderprostitution in Verbindung mit Sextourismus liegen nicht vor. Diese Beschreibung ist nicht als ein spezifisches strafrechtliches Vergehen aufgeführt. Der Kindersextourismus gilt im Ausland als sexueller Missbrauch eines Kindes.

17. Bezüglich der Daten der Polizei zur „Kinderpornografie“ und des „Menschenhandels mit dem Ziel der Kinderpornografie“ verweisen wir auf Anhang Nr. 1.

## **ii) Statistiken des Ausländeramtes**

18. In den folgenden Tabellen sind die ausländischen Minderjährigen aufgeführt, für die ein „Menschenhandels-Verfahren“ eingeleitet wurde. Unter „begleiteten Minderjährigen“ sind die ausländischen Minderjährigen zu verstehen, deren einer Elternteil/Eltern als Opfer des Menschenhandels anerkannt wurde/n, und die deswegen denselben Status besitzen. Da diese Minderjährigen denselben Status wie ihre Eltern haben, sind die persönlichen Eigenschaften nachstehend nicht im Detail aufgeführt. Für die nicht begleiteten ausländischen Minderjährigen macht die Tabelle Angaben über ihr Alter, Geschlecht, Sektor der Ausbeutung, der sie zum Opfer fielen, ihr Herkunftsland sowie Angaben über die weitere Bearbeitung des Verfahrens. In Belgien können die Opfer von Menschenhandel eine spezielle Aufenthaltsgenehmigung bekommen, sofern sie das Ausbeutungsmilieu verlassen, die von einem spezialisierten Betreuungszentrum angebotene Betreuung akzeptieren und mit den Gerichtsbehörden zusammenarbeiten. Für weitere Informationen über dieses Verfahren und insbesondere über die Zuteilung der Eintragungsbescheinigung in das Ausländerverzeichnis (CIRE) und der Eintragungsbestätigung vgl. unten Nr. 198, 199 und 200. Vgl. auch den dritten periodischen Bericht Belgiens Nr. 644.

<b>2006</b>					
Minderjährige Opfer					
14					
Nicht begleitete Minderjährige					Begleitete Minderjährige
6					8
Geburtsdatum	Geschlecht	Sektor	Land	Weitere Bearbeitung	
23/02/1990	W	Prostitution	Ungarn	Bis 02/2009 geltende CIRE Menschenhandel	
28/06/1988	W	Schmuggel	Iran	Bis 02/2009 geltende CIRE Menschenhandel	
03/05/1989	M	Wirtschaftliche Ausbeutung	Marokko	Bis 02/2009 geltende CIRE Menschenhandel	
22/01/1989	W	Prostitution	Lettland	Verschwinden	
15/05/1990	M	Schmuggel	Iran	Bis 02/2009 geltende CIRE Menschenhandel	
01/01/1991	W	Verschiedene	Marokko	CIRE Menschenhandel gültig bis 02/2009	

<b>2007</b>					
Minderjährige Opfer					
9					
Nicht begleitete Minderjährige					Begleitete Minderjährige
4					5
Geburtsdatum	Geschlecht	Sektor	Land	Weitere Bearbeitung	
28/11/1989	W	Wirtschaftliche Ausbeutung	Brasilien	CIRE Menschenhandel gültig bis 06/2008: kein Antrag auf Verlängerung	
27/06/1989	W	Prostitution	Bulgarien	Kein Opfer laut Beschluss der Staatsanwaltschaft: plus kein neues Opfer	
06/10/1990	M	Schmuggel	Indien	Kein neues Opfer	
10/03/1990	W	Prostitution	Serbien	Kein Opfer, aber CIRE kraft Artikel 9 des Gesetzes vom 15.12.1980	

<b>2008 (Januar bis Juni)</b>					
Minderjährige Opfer					
8					
Nicht begleitete Minderjährige					Begleitete Minderjährige
4					4
Geburtsdatum	Geschlecht	Sektor	Land	Weitere Bearbeitung	
20/04/1990	W	Verschiedene	Marokko	CIRE Menschenhandel gültig bis 11/2008	
11/09/1991	W	Schmuggel	Kongo	CIRE Menschenhandel gültig bis 03/2009	
24/12/1991	W	Prostitution	Rumänien	Eintragungsbestätigung Menschenhandel gültig bis 10/2008:	
03/11/1991	W	Prostitution	Usbekistan	Kein Opfer, Bitte um Anwendung des Rundschreibens vom 15.09.2005	

### **iii) Statistiken der föderalen Zentralbehörde für Adoption (ACF)**

19. Seit dem 1. September 2005 (Datum des Inkrafttretens des neuen Adoptionsgesetzes) hat die föderale Zentralbehörde (ACF – vgl. dritter periodischer Bericht Belgiens zur KKK, Nr. 284) sich geweigert, 209 der 1459 ausländischen Adoptionen, die ihr vorgelegt wurden, anzuerkennen. Alle diese Adoptionen waren vor oder nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes frei vorgenommen worden.

20. Die meisten Adoptionen wurden wegen eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung (Artikel 365-2, Abs. 2, 1 des Zivilgesetzbuches) unter Berücksichtigung des Kindeswohles und der ihm kraft Völkerrecht anerkannten Grundrechte abgelehnt. Es handelt sich u.a. um eine fehlende gültige Zustimmung des Adoptierten, um die Tatsache, dass der Adoptierte zum Zeitpunkt des Antrags auf Anerkennung noch bei seinen Eltern lebt, oder auch darum, dass diese noch immer ihren Pflichten gegenüber dem Adoptierten nachkommen. Diese Ablehnungsgründe sind in sich noch kein Anzeichen für Kinderhandel.

Seit 2005 hat die ACF den Kinderhandel als Grund für die Ablehnung in einem Fall angeführt. Die Mutter hatte der Adoption nicht frei zugestimmt, und die Adoption war das Ergebnis eines finanziellen Geschäfts mit einem nicht zugelassenen Mittelsmann über das Internet.

In anderen Fällen konnte die ACF nicht bestätigen, dass es sich um Menschenhandel handelt, hat jedoch Adoptionsgründe aufgezeigt, die ihm sehr stark ähneln: Erklärung der Adoptierten, dass sie nach Belgien ginge, um dort im Haus der Adoptiveltern zu arbeiten, und dass diese ihr gezeigt haben, wie ein Haushalt zu führen ist, und sie gebeten hatten, das, was man ihr auftrag, zu tun; Erklärung, nach Belgien zu reisen, um sich um die zwei Kinder der Adoptivmutter zu kümmern und zu studieren; Erklärung, nach Belgien zu kommen, um seine Familie im Herkunftsland zu unterhalten; Vermutung, dass die Adoption eigentlich darauf abzielt, eine junge Chinesin in ein von der Familie geführtes Restaurant kommen zu lassen, damit sie dort arbeitet.

### **iv) Statistiken der Staatsanwaltschaft zu den ihr vorgelegten Fällen**

#### *Vorbemerkungen*

21. Vor der Analyse der gesammelten statistischen Daten sollten die folgenden Bemerkungen gemacht werden, um den Bereich der durchgeführten Untersuchungen einzugrenzen:

- Das Zahlenmaterial in den folgenden Tabellen wurde am 10. Januar 2008 den Datenbanken entnommen, die von den Erfassungen der strafrechtlichen Abteilungen von 26 der 27 Staatsanwaltschaften des erstinstanzlichen Gerichts<sup>5</sup> und der föderalen Staatsanwaltschaft stammen.
- Die Daten betreffen lediglich Straftaten von Erwachsenen. Die Straftaten von Minderjährigen werden von den Abteilungen „Jugend“ der Staatsanwaltschaften bearbeitet, von denen die statistischen Analytiker keine Daten besitzen.

---

<sup>5</sup> Die Staatsanwaltschaft Eupen erfasst ihre Fälle in Ermangelung einer deutschsprachigen Version nicht im EDV-System.

*Ergebnisse*

22. Tabelle I: Anzahl der Fälle von „Verkupplungen Minderjähriger“ und von „Kinderpornografie“ (Haupt- oder Nebenbeschuldigung), die von den belgischen Staatsanwaltschaften in den Jahren 2002-2007 bearbeitet wurden (Anzahl bzw. % in den Spalten). Die Daten sind je nach Jahr der Vorlage bei der Staatsanwaltschaft dargestellt.

	Verkupplung Minderjähriger		Kinderpornografie		Total	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
2000	11	14,10	127	4,38	138	4,64
2001	4	5,13	143	4,94	147	4,94
2002	6	7,69	523	18,05	529	17,78
2003	18	23,08	272	9,39	290	9,75
2004	11	14,10	258	8,91	269	9,04
2005	12	15,38	358	12,36	370	12,44
2006	9	11,54	463	15,98	472	15,87
2007	7	8,97	753	25,99	760	25,55
Total	78	100,00	2.897	100,00	2.975	100,00

Quelle: Datenbank des Kollegiums der Generalprokuratoren – statistische Analytiker

Tabelle II: Anzahl der Fälle von „Verkupplungen Minderjähriger“ und von „Kinderpornografie“, die von den belgischen Staatsanwaltschaften in den Jahren 2000-2007 bearbeitet wurden (Anzahl bzw. % in den Spalten). Daten je nach Gerichtsbezirk.

		Verkupplung Minderjähriger		Kinderpornografie		Total	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
ANTWERPEN	ANTWERPEN	.	.	417	14,39	417	14,02
	HASSELT	7	8,97	76	2,62	83	2,79
	MALINES	1	1,28	78	2,69	79	2,66
	TONGRES	.	.	63	2,17	63	2,12
	TURNHOUT	4	5,13	117	4,04	121	4,07
	Gerichtsbezirk	12	15,38	751	25,92	763	25,65
BRÜSSEL	BRÜSSEL	28	35,90	491	16,95	519	17,45
	LÖWEN	.	.	101	3,49	101	3,39
	NIVELLES	3	3,85	82	2,83	85	2,86
	Gerichtsbezirk	31	39,74	674	23,27	705	23,70
GENT	BRÜGGE	3	3,85	231	7,97	234	7,87
	DENDERMONDE	.	.	104	3,59	104	3,50

		Verkuppelung Minderjähriger		Kinderpornografie		Total	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
	GENT	2	2,56	266	9,18	268	9,01
	YPRES	.	.	13	0,45	13	0,44
	COURTRAI	2	2,56	95	3,28	97	3,26
	AUDENAERDE	5	6,41	29	1,00	34	1,14
	FURNES	.	.	18	0,62	18	0,61
	Gerichtsbezirk	12	15,38	756	26,10	768	25,82
LÜTTICH	ARLON	1	1,28	26	0,90	27	0,91
	DINANT	.	.	31	1,07	31	1,04
	HUY	.	.	25	0,86	25	0,84
	LÜTTICH	2	2,56	63	2,17	65	2,18
	MARCHE-EN-FAMENNE	.	.	16	0,55	16	0,54
	NAMUR	1	1,28	46	1,59	47	1,58
	NEUFCHATEAU	.	.	13	0,45	13	0,44
	VERVIERS	1	1,28	35	1,21	36	1,21
	Gerichtsbezirk	5	6,41	255	8,80	260	8,74
MONS	CHARLEROI	10	12,82	42	1,45	52	1,75
	MONS	6	7,69	46	1,59	52	1,75
	TOURNAI	2	2,56	23	0,79	25	0,84
	Gerichtsbezirk	18	23,08	111	3,83	129	4,34
FÖDERALE STAATS-ANWALT-SCHAFT	FÖDERALE STAATS-ANWALT-SCHAFT	.	.	350	12,08	350	11,76
	Gerichtsbezirk	.	.	350	12,08	350	11,76
Belgien		78	100	2.897	100	2.975	100

Quelle: Datenbank des Kollegiums der Generalprokuratoren – statistische Analytiker

Tabelle III: Stand der Fälle „Verkupplung Minderjähriger“ und „Kinderpornografie“ am 10. Januar 2008, die in den Staatsanwaltschaften zwischen 2000 und 2007 eingegangen sind (Anzahl bzw. % in den Spalten). Die Daten sind je nach Jahr des Eingangs bei der Staatsanwaltschaft dargestellt. Der jeweilige, in der nachstehenden Tabelle angegebene Stand ist in den Fußnoten definiert.

	2000		2001		2002		2003		2004		2005		2006		2007	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
(1) Information:	.	.	7	1,26	14	2,52	6-	1,08	10	1,80	9	1,62	70	12,61	439	79,10
(2) Ohne weitere Bearbeitung <sup>6</sup>	63	6,98	86	9,52	231	25,58	110	12,18	113	12,51	96	10,63	129	14,29	75	8,31
(3) Bereitstellung <sup>7</sup>	25	6,31	14	3,54	30	7,58	47	11,87	54	13,64	81	20,45	50	12,63	95	23,99
(4) Zusammenlegung <sup>8</sup>	18	4,99	12	3,32	19	5,26	43	11,91	28	7,76	98	27,15	48	13,30	95	26,32
(5) Vergleich <sup>9</sup>	.	.	.	.	8	47,06	2	11,76	.	.	2	11,76	4	23,53	1	5,88
(6) Strafrechtliche Vermittlung <sup>10</sup>	.	.	.	.	4	14,29	8	28,57	3	10,71	5	17,86	6	21,43	2	7,14
(7) Ermittlung	4	4,94	.	.	1	1,23	7	8,64	2	2,47	3	3,70	25	30,86	39	48,15
(8) Ratskammer <sup>11</sup>	10	5,81	6	3,49	78	45,35	11	6,40	11	6,4	16	9,30	37	21,51	3	1,74
(9) Vorladung und Verfolgung <sup>12</sup>	18	3,90	22	4,76	144	31,17	56	12,12	48	10,39	60	12,99	103	22,29	11	2,38
Total	138	4,64	147	4,94	529	17,78	290	9,75	269	9,04	370	12,44	472	15,87	760	25,55

Quelle: Datenbank des Kollegiums der Generalprokuratoren – statistische Analytiker

<sup>6</sup> Der Beschluss, die Sache nicht weiter zu verfolgen, ist stets vorläufig. Solange die öffentliche Klage nicht erloschen ist, kann die Sache wieder eröffnet werden. Tabelle 4 liefert die Details über die Begründungen der Nichtweiterverfolgung.

<sup>7</sup> Solange die Angelegenheiten nicht wieder an die Staatsanwaltschaft, die sie übermittelt hat, zurückgesandt wurden, verbleiben sie in ihrem aktuellen Zustand in der Ursprungsstaatsanwaltschaft, wo sie als geschlossen angesehen werden. Diese Fälle werden unter einer anderen Nummer bei der Staatsanwaltschaft, an die sie gesandt werden, eröffnet.

<sup>8</sup> Es handelt sich um Fälle, die als geschlossen gelten, da sie in ihrem derzeitigen Stand verbleiben und die folgenden Beschlüsse im Rahmen der Hauptsache, mit der sie zusammen gelegt wurden, gefasst werden.

<sup>9</sup> Die Kategorie „Vergleich“ beinhaltet die Sachen, in denen ein strafrechtlicher Vergleich angeboten wird, die Sachen bis zu einem rechtskräftigen Entscheid (einschließlich der teilweise gezahlten Vergleiche), die durch die Zahlung eines Vergleichs geschlossenen Akten, wodurch die öffentliche Klage erlischt, und schließlich die Sachen, in denen ein Vergleich abgelehnt wurde, deren Stand sich aber noch nicht geändert hat.

<sup>10</sup> Diese Rubrik beinhaltet die Sachen, für die eine strafrechtliche Vermittlung angeboten wird, diejenigen, die durch eine erfolgreiche strafrechtliche Vermittlung geschlossen wurden, sowie diejenigen, bei denen die strafrechtliche Vermittlung abgelehnt wurden, deren Stand sich aber seitdem nicht geändert hat.

<sup>11</sup> Die Rubrik „Ratskammer“ umfasst die Fälle ab der Phase der Beilegung des Verfahrens bis zum Datum einer eventuellen Festsetzung vor dem Strafgericht. Die Fälle, die nicht weiter verfolgt werden, verbleiben in diesem Stand.

<sup>12</sup> Die Rubrik „Vorladung und Verfolgung“ enthält die Fälle, bei denen eine Vorladung oder ein Entscheid nach der Vorladung erfolgten. Es handelt sich um Fälle, bei denen eine Vorladung versandt, eine Festsetzung vor dem Strafgericht begonnen, ein Urteil verkündet, ein Einspruch erhoben, eine Berufung eingeführt wurde usw.

Tabelle IV: Gründe, die bei den Staatsanwaltschaften in den Jahren 2001-2007 eingegangenen Fälle nicht weiter zu verfolgen (Anzahl bzw. % in den Spalten)

		Verkupplung Minderjähriger		Kinderpornografie		Total		
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
(1) Zweckmäßigkeit	(1) Begrenzte soziale Auswirkung	1	3,57	13	1,49	14	1,55	
	(2) Situation bereinigt	1	3,57	7	0,80	8	0,89	
	(4) Geringer Schaden	.	.	6	0,69	6	0,66	
	(5) Angemessene Frist überschritten	.	.	23	2,63	23	2,55	
	(6) Keine Vorstrafen	.	.	9	1,03	9	1,00	
	(7) Zufälliger Tatbestand – besondere Umstände	.	.	8	0,91	8	0,89	
	(8) Jugend des Täters	.	.	2	0,23	2	0,22	
	(9) Unverhältnismäßige Folgen – soziale Störung	1	3,57	11	1,26	12	1,33	
	(10) Verhalten des Opfers	.	.	1	0,11	1	0,11	
	(12) Unzureichende Ermittlungskapazität	.	.	85	9,71	85	9,41	
	(13) Andere Prioritäten	4	14,29	25	2,86	29	3,21	
	(15) Technisch	(15) Keine Straftat	8	28,57	114	13,03	122	13,51
		(16) Unzureichende Belastungen	5	17,86	222	25,37	227	25,14
(17) Verjährung		.	.	2	0,23	2	0,22	
(18) Tod des Täters		.	.	8	0,91	8	0,89	
(21) Unzuständigkeit		1	3,57	46	5,26	47	5,20	
(22) Rechtskraft		.	.	20	2,29	20	2,21	
(26) Täter unbekannt		7	25,00	263	30,06	270	29,90	
(28) Sonstige	(29) Strafaussetzung zur Bewährung	.	.	4	0,46	4	0,44	
	(30) Identifizierung des Täters	.	.	6	0,69	6	0,66	
Total		28	100	875	100	903	100	

Quelle: Datenbank des Kollegiums der Generalprokuratoren – statistische Analytiker

#### v) Statistiken zu den Verurteilungen

##### Allgemeine Bemerkungen.

23. Die nun folgenden Tabellen beinhalten nicht nur die Anzahl der Inhaftierungen und die Anzahl der Inhaftierten, sondern auch die Anzahl der verkündeten Verurteilungen sowie die Anzahl der wegen einer Straftat verurteilten Personen, so, wie diese Zahlen in den Verurteilungsstatistiken des FÖD Justiz (Abteilung SPC) aufgeführt sind. Eine Person kann mehrfach wegen einer Straftat entweder in demselben Jahr oder in verschiedenen Jahren verurteilt werden. Weiterhin können unterschiedliche Beschlüsse bezüglich ein und derselben Person verkündet werden. So kann beispielsweise die Aussetzung der Urteilsverkündung bezüglich einer Person bei einer ersten Verurteilung beschlossen werden. Im Rahmen einer zweiten Verurteilung für die gleiche, einige Jahre später begangene Straftat

kann eine Verurteilung dieser Person verkündet werden. So ist davon auszugehen, dass ein und dieselbe Person mehrmals in verschiedenen Tabellen und Spalten auftaucht, sogar mehrmals in derselben Sache gezählt wird.

24. Die hier verwendete Zählereinheit ist also die Anzahl der Verurteilungen, die mindestens eine Straftat des Typs in den Tabellen „Verurteilungen“ beinhaltet, und die Anzahl der Verurteilten für mindestens eine Straftat des Typs in den Tabellen „Verurteilte“. Die übermittelten Zahlen betreffen die Jahre 2000 bis 2006. Die Daten aus 2006 sind allerdings aufgrund der entstandenen Verzögerung bei der Eintragung als vorläufig zu werten.

25. Es sind vier Hauptkategorien von Straftaten im Bereich von Delikten gegen Minderjährige zu betrachten. Dabei handelt es sich um die folgenden Kategorien:

- Prostitution,
- Pornografie,
- Sittenwidriges Verhalten in Verbindung mit Straftaten gemäß Artikel 77bis (vormals Artikel zu Menschenhandel),
- Vergewaltigungen in Verbindung mit Straftaten gemäß Artikel 77bis (vormals Artikel zu Menschenhandel),

26. Das am 1. April 2001 in Kraft getretene Gesetz vom 28. November 2000 führt einige Veränderungen am Gesetz vom 13. April 1995 ein, das Bestimmungen zwecks Verfolgung von Menschenhandel und Pornografie unter Beteiligung von Kindern enthält. Nach diesem Gesetz wurden die jeweiligen strafrechtlichen Bestimmungen über diese Vergehen neu nummeriert, und einige wurden leicht verändert (beispielsweise die Bestimmungen zum Alter). Der Rahmen des strafrechtlichen Schutzes Minderjähriger wurde erweitert. Deswegen wird bisweilen auf den „alten“ und den „neuen“ Artikel verwiesen, je nachdem, ob es sich um eine zwischenzeitlich geänderte Bestimmung oder eine strafrechtliche Regelung handelt.

*Verbrechen und Straftaten bezüglich unsittlicher Handlungen, Korruption oder Prostitution von Jugendlichen*

27. Anstiftung zu unsittlichen Handlungen, Korruption oder Prostitution eines Minderjährigen.

Tabelle I: Anzahl der Verurteilungen wegen „Anstiftung zu unsittlichen Handlungen, Korruption oder Prostitution eines Minderjährigen“.

<b>Verurteilungen</b>	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Anstiftung eines Minderjährigen über 16 Jahre zu unsittlichen Handlungen, Korruption oder Prostitution (379,1 alt)	12	21	14	20	13	7	9
Anstiftung eines Minderjährigen zwischen 14 und 16 Jahren zu unsittlichen Handlungen... (379,2, alt)	4	11	9	6	6	8	5
Anstiftung eines Minderjährigen unter 16 Jahren zu unsittlichen Handlungen... (379,2, neu)	7	9	5	5	7	10	7
Anstiftung eines Minderjährigen zwischen 10 und 14 Jahren zu unsittlichen Handlungen... (379,3, alt oder 379,3 neu)	3	4	4	9	9	9	10
Anstiftung eines Minderjährigen unter 10 Jahren zu unsittlichen Handlungen... (379,4, alt oder 379,3 neu)	2	3	3	7	1	5	2
<b>Total</b>	<b>31</b>	<b>42</b>	<b>35</b>	<b>53</b>	<b>26</b>	<b>32</b>	<b>24</b>

Tabelle II: Anzahl der Verurteilten wegen „Anstiftung zu unsittlichen Handlungen, Korruption oder Prostitution eines Minderjährigen“.

<b>Verurteilte</b>	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Anstiftung eines Minderjährigen über 16 Jahre zu unsittlichen Handlungen, Korruption oder Prostitution (379,1 alt)	12	21	14	20	13	7	9
Anstiftung eines Minderjährigen zwischen 14 und 16 Jahren zu unsittlichen Handlungen... (379,2, alt)	4	11	9	6	6	8	5
Anstiftung eines Minderjährigen unter 16 Jahren zu unsittlichen Handlungen... (379,2, neu)	7	9	5	5	7	10	7
Anstiftung eines Minderjährigen zwischen 10 und 14 Jahren zu unsittlichen Handlungen... (379,3, alt oder 379,3 neu)	3	4	4	9	9	9	10
Anstiftung eines Minderjährigen unter 10 Jahren zu unsittlichen Handlungen... (379,4, alt oder 379,3 neu)	2	3	3	7	1	5	2
<b>Total</b>	<b>31</b>	<b>42</b>	<b>35</b>	<b>52</b>	<b>26</b>	<b>32</b>	<b>24</b>

Tabelle III: Anzahl der Inhaftierungen wegen „Anstiftung zu unsittlichen Handlungen, Korruption oder Prostitution eines Minderjährigen“.

<b>Inhaftierungen</b>	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Anstiftung eines Minderjährigen über 16 Jahre zu unsittlichen Handlungen, Korruption oder Prostitution (379,1 alt)	1	1	1	1	0	0	0
Anstiftung eines Minderjährigen zwischen 14 und 16 Jahren zu unsittlichen Handlungen... (379,2, alt)	1	0	0	3	0	0	0
Anstiftung eines Minderjährigen unter 16 Jahren zu unsittlichen Handlungen... (379,2, neu)	3	0	0	0	0	1	1
Anstiftung eines Minderjährigen zwischen 10 und 14 Jahren zu unsittlichen Handlungen... (379,3, alt oder 379,3 neu)	0	0	2	0	1	2	1
Anstiftung eines Minderjährigen unter 10 Jahren zu unsittlichen Handlungen... (379,4, alt oder 379,3 neu)	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>2</b>

Tabelle IV: Anzahl der Inhaftierten wegen „Anstiftung zu unsittlichen Handlungen, Korruption oder Prostitution eines Minderjährigen“.

<b>Inhaftierte</b>	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Anstiftung eines Minderjährigen über 16 Jahre zu unsittlichen Handlungen, Korruption oder Prostitution (379,1 alt)	1	1	1	1	0	0	0
Anstiftung eines Minderjährigen zwischen 14 und 16 Jahren zu unsittlichen Handlungen... (379,2, alt)	1	0	0	3	0	0	0
Anstiftung eines Minderjährigen unter 16 Jahren zu unsittlichen Handlungen... (379,2, neu)	3	0	0	0	0	1	1
Anstiftung eines Minderjährigen zwischen 10 und 14 Jahren zu unsittlichen Handlungen... (379,3, alt oder 379,3 neu)	0	0	2	0	1	2	1
Anstiftung eines Minderjährigen unter 10 Jahren zu unsittlichen Handlungen... (379,4, alt oder 379,3 neu)	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>2</b>

28. Aufforderung zu unsittlichem Handeln durch Worte, Gesten oder Zeichen an einem öffentlichen Ort gegenüber einem Minderjährigen.

Tabelle V: Anzahl der Verurteilungen wegen der Straftat „Aufforderung zu unsittlichem Handeln durch Worte, Gesten ... gegenüber einem Minderjährigen (380bis, neu)“

<b>Verurteilungen</b>	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Total	0	1	1	5	2	0	1

Tabelle VI: Anzahl der verurteilten Personen wegen der Straftat „Aufforderung zu unsittlichem Handeln durch Worte, Gesten ... gegenüber einem Minderjährigen (380bis, neu)“

<b>Verurteilte</b>	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Total	0	1	1	5	2	0	1

Tabelle VII: Anzahl der Inhaftierungen wegen der Straftat „Aufforderung zu unsittlichem Handeln durch Worte, Gesten ... gegenüber einem Minderjährigen (380bis, neu)“

<b>Inhaftierungen</b>	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Total	1	0	0	0	0	0	0

Tabelle VIII: Anzahl der inhaftierten Personen wegen der Straftat „Aufforderung zu unsittlichem Handeln durch Worte, Gesten ... gegenüber einem Minderjährigen (380bis, neu)“

<b>Inhaftierte</b>	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Total	1	0	0	0	0	0	0

29. Anstellung, Mitnahme, Entführung oder Festhalten eines Minderjährigen zwecks unsittlichen Handlungen oder Prostitution

Tabelle IX: Anzahl der Verurteilungen wegen der Straftat „Anstellung, Mitnahme, Entführung oder Festhalten eines Minderjährigen zwecks unsittlichen Handlungen oder Prostitution“

<b>Verurteilungen</b>	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Anstellung, Mitnahme ... eines Minderjährigen (380bis, § 1, 1°, 1 alt)	16	11	22	26	36	38	28
Anstellung, Mitnahme... eines Minderjährigen unter 16 Jahren (380bis, § 4, 1°, alt)	3	4	5	4	2	6	1
Anstellung, Mitnahme... eines Minderjährigen unter 10 Jahren (380bis, § 5, alt)	0	0	0	0	1	1	0

Tabelle X: Anzahl der Verurteilten wegen der Straftat „Anstellung, Mitnahme, Entführung oder Festhalten eines Minderjährigen zwecks unsittlichen Handlungen oder Prostitution“

<b>Verurteilte</b>	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Anstellung, Mitnahme ... eines Minderjährigen (380bis, § 1, 1°, 1 alt)	16	11	22	26	36	38	28
Anstellung, Mitnahme... eines Minderjährigen unter 16 Jahren (380bis, § 4, 1°, alt)	3	4	4	4	2	6	1
Anstellung, Mitnahme... eines Minderjährigen unter 10 Jahren (380bis, § 5, alt)	0	0	0	0	1	1	0

Tabelle XI: Anzahl der Inhaftierungen wegen der Straftat „Anstellung, Mitnahme, Entführung oder Festhalten eines Minderjährigen zwecks unsittlichen Handlungen oder Prostitution“

<b>Inhaftierungen</b>	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Anstellung, Mitnahme ... eines Minderjährigen (380bis, § 1, 1°, 1 alt)	0	0	0	0	0	1	0
Anstellung, Mitnahme... eines Minderjährigen unter 16 Jahren (380bis, § 4, 1°, alt)	0	0	0	0	0	0	0
Anstellung, Mitnahme... eines Minderjährigen unter 10 Jahren (380bis, § 5, alt)	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle XII: Anzahl der inhaftierten Personen wegen der Straftat „Anstellung, Mitnahme, Entführung oder Festhalten eines Minderjährigen zwecks unsittlichen Handlungen oder Prostitution“

<b>Inhaftierte</b>	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Anstellung, Mitnahme ... eines Minderjährigen (380bis, § 1, 1°, 1 alt)	0	0	0	0	0	1	0
Anstellung, Mitnahme... eines Minderjährigen unter 16 Jahren (380bis, § 4, 1°, alt)	0	0	0	0	0	0	0
Anstellung, Mitnahme... eines Minderjährigen unter 10 Jahren (380bis, § 5, alt)	0	0	0	0	0	0	0

30. Führen eines Freudenhauses oder Bordells (Minderjähriger)

Tabelle XIII: Anzahl der Verurteilungen wegen der Straftat „Führen eines Freudenhauses oder Bordells (Minderjähriger)“

<b>Verurteilungen</b>	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Führen eines Hauses..., in dem sich Minderjährige prostituieren (380, § 4, 2°, neu)	2	6	2	2	4	3	5
Führen eines Hauses..., in dem sich Minderjährige unter 10 Jahren prostituieren (380, § 5, alt)	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle XIV: Anzahl der verurteilten Personen wegen der Straftat „Führen eines Freudenhauses oder Bordells (Minderjähriger)“

<b>Verurteilte</b>	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Führen eines Hauses..., in dem sich Minderjährige prostituieren (380, § 4, 2°, neu)	2	6	2	2	4	3	5
Führen eines Hauses..., in dem sich Minderjährige unter 10 Jahren prostituieren (380, § 5, alt)	0	0	0	0	0	0	0

Zwischen 2000 und 2006 wurde keine Inhaftierung wegen dieser Straftat verzeichnet.

31. Verkauf, Vermietung oder ... von Zimmern oder anderen Räumlichkeiten für Prostitution (Opfer = minderjährig)

Tabelle XV: Anzahl der Verurteilungen wegen der Straftat „Verkauf, Vermietung oder... von Zimmern oder anderen Räumlichkeiten für Prostitution“

Verurteilungen	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Verkauf, Vermietung oder ... von Zimmern oder anderen Räumlichkeiten für Prostitution (Opfer = minderjährig) 380bis, § 4, 3°, alt – 380, § 4, 3, neu)	0	1	0	0	0	0	1
Verkauf, Vermietung oder ... von Zimmern oder anderen Räumlichkeiten für Prostitution (Opfer = minderjährig unter 10 Jahren) (380bis, § 5, alt)	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle XVI: Anzahl der verurteilten Personen wegen der Straftat „Verkauf, Vermietung oder... von Zimmern oder anderen Räumlichkeiten für Prostitution“

Verurteilte	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Verkauf, Vermietung oder ... von Zimmern oder anderen Räumlichkeiten für Prostitution (Opfer = minderjährig) (380bis, § 4, 3°, alt – 380, § 4, 3, neu)	0	1	0	0	0	0	1
Verkauf, Vermietung oder ... von Zimmern oder anderen Räumlichkeiten für Prostitution (Opfer = minderjährig unter 10 Jahren) (380bis, § 5, alt)	0	0	0	0	0	0	0

Zwischen 2000 und 2006 wurde keine Haftstrafe wegen dieser Straftat verhängt.

32. Ausbeutung eines Minderjährigen zu unsittlichen Handlungen oder Prostitution

Tabelle XVII: Anzahl der Verurteilungen wegen der Straftat „Ausbeutung eines Minderjährigen zu unsittlichen Handlungen oder Prostitution“

Verurteilungen	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Ausbeutung eines Minderjährigen unter 16 Jahren zu unsittlichen Handlungen oder Prostitution (380bis, § 4, 4°, alt oder 380, § 5, neu)	4	0	12	10	7	7	8
Ausbeutung eines Minderjährigen unter 10 Jahren zu unsittlichen Handlungen oder Prostitution (380bis, § 5, alt)	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle XVIII: Anzahl der verurteilten Personen wegen der Straftat „Ausbeutung eines Minderjährigen zu unsittlichen Handlungen oder Prostitution“

Verurteilte	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Ausbeutung eines Minderjährigen unter 16 Jahren zu unsittlichen Handlungen oder Prostitution (380bis, § 4, 4°, alt oder 380, § 5, neu)	4	0	11	10	7	7	8
Ausbeutung eines Minderjährigen unter 10 Jahren zu unsittlichen Handlungen oder Prostitution (380bis, § 5, alt)	0	0	0	0	0	0	0

<b>Inhaftierungen</b>	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Ausbeutung eines Minderjährigen unter 16 Jahren zu unsittlichen Handlungen oder Prostitution (380bis, § 4, 4°, alt oder 380, § 5, neu)	0	0	0	0	0	0	1
Ausbeutung eines Minderjährigen unter 10 Jahren zu unsittlichen Handlungen oder Prostitution (380bis, § 5, alt)	0	0	0	0	0	0	0

<b>Inhaftierte</b>	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Ausbeutung eines Minderjährigen unter 16 Jahren zu unsittlichen Handlungen oder Prostitution (380bis, § 4, 4°, alt oder 380, § 5, neu)	0	0	0	0	0	0	1
Ausbeutung eines Minderjährigen unter 10 Jahren zu unsittlichen Handlungen oder Prostitution (380bis, § 5, alt)	0	0	0	0	0	0	1

33. Werbung für das Angebot von sexuell geprägten Diensten, die an Minderjährige gerichtet ist oder von Minderjährigen oder vermeintlichen Minderjährigen angebotene Dienste aufführt.

Tabelle XIX: Anzahl der Verurteilungen wegen der Straftat „Werbung zu unsittlichen Handlungen und Prostitution“

<b>Verurteilungen</b>	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Werbung zum Angebot von sexuell geprägten Diensten, die an Minderjährige gerichtet ist... (380 quinquies, § 1, 1, alt oder 380 ter, § 1, 1, neu)	2	0	2	0	0	1	0
... mit dem Ziel oder der Wirkung, dass die Prostitution oder unsittliche Handlungen eines Minderjährigen begünstigt werden, oder seine Ausbeutung zu sexuellen Zwecken (380 quinquies, § 1, 2, alt oder 380ter, § 1, 2°, neu)	1	0	1	0	0	0	0

Tabelle XX: Anzahl der verurteilten Personen wegen der Straftat „Werbung zu unsittlichen Handlungen und Prostitution“

<b>Verurteilte</b>	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Werbung zum Angebot von sexuell geprägten Diensten, die an Minderjährige gerichtet ist... (380 quinquies, § 1, 1, alt oder 380 ter, § 1, 1, neu)	2	0	2	0	0	1	0
... mit dem Ziel oder der Wirkung, dass die Prostitution oder unsittliche Handlungen eines Minderjährigen begünstigt werden, oder seine Ausbeutung zu sexuellen Zwecken (380 quinquies, § 1, 2, alt oder 380ter, § 1, 2°, neu)	1	0	1	0	0	0	0

Zwischen 2000 und 2006 wurde keine Inhaftierung wegen dieser Straftat verzeichnet.

*Sittenwidrigkeit*

34. Tabelle XXI: Anzahl der Verurteilungen wegen der Straftat der „Sittenwidrigkeit“

<b>Verurteilungen</b>	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Kinderpornografie: Vertrieb, Handel... (383bis, § 1)	14	13	9	21	17	27	19
Kinderpornografie: Besitz von Bildern, Objekten, Filmen, Fotos oder anderen visuellen Trägern (383bis, § 2)	19	25	20	42	65	54	53
Sittenwidrigkeit in Anwesenheit eines Minderjährigen unter 16 Jahren (385, 2)	90	68	69	70	63	66	49
Sittenwidrigkeit in Anwesenheit eines Minderjährigen über 16 Jahren (386, 2)	20	15	13	9	27	16	7

Tabelle XXII: Anzahl der verurteilten Personen wegen der Straftat der „Sittenwidrigkeit“

<b>Verurteilte</b>	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Kinderpornografie: Vertrieb, Handel... (383bis, § 1)	14	13	9	21	17	26	19
Kinderpornografie: Besitz von Bildern, Objekten, Filmen, Fotos oder anderen visuellen Trägern (383bis, § 2)	19	25	20	42	65	52	53
Sittenwidrigkeit in Anwesenheit eines Minderjährigen unter 16 Jahren (385, 2)	90	68	69	70	63	65	49
Sittenwidrigkeit in Anwesenheit eines Minderjährigen über 16 Jahren (386, 2)	20	15	13	9	27	16	7

Tabelle XXIII: Anzahl der verhängten Haftstrafen wegen der Straftat der „Sittenwidrigkeit“

<b>Inhaftierungen</b>	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Kinderpornografie: Vertrieb, Handel... (383bis, § 1)	0	1	1	0	1	2	0
Kinderpornografie: Besitz von Bildern, Objekten, Filmen, Fotos oder anderen visuellen Trägern (383bis, § 2)	0	1	1	3	0	3	6
Sittenwidrigkeit in Anwesenheit eines Minderjährigen unter 16 Jahren (385, 2)	13	5	8	8	2	16	6
Sittenwidrigkeit in Anwesenheit eines Minderjährigen über 16 Jahren (386, 2)	6	1	2	1	1	3	2

Tabelle XXIV: Anzahl der inhaftierten Personen wegen der Straftat der „Sittenwidrigkeit“

<b>Inhaftierte</b>	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Kinderpornografie: Vertrieb, Handel... (383bis, § 1)	0	1	1	0	1	2	0
Kinderpornografie: Besitz von Bildern, Objekten, Filmen, Fotos oder anderen visuellen Trägern (383bis, § 2)	0	1	1	3	0	3	6
Sittenwidrigkeit in Anwesenheit eines Minderjährigen unter 16 Jahren (385, 2)	13	5	8	8	2	15	6
Sittenwidrigkeit in Anwesenheit eines Minderjährigen über 16 Jahren (386, 2)	6	1	2	1	1	3	2

*Sexuelle Handlungen an Minderjährigen mit oder ohne Gewalt und Drohungen und Artikel 77bis*

35. Tabelle XXV: Anzahl der Verurteilungen wegen Verstoßes gegen Artikel 77bis (früher Artikel Menschenhandel) in Verbindung mit der Straftat der sexuellen Handlung an einem Minderjährigen mit oder ohne Gewalt und Drohungen

<b>Verurteilungen</b>	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Begangene sexuelle Handlungen an einem Minderjährigen unter 16 Jahren <b>ohne Gewalt oder Drohungen</b> (Artikel 372, 1, Strafgesetzbuch)	0	0	0	0	0	0	0
Begangene sexuelle Handlungen an einem Minderjährigen über 16 Jahren <b>mit Gewalt oder Drohungen</b> (Artikel 373, 2, Strafgesetzbuch)	0	0	0	0	0	0	0
Begangene sexuelle Handlungen an einem Minderjährigen unter 16 Jahren <b>mit Gewalt oder Drohungen</b> (Artikel 373, 3, Strafgesetzbuch)	0	0	0	0	1	0	0

Sexuelle Handlungen ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person zwischen 16 und 18 Jahren kann nicht aufgeführt werden, da es für diese Altersgruppe keine besondere Einstufung als Straftat gibt. Diese Kategorie wird der allgemeinen Kategorie „sexuelle Handlungen“ ohne Unterscheidung zwischen minderjährigen und volljährigen Opfern zugeordnet. Da das Alter der Opfer in der Datenbank nicht verzeichnet ist, sind Angaben zu Personen zwischen 16 und 18 Jahren nicht möglich.

*Vergewaltigung Minderjähriger und Artikel 77bis*

36. Tabelle XXVI: Anzahl der Verurteilungen wegen des Verstoßes gegen Artikel 77bis (vormals Menschenhandel) in Verbindung mit der Straftat der „Vergewaltigung“ abhängig vom Alter des Minderjährigen.

<b>Verurteilungen</b>	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
eines Minderjährigen von über 16 Jahren	0	1	0	0	2	0	1
eines Minderjährigen unter 16 Jahren	0	0	1	0	2	0	1
eines Minderjährigen unter 14 Jahren	0	0	0	0	0	0	0
eines Minderjährigen unter 10 Jahren	0	0	0	0	0	0	0

## **c) Auf Ebene der föderierten Einheiten**

### **c. 1) Flämische Regierung**

37. 2006 wurde die Datenbank „Domino“ in Betrieb genommen. Sie umfasst die von den Ausschüssen für Jugendhilfe und dem Sozialdienst bei jedem Jugendgericht (SPJ – Jugendgerichtsdienste JGD) übermittelten Daten und soll die Erstellung von Statistiken ermöglichen. Diese Instanzen können ihre Informationen unter Zuhilfenahme einer Liste von nach Themen geordneten Rubriken übermitteln (z.B. Prostitution, Täter eines sexuellen Missbrauchs in der Familie, Täter einer außerfamiliären sexuellen Nötigung, nicht begleitete Minderjährige). Das System dürfte 2009 in vollem Umfang einsatzbereit sein.

38. In der Flämischen Gemeinschaft wurde kein Kind gemeldet, das außerhalb des geltenden gesetzlichen Rahmens adoptiert wurde. Bis heute ist damit in der Flämischen Gemeinschaft kein Fall eines Kindes bekannt, das durch Mittelsmänner, die mit Artikel 21 der KRK unvereinbare Methoden anwenden, adoptiert wurde.

39. Hier kann auf die verfügbaren Zahlen im „Evaluierungsbericht 2006-2007“ des Betreuungsausschusses bezüglich des Kooperationsabkommens zur Betreuung und Behandlung von Tätern eines sexuellen Missbrauchs verwiesen werden (vgl. Anhang Nr. 2, vgl. unten Nr. 102). Dieser Bericht gibt an, dass im Jahr 2006 99 % der gemeldeten Täter männlich waren, dass 1087 Täter gemeldet wurden, dass 1216 Täter behandelt und betreut wurden, und schließlich, dass 24 (= 4%) der gemeldeten Täter unter 18 Jahren waren. Bei 343 Tätern (= 46%) betraf das Verhaltensproblem sexuelle Gewalt gegenüber Minderjährigen. 47 Täter (= 6 %) wurden wegen Kinderpornografie gemeldet.

40. Das europäische Zentrum für verschwundene und sexuell ausgebeutete Kinder, Child Focus, hat die Aufgabe, die Suche nach verschwundenen, entführten oder sexuell ausgebeuteten Kindern sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene aktiv zu unterstützen. Weiterhin versucht die Organisation, diesem Phänomen vorzubeugen und es zu bekämpfen. Das Zentrum hat eine Untersuchung über die Kinderprostitution in Flandern mit dem Titel ‘op het scherp van het net: een verkennende studie over jongeren, Internet en betaalseks’ durchgeführt. Sie sollte einen Überblick über die aktuelle Art und Bedeutung des Phänomens der Prostitution Jugendlicher in Flandern geben und ergänzte eine Studie, die in der Französischen Gemeinschaft über die Kinderprostitution in Wallonien und Brüssel durchgeführt worden war (vgl. unten Nr. 44 und 121). Die Untersuchung wurde im November 2008 beendet.

41. Weiterhin kann auch auf den dritten periodischen Bericht, Titel I.F „Datenerhebung und wissenschaftliche Untersuchung“ (Nr. 92-95) verwiesen werden.

### **c. 2) Regierung der Französischen Gemeinschaft**

42. In der Französischen Gemeinschaft wurde kein Kind gemeldet, das außerhalb des geltenden gesetzlichen Rahmens adoptiert wurde. Bis heute ist damit in der Französischen Gemeinschaft kein Fall eines Kindes bekannt, das durch Mittelsmänner, die mit Artikel 21 der KRK unvereinbare Methoden anwenden, adoptiert wurde.

43. Das Zentrum Esperanto, ein besonderes Aufnahmezentrum für MENA, die Opfer von Menschenhandel sind, hat 2006 für die Französische Gemeinschaft 24 Jugendliche im Rahmen des Menschenhandels aufgenommen (vgl. unten Nr. 196 und 202).

44. Einige Zahlenangaben über die Prostitution Minderjähriger in der Französischen Gemeinschaft können der Studie „Jugendliche Prostituierte und Reaktion der Gesellschaft: eine Bestandsaufnahme“ entnommen werden. 2004 wurden laut den Zahlen der TEH-Zelle (Menschenhandel) der föderalen Polizei 24 Minderjährige als „Täter“ ihrer Prostitution verzeichnet, davon 3 im Alter von 14 Jahren, 5 von 15 Jahren, 4 von 16 und 12 von 17 Jahren (weitere Informationen unter Nr. 121).

### **c. 3) Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

45. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt es keine diesbezüglichen statistischen Angaben.

46. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde kein Kind gemeldet, das außerhalb des geltenden gesetzlichen Rahmens adoptiert wurde. Bis heute ist damit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft kein Fall eines Kindes bekannt, das durch Mittelsmänner, die mit Artikel 21 der KRK unvereinbare Methoden anwenden, adoptiert wurde.

#### **C. Durchführungsmaßnahmen**

47. Die Empfehlung 28.e.<sup>13</sup> der Schlussbemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zum zweiten periodischen Bericht Belgiens zur KRK strebt die Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den verschiedenen betroffenen Organisationen an. Dieser Empfehlung wurde durch die Schaffung von spezialisierten Diensten und die Durchführung verschiedener Initiativen gefolgt. Sie sind unter Nr. 52, 53 und 54 beschrieben.

##### **a) Auf nationaler Ebene**

48. Für weiterführende Informationen über die nationale Kommission gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern, deren Empfehlungen durch zwei Arbeitsgruppen (eine niederländischsprachige und eine deutsch/französischsprachige) zur Harmonisierung des gerichtlichen, schützenden und sanktionierenden Ansatzes einerseits und des psychisch-medizinisch-sozialen Ansatzes andererseits aller Kindesmisshandlungsfälle vertieft wurden, verweisen wir auf den dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Nr. 302, 623, 625 und insbesondere 313. In diesem Bericht ist die allgemeine Schaffung von Räten zur Absprache und Koordinierung auf Arrondissement-Ebene angekündigt, und er erklärt, dass die belgischen Behörden die Absicht haben, Referenz-Staatsanwälte zu benennen und dass sie die Umsetzung der Vertragsprotokolle durch alle beteiligten Akteure veranlassen wollen, um eine gerechte Behandlung zum Wohle des Kindes sowie eine verbesserte Information für das Kind und die Opfer zu gewährleisten.

49. Das Tätigkeitsprotokoll der Französischen Gemeinschaft wurde von den zuständigen Ministern unterzeichnet und den Staatsanwaltschaften der Französischen Gemeinschaft übergeben. In der Französischen Gemeinschaft gibt es bereits Arrondissement-Räte. Diese erhalten mehr finanzielle Mittel.

Der „stappenplan“, eine der im flämischen Vereinbarungsprotokoll genannten Empfehlungen, wurde an alle Staatsanwaltschaften in der Flämischen Gemeinschaft versandt.

In jedem Gerichtsbezirk wurden bereits Referenz-Staatsanwälte für die Kindesmisshandlung benannt. Das flämische Vereinbarungsprotokoll ist aber noch nicht in vollem Umfang genehmigt.

Wir verweisen auf den dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Nr. 299 und 627, für weiterführende Informationen auf die Informationsbroschüre für Personen, die über einen Fall (sexueller) Kindesmisshandlung informiert wurden oder einen diesbezüglichen Verdacht haben. Diese Broschüre bietet indirekt eine bessere Information für das kindliche Opfer.

50. Zur Erinnerung sei erwähnt, dass die Nationale Kommission für die Rechte des Kindes an der Abfassung jedes Berichts über die Rechte des Kindes beteiligt ist und jeden Gedankenaustausch zwischen den politischen Akteuren und den Akteuren vor Ort im Rahmen von Arbeitsgruppen fördert.

51. Am 18. Oktober 2008 haben das Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus, die Stiftung Familie und drei Aufnahmezentren für Opfer von Menschenhandel, Pag-Asa, Payoke und Sürüya, anlässlich des European Anti-Trafficking Day Initiativen zur Sensibilisierung in drei großen belgischen Städten – Brüssel, Antwerpen und Lüttich - durchgeführt.

---

<sup>13</sup> „Improve cooperation and exchange of information among all the actors involved, including the Aliens Office and other relevant authorities, police services, tribunals, reception centres and NGO’s“.

## **b) Auf föderaler Ebene**

### **i) Koordinierungsmechanismen zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden**

52. Die „Task Force ‘Menschenhandel‘“, die vom Premierminister im Jahr 2000 eingerichtet worden war, veranlasste die Verabschiedung eines Königlichen Erlasses, der folgendes bewirkte<sup>14</sup>:

- die Reaktivierung der departementsübergreifenden Gruppe zur Koordinierung der Bekämpfung von Menschenhandel und -schmuggel, die 1995 gegründet worden war, um die verschiedenen Initiativen bei der Bekämpfung des Menschenhandels und -schmuggels zu koordinieren. Diese Gruppe wird vom Justizminister geleitet. In ihr sind alle föderalen Minister vertreten, die für diese Problematik zuständig sind, sowie Child Focus (vgl. oben Nr. 40 und unten Nr. 55) und das Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung von Rassismus. Mit anderen Worten: alle strategischen und operativen Akteure auf föderaler Ebene, die aktiv an der Bekämpfung der o.a. Phänomene beteiligt sind.

Neben ihrer Koordinierungsaufgabe soll die departementsübergreifende Gruppe zur Koordinierung auch eine kritische Evaluierung der Ergebnisse der Bekämpfung von Menschenhandel und -schmuggel vornehmen.

Da die Gruppe nur zwei- bis dreimal im Jahr tagt, wurde ein Büro eingerichtet, das monatlich zusammentritt. Es übernimmt die tägliche Arbeit der Gruppe und bereitet Beschlüsse, Empfehlungen und Initiativen vor und setzt sie um.<sup>15</sup>

2005 wurde innerhalb der Gruppe eine Arbeitsgruppe gebildet, um den Status der Opfer von Menschenhandel und insbesondere der minderjährigen Opfer zu verbessern. Die Arbeitsgruppe hat mehrere Empfehlungen zur Aufnahme der minderjährigen Opfer ausgesprochen. Sie hat somit aufgezeigt, dass es, obwohl das Vormundschaftssystem für nicht begleitete Minderjährige ein beträchtlicher Fortschritt für den Schutz der Minderjährigen ist, weiterhin erforderlich ist, die Vormunde und Institutionen, die die Vormundschaft organisieren, darauf hinzuweisen, dass einige dieser Minderjährigen auch Opfer des Menschenhandels sind. Ebenso sollte die Aufnahme der Minderjährigen noch verbessert werden. Das Gesetz vom 15. September 2006 (vgl. Anhang Nr. 3) hat mehreren dieser Empfehlungen Rechnung getragen (vgl. unten Nr. 194, 198 und 199).

- die Gründung des Informations- und Analysezentriums zum Menschenhandel und -schmuggel (CIATTEH). Sein Ziel war die Schaffung eines Informationsnetzes, um die anonymen Daten auszutauschen, die von den im Kampf gegen Menschenhandel und -schmuggel engagierten Akteuren erhoben worden waren. Das Zentrum hat den Auftrag, alle Informationen zu sammeln, zu bearbeiten, zu analysieren und sie den verschiedenen Partnern zu übermitteln. Dank dieser Datenbank können die Aktionen zur Bekämpfung dieser beiden Probleme durchgeführt und kann den verschiedenen Partnern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Aktionen zu koordinieren. Diese strategischen Analysen werden aufgrund eines von der Gruppe erteilten Mandats durchgeführt. Mit der Organisation dieses Zentrums ist ein Lenkungsausschuss unter dem Vorsitz der kriminalpolitischen Abteilung (FÖD Justiz) beauftragt. Das CIATTEH ist aus verschiedenen Gründen (Probleme mit der Anonymität der Daten und deren Erhebung, Mangel an finanziellen und personellen Mitteln) nicht einsatzbereit. Der nationale Aktionsplan gegen Menschenhandel (vgl. Anhang Nr. 4) führt Initiativen auf, deren Ziel darin besteht, die Inbetriebnahme des CIATTEH zu fördern.

---

<sup>14</sup> K.E. vom 16. Mai 2004 zur Bekämpfung des Menschenhandels und -schmuggels, B.S. 28. Mai 2004.

<sup>15</sup> Die Mitglieder des Büros stammen aus der kriminalpolitischen Abteilung (Vorsitz), dem Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus (Sekretariat), dem Ausländeramt, dem zentralen Dienst „Menschenhandel und -schmuggel“ der föderalen Polizei, der Staatssicherheit, der Dienststelle der Sozialinspektion des FÖD Soziale Sicherheit, der Stelle zur Inspektion der Sozialgesetze des FÖD Beschäftigung, Arbeit und soziale Konzertierung.

53. Der nationale Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels und -schmuggels vom 11. Juli 2008 (vgl. Anhang Nr. 4) ist das erste derartige Instrument, das in Belgien für diese Form der Kriminalität verabschiedet wurde. Zahlreiche internationale Institutionen empfehlen die Verabschiedung eines solchen Instruments, um einen globalen Ansatz bei der Bekämpfung dieses Phänomens zu gewährleisten.

Der Aktionsplan ist das Ergebnis der Arbeit der verschiedenen Akteure der departementsübergreifenden Gruppe zur Koordinierung der Bekämpfung von Menschenhandel. Er erstellt die Bilanz der seit der Einrichtung der Gruppe verfolgten Politik. Abgesehen von dieser Evaluierung soll er die Aufmerksamkeit der Regierung für diese Problematik wach halten. Zu diesem Zweck hebt er die wichtigsten Schwerpunkte und die Projekte hervor, die auf föderaler Ebene in den zehn kommenden Jahren erarbeitet werden sollten, und formuliert zahlreiche Vorschläge. Diese wurden verschiedenen internationalen und nationalen Berichten und/oder Studien unter Berücksichtigung des regionalen Kontextes entnommen.

Die Vorschläge betreffen sowohl eventuelle Änderungen der Gesetzgebung und der Vorschriften als auch verschiedene Aspekte bezüglich der Sensibilisierung, der Vorbeugung, der Bestrafung der Menschenhändler oder des angemessenen Schutzes der Opfer – mit speziellen Maßnahmen für Minderjährige. Auch die Fragen der Koordinierung und Informationssammlung oder der Evaluierung der diesbezüglichen Politik sind in diesen Aktionsplan aufgenommen.

54. 2001 hat das Kollegium der Generalprokuratoren ein Expertisennetz über Menschenhandel und -schmuggel eingerichtet. Dieses Netz hat den Auftrag, mithilfe konkreter Projekte den für Menschenhandel und -schmuggel zuständigen Generalprokurator bei seiner Aufgabe zu unterstützen, eine allgemeine, kohärente und koordinierte Strafpolitik auszuarbeiten und einzuführen. Das Expertisennetz setzt sich aus Mitgliedern der Staatsanwaltschaft, des FÖD Justiz (kriminalpolitische Abteilung), des zentralen Dienstes „Menschenhandel“ der föderalen Polizei und externen Mitgliedern zusammen, deren Mitarbeit an den Tätigkeiten des Expertisennetzes von den zu besprechenden Themen abhängt: dem Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus, den Inspektionsdiensten oder Fachleuten aus Universitätskreisen.

Unter ihrer Federführung wird das grundlegende Instrument zur Strafpolitik und Ermittlungs- und Verfolgungspolitik, d.h. die ministerielle Richtlinie der Politik zur Ermittlung und Verfolgung von Menschenhandel, regelmäßig an die vor Ort festgestellten Entwicklungen angepasst<sup>16</sup>.

55. Eine der Missionen von Child Focus (vgl. oben Nr. 40) ist die Unterstützung und Beratung der minderjährigen Opfer von außerfamiliärem sexuellem Missbrauch und deren Eltern. Im Rahmen der Bekämpfung der organisierten sexuellen Ausbeutung hat Child Focus eine operative Rolle bezüglich der Polizei- und Gerichtsabteilungen vor allem im Bereich der Kinderpornografie.

Die Zusammenarbeit zwischen Child Focus und den zuständigen gerichtlichen und polizeilichen Instanzen wird durch vier Zusammenarbeitsprotokolle geregelt:

1. das Protokoll aus dem Jahr 1998 regelt die Zusammenarbeit zwischen Child Focus und den gerichtlichen und polizeilichen Behörden im Bereich des Verschwindens und der sexuellen Ausbeutung von Kindern. Es wurde 2001 und 2005 evaluiert.
2. Das (ebenfalls 2005 evaluierte) Protokoll aus dem Jahr 2002 regelt die Zusammenarbeit zwischen der zivilen Kontaktstelle von Child Focus („Childfocus-net-alert“), den Diensten den Gerichte, dem zentralen Dienst „Menschenhandel“ der föderalen Polizei und der FCCU bei der Kinderpornografie im Internet.
3. Das Protokoll aus dem Jahr 2007 regelt die Zusammenarbeit zwischen Child Focus und den gerichtlichen Behörden, dem FÖD Justiz („föderale Kontaktstelle für internationale Entführungen durch Eltern“) und die FÖD Auswärtige Angelegenheiten im Bereich der internationalen Entführungen durch Eltern und des grenzüberschreitenden Besuchsrechts.

---

<sup>16</sup> Siehe die Richtlinie des Justizministers vom 14. Dezember 2006 über die Politik der Ermittlung und Verfolgung von Menschenhandel, die durch das Rundschreiben (COL 01/2007) vom 1. Februar 2007 an die Staatsanwaltschaften verteilt wurde, vgl. Anhang Nr. 5.

4. Das Protokoll aus dem Jahr 2008 regelt die Zusammenarbeit zwischen Child Focus und den Polizeidiensten (Polizeibezirke von Brüssel-Hauptstadt und von Kastze (Kampenhout, Steenokkerzeel und Zemst), den gerichtlichen Dienststellen (Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft Brüssel), dem Ausländeramt, dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose und dem Vormundschaftsdienst bei der Bearbeitung der Fälle des Verschwindens Minderjähriger in den Beobachtungs- und Orientierungszentren (COO).

Am 27. April 2007 wurden die beiden ersten Protokolle von den verschiedenen Partnern nach ihrer Evaluierung und Anpassung erneut bestätigt. An demselben Datum wurde das dritte Protokoll unterzeichnet, während das letzte Protokoll am 12. November 2008 formalisiert wurde.

56. In einem aktuellen Bericht des Sonderberichterstatters J.M. Petit, Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, der dem Rat für Menschenrechte der UNO übergeben wurde (A/HRC/4/31), wurde die gute Arbeitsweise der Organisation Child Focus hervorgehoben.

### **c) Auf Ebene der föderierten Einheiten**

57. Die meisten in diesem Teil beschriebenen Koordinierungsmechanismen finden sich auf der Ebene der allgemeinen zuständigen Dienste für die Koordinierung der Politik für die Rechte der Kinder und der Jugend. Die föderierten Einheiten verfügen über keine auf die besondere Problematik der Kinderpornografie, den Handel, die Prostitution von Kindern spezialisierten Dienste, arbeiten aber mithilfe der allgemeinen Informationsdienste, die sie bei Bedarf an die spezialisierten und bezuschussten Dienste verweisen (vgl. unten Nr. 61, 65 und 67).

58. Die Gemeinschaften haben nämlich bis heute keine genau auf die Themen des Fakultativprotokolls, d.h. Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, ausgerichtete Politik festgelegt und darin investiert. Dies lässt sich durch die relativ geringe Bedeutung dieser Phänomene in Belgien erklären, ist jedoch vor allem als eine bewusste Entscheidung der Gemeinschaften zu verstehen, die Vorbeugung und die Hilfe für Minderjährige nicht zu stark zu spezialisieren.

59. So werden die Politik der sozialen und erzieherischen Vorbeugung und die Jugendhilfspolitik global und transversal betrachtet. Unabhängig davon, ob der Jugendliche in Gefahr oder in Schwierigkeiten ist – er wird von den allgemeinen und spezifischen Diensten betreut, die eine kontinuierliche Arbeit gewährleisten. Er wird ganzheitlich erfasst, denn ein Jugendlicher in Schwierigkeiten oder in Gefahr ist oft mit Leiden, die sich aus mehreren Faktoren zusammensetzen, konfrontiert. So profitieren die Jugendlichen je nach dem identifizierten Bedarf von verschiedenen Interventionen, die von der allgemeinen Sozialhilfe bis hin zur Unterstützung der mentalen Gesundheit, positiven kulturellen oder staatsbürgerlichen Projekten über bisweilen eine spezialisiertere Hilfe wie beispielsweise die offenen Hilfsdienste oder Schutzmaßnahmen reichen.

60. Damit haben sich die Gemeinschaften nicht von der sozialen Realität der Jugendlichen gelöst, sie berücksichtigen also die Entwicklungen der Gesellschaft und identifizieren die zunehmend auftretende Problematik. Deswegen wurden einige Initiativen zur Betreuung minderjähriger Opfer eines sexuellen Missbrauchs oder minderjähriger Täter eines Missbrauchs in Pilot-Versuchen unterstützt (vgl. unten Nr. 115 und 246).

## c. 1) Flämische Regierung

### i) Koordinierungsmechanismen zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden

61. Kraft des Dekrets vom 18. Juli 2008 über die Durchführung einer flämischen Politik für die Jugend und die Rechte des Kindes erhielt die integrierte Politik für Jugend und Rechte des Kindes der Flämischen Regierung eine gesetzliche (durch Dekret geregelte) Grundlage. Auf administrativer Ebene ist die Agenschap Sociaal Cultureel Werk voor Jeugd en Volwassenen mit der Koordinierung der Befolgung der KRK und ihrer Protokolle beauftragt, was durch Kontaktpersonen in jeder Behörde erleichtert wird.

Der Plan der Jugendpolitik, der seit 2002 eingeführt wurde, hat sich seit dem genannten Erlass hin zu einem Aktionsplan für die Rechte des Kindes entwickelt und ist deswegen das optimale Instrument zum Monitoring der Rechte des Kindes auf flämischer Ebene<sup>17</sup>.

Die Umsetzung des Protokolls, das Gegenstand dieses Berichts ist, ist sowohl im flämischen Aktionsplan für die Rechte des Kindes als auch im Plan der Jugendpolitik aufgenommen.

Die Flämische Regierung sorgt jedes Jahr für die weitere Umsetzung dieser Ziele im Rahmen des Jahresberichts über die Politik für Jugend und die Rechte des Kindes, der dem Flämischen Parlament und den Kinderrechtencommissaris (Kommissar für die Rechte des Kindes) zugeht<sup>18</sup>.

Im Rahmen der Reflexionsgruppe über die flämische Politik für Jugend und die Rechte des Kindes beteiligt die Agenschap Sociaal Cultureel Werk voor Jeugd en Volwassenen sowohl die Zivilgesellschaft als auch sämtliche flämischen Behörden über Kontaktpersonen an der Politik für Jugend und die Rechte des Kindes einschließlich des flämischen Berichts zu diesem Protokoll und der Tätigkeit der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes, die von der Agenschap geleitet wird.

### ii) Der Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen und die Rolle des Vermittlungsdienstes der Kinder

62. Die Kinderrechtencoalitie Vlaanderen und das Kinderrechtencommissariaat berichten mit Sicherheit dem Ausschuss gesondert über ihre Anstrengungen und Feststellungen im Rahmen ihres jeweiligen Berichts. Den Richtlinien des Protokolls entsprechend werden einige Initiativen genannt, ohne allerdings eine ausführliche Auflistung anzustreben.

63. 2006 hat die VoG Kinderrechtencoalitie Vlaanderen als Jahresmotto die „Gewalt“ nach einer von Prof. Pinheiro durchgeführten Studie der UNO gewählt. Die Coalitie formulierte Empfehlungen zum Handel, der Prostitution und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie zur innerfamiliären Gewalt und Gewalt in Schule und Freizeit (siehe <http://www.kinderrechtencoalitie.be><sup>19</sup>).

Die Mitglieder der Coalitie, die anhaltend auf die Problematik des Protokolls hinweisen, sind insbesondere: Ecpact Belgique (siehe: <http://www.ecpat.be/>) und Unicef Belgique (voir <http://www.unicef.be><sup>20</sup>).

---

<sup>17</sup> Der zweite flämische politische Plan für die Jugend 2006-2009, den die Flämische Regierung am 16. Dezember 2005 verabschiedet hat, konkretisierte bereits die Ziele und Aktionen des flämischen Aktionsplans für die Rechte des Kindes aus 2004, der später in den nationalen Aktionsplan übernommen wurde. Für weiterführende Informationen über die flämische Politik für Jugend und die Rechte des Kindes verweisen wir auf den dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Nr. 13, 19-30 und 294.

<sup>18</sup> Vgl. den dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Nr. 22.

<sup>19</sup> Kinderrechtencoalitie Vlaanderen asbl, 3. Forum über die Rechte des Kindes, *Geweld tegen kinderen (Kindesmisshandlung)*, 2006, 10-13.

<sup>20</sup> Seit 2001 subventionieren die flämischen Behörden Unicef Belgique für ihre Beteiligung am Weltaktionsplan für Kinder (New York, 2002 und 2007) und das Projekt „What do you think?“ (Vgl. den dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK). Seit dem Jahr 2000 erhält die VoG *Kinderrechtencoalitie Vlaanderen* von den flämischen Behörden Zuschüsse, um das in den Organisationen der Zivilgesellschaft vorhandene Fachwissen zu den Rechten des Kindes zu konzentrieren. Der alternative Bericht hat in diesem Zusammenhang eine zentrale Stellung. Für das Jahr 2008 geht es um einen Arbeitszuschuss in Höhe von 105.000 Euro, ergänzt durch einen Zuschuss für Projekte

64. Die flämischen Behörden verteilen jährlich Informationsmaterial des Kinderrechtencommissaris (siehe <http://www.kinderrechten.be>) sowohl im Jugendsektor als auch im Sektor der Wohlfahrt und des Unterrichtswesens (vgl. den dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Nr. 59). Die Broschüre K-30 (2008) des Kinderrechtencommissariaat informiert die Kinder, dass sie ein Recht auf Schutz gegen alle Formen der Gewalt haben: physische Gewalt, psychische Gewalt, sexuelle Gewalt und Kinderhandel. Weiterhin kann auf die Stellungnahmen des Kinderrechtencommissariaat zu Null Toleranz bei Gewalt gegen Kinder verwiesen werden.

## **c. 2) Regierung der Französischen Gemeinschaft**

### **i) Koordinierungsmechanismen zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden**

65. Die 1997 gegründete Beobachtungsstelle für Kind, Jugend und Jugendhilfe (nachstehend OEJAJ genannt) hat mehrere Aufgaben, darunter die Bestandsaufnahme, Förderung und Unterstützung der Politik auf dem Gebiet Kind, Jugend und Jugendhilfe (vgl. den zweiten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Nr. 172-173 und den dritten Bericht, Nr. 34).

66. Die ständige Gruppe zur Kontrolle der Umsetzung der KRK<sup>21</sup> innerhalb der OEJAJ wurde 2004 per Dekret bestätigt. Sie hat die folgenden Aufgaben:

- Informationsaustausch und Beratung über die Initiativen und Projekte zur Gewährleistung der Förderung und Umsetzung der Kinderrechte;
- Vorbereitung des Beitrags der Französischen Gemeinschaft zur Erstellung des nationalen Berichts gemäß Artikel 44 der KRK und des von der Regierung für das Parlament der Französischen Gemeinschaft verfassten dreijährlichen Berichts;
- Analyse und Überprüfung der Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, insbesondere die Erarbeitung eines gemeinschaftlichen Aktionsplans für die Rechte des Kindes;
- Vorbereitung der Arbeiten der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes.

67. Das Office de la Naissance et de l'Enfance (ONE – Dienst für Kind und Familie) der Französischen Gemeinschaft leistet wertvolle Arbeit bei der Vorbeugung von Kindesmisshandlung, insbesondere durch die Teams SOS Enfants (SOS-Kinder), deren Arbeit er bezuschusst und betreut. Für weitere Informationen zu diesem Thema siehe unten Nr. 114.

### **ii) Der Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen und die Rolle des Vermittlungsdienstes der Kinder**

68. Im Rahmen seines Sonderauftrags, Informationen, Klagen und Vermittlungsanträge in Bezug auf Beeinträchtigungen der Rechte und Interessen von Kindern entgegenzunehmen, kann der Generalbeauftragte der Französischen Gemeinschaft für die Rechte des Kindes bezüglich Kindern, die Opfer von Praktiken wurden, die durch das Fakultativprotokoll verboten sind, angerufen werden. Sein Einschreiten in einer derartigen Situation besteht im Wesentlichen darin, die Kinder an die Einrichtungen des Sektors der Jugendhilfe und Kleinkinder zu verweisen, der in der Lage ist, für ihre physische und psychologische Genesung geeignete Unterstützung zu leisten. Er kann gegebenenfalls auch den Gerichtsbehörden die Handlungen von Personen melden, die vom Fakultativprotokoll

---

in Höhe von 41.000 Euro zur Organisation von Kinderrechtsdörfern, d. h. einer Initiative, mit der sich die VoG Kinderrechten in Zusammenarbeit mit dem *Kinderrechtencommissaris* an die Jugendlichen wendet, um sie über die Rechte des Kindes zu informieren (<http://www.kinderrechtendorp.be/>).

<sup>21</sup> Die ständige Gruppe zur Kontrolle der Umsetzung der KRK setzt sich aus Vertretern der Regierung, der Verwaltungen und des DKF, den Beiräten in den Bereichen Kindheit, Jugend und Jugendhilfe, dem Generalbeauftragten für die Rechte der Kinder und den im Bereich Kinderrechte tätigen Nichtregierungsorganisationen zusammen. Auch die Vertreter anderer im Bereich Kindheit und Jugend aktiven Verwaltungen, insbesondere die Walloniens und Brüssels, des Parlaments der Französischen Gemeinschaft sowie jede Person oder Institution, die Fachwissen einbringen könnte, können zur Beteiligung eingeladen werden.

verbotene Praktiken ausüben. Die Anrufung des Gerichts darf jedoch nicht automatisch erfolgen. Es können andere Möglichkeiten bestehen, durch die die Gewalt beendet werden kann und diese Situationen behandelt werden können. Weiterhin kann der Generalbeauftragte auch allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit solchen Situationen aussprechen. Für weitere Informationen über die Aufgaben des Generalbeauftragten für die Rechte des Kindes vgl. den dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Nr. 33.

69. Die CODE – die Koordination der nichtstaatlichen Organisationen für die Rechte des Kindes – wird finanziell von der Französischen Gemeinschaft unterstützt; ihr vorrangigstes Ziel ist, dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung des Übereinkommens für die Rechte des Kindes durch Belgien beachtet wird, und dass Maßnahmen zur Information, Sensibilisierung und Erziehung über die Rechte des Kindes durchgeführt werden. Die Themen des Protokolls gehören zu ihren Aufgaben. Sie hat insbesondere zwei Untersuchungen zur Ausbeutung von Kindern beim Betteln durchgeführt (vgl. unten Nr. 122).

70. Einige Pilotprojekte, wie beispielsweise Groupados und die VoG Kaleidos, wurden in der Französischen Gemeinschaft entwickelt, um speziell die Opfer eines sexuellen Missbrauchs oder die minderjährigen Täter zu betreuen. Für weitere Informationen siehe unten Nr. 115.

71. Die Französische Gemeinschaft unterstützt Vereinigungen, die im Themengebiet des Protokolls aktiv sind, durch ständige oder punktuelle Zuschüsse. So unterstützt sie zum Beispiel die Anti-Pädophilen-Bewegung im Internet (MAPI). Sie unterstützt ferner Le Nid, eine pluralistische Vereinigung, die den Personen, die mit der Prostitution zu tun haben, Betreuung anbietet: also Prostituierte, Familien und Kunden. Die Vereinigung ist von der Französischen Gemeinschaft als Bewegung der ständigen Erziehung anerkannt. Sie wird vom Ministerium für Jugendhilfe der Französischen Gemeinschaft, dem Gesundheitsministerium der Region Brüssel-Hauptstadt und dem Ministerium für Gesundheit und Soziales der Wallonischen Region subventioniert.

#### **D. Probleme und Ziele für die Zukunft**

72. Wir erinnern an das folgende Ziel für die Zukunft, das dem dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Punkt 102, entnommen wurde: „Um die Koordination der auf Ebene der verschiedenen föderalen Abteilungen ergriffenen Maßnahmen in Kinder betreffenden Bereichen weiter zu intensivieren, unter anderem in Bereichen, in denen sich die Zuständigkeiten mehrerer Ministerien überschneiden (z. B. nicht-begleitete Minderjährige oder Menschen- und Kinderhandel), werden verschiedene Maßnahmen untersucht, insbesondere die Benennung eines koordinierenden Ministers für die Rechte des Kindes auf föderaler Ebene. Darüber hinaus spielt die Koordination auf europäischer und internationaler Ebene zweifellos eine wichtige Rolle. Belgien wird versuchen, den Austausch bewährter Methoden zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu intensivieren und die Integration der UNO-Grundsätze im Bereich der Kinderrechte in die auf Unionsebene bestehenden Politiken zu fördern, wie dies bereits in gewissem Maße geschieht (Einrichtung eines europäischen Forums und Verabschiedung von Texten zu den Rechten des Kindes)“.

73. Die Nationale Kommission für die Rechte des Kindes wird die zuständigen Behörden auffordern, die erforderlichen Initiativen zu ergreifen, um:

- die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Instanzen zu verbessern, die für die soziale Betreuung nicht begleiteter minderjähriger Ausländer Verantwortung tragen (Fedasil, Öffentliche Sozialhilfszentren, von den Gemeinschaften eingerichtete oder bezuschusste Unterbringungszentren), um eine der Lage des Jugendlichen angemessene Hilfe zu gewährleisten, und insbesondere den tatsächlichen Zugang zu den Jugendhilfs- und Schutzeinrichtungen;

- den Übergang der MENA, die potenzielle (vorher nicht erfasste) Opfer des Menschenhandels sind, von der allgemeinen Aufnahme in die spezialisierte Betreuung zu fördern. Hierfür wird die Durchführbarkeit einer allgemeinen Einführung – wie es bereits auf bestimmten Befugnisebenen der Fall ist – eines Netzes bestehend aus einem Mitarbeiter pro Orientierungs- und Beobachtungszentrum der Fedasil

(COO- Zentren für Beobachtung und Orientierung) und einem Mitarbeiter der Jugendhilfe/des Ausschusses voor bijzondere jeugdzorg geprüft, um für jeden Jugendlichen die Absprache zwischen dem betreffenden Mitarbeiter des COO, dem Vormund des Jugendlichen, oder – sofern nicht vorhanden – eines Vertreters des Vormundschaftsdienstes und dem zuständigen Mitarbeiter der Jugendhilfe /des Ausschusses voor bijzondere jeugdzorg zu gewährleisten, damit sie sich über die geeignetste Aufnahme absprechen, um die Entscheidung, die hier beim Vormund liegt, zu stützen.

74. Die Nationale Kommission für die Rechte des Kindes wird das Büro der departementsübergreifenden Gruppe zur Koordinierung des Kampfes gegen Menschenhandel und -schmuggel auffordern:

- möglichst zügig die Ausführung aller Punkte des nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Menschenhandel und -schmuggel unter Einhaltung mindestens der in diesem Aktionsplan festgelegten Deadlines zu veranlassen;
- über den Nutzen und die Modalitäten nachzudenken, Vertreter aus den Gemeinschaften und Regionen, die von der Problematik des Menschenhandels und -schmuggels betroffen sind, in die departementsübergreifende Gruppe zur Koordinierung, sowie etwaige weitere Partner aufzunehmen;
- eine Bestandsaufnahme zu machen mit dem Ziel, zu einer kohärenteren Arbeitsweise aller auf Landesebene zuständigen Dienste zu gelangen, wie dies im nationalen Aktionsplan angekündigt ist, mit besonderem Augenmerk auf Opfer gewordene Kinder;
- der departementsübergreifenden Gruppe zur Koordinierung einen Vorschlag zur Bildung einer Arbeitsgruppe mit allen Akteuren im Kampf gegen Kinderhandel zu unterbreiten, um einen „Fahrplan“ zu erstellen, der die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen den betreffenden Akteuren koordiniert;
- die departementsübergreifende Gruppe zur Koordinierung zu bitten, dafür Sorge zu tragen, dass das Zentrum für Information und Analysen über den Menschenhandel (CIATTEH) innerhalb der vom nationalen Aktionsplan vorgegebenen Fristen einsatzbereit ist;
- der Koordinierungsgruppe in Zusammenarbeit mit den betreffenden Akteuren einen Entwurf eines Zusammenarbeitsprotokolls zwischen der Polizei, Fedasil und den spezialisierten Aufnahmezentren vorzulegen, um eine direkte Überweisung (potenzieller) Opfer von Kinderhandel zu einem spezialisierten Aufnahmezentrum zu ermöglichen.

75. Die Nationale Kommission für die Rechte des Kindes wird den Lenkungsausschuss des CIATTEH auffordern:

- die Durchführbarkeit der Einrichtung – in einer zweiten Phase nach der Aufnahme der Arbeiten – einer Verbindung zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften und den Regionen zu prüfen, damit der Datenaustausch allgemein gefördert wird, nicht nur zwischen den Departements derselben Kompetenzebene (z. B. Polizei und Gerichte), sondern zwischen allen Akteuren auf allen Kompetenzebenen in Belgien (auch z. B. den Akteuren in der Jugendhilfe);
- der departementsübergreifenden Gruppe zur Koordinierung einen Vorschlag zur Koordinierung der Datensammlung und des Datenaustausches zwischen allen vom Kampf gegen Kinderhandel betroffenen Dienststellen zu unterbreiten.

76. Alle zuständigen Behörden werden auf Ersuchen der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes die erforderlichen Initiativen ergreifen, um sowohl die Täter als auch die Opfer in allen Statistiken zu Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie (sowohl auf Ebene der Polizei (allgemeine nationale Datenbank) als auch auf Ebene der Staatsanwaltschaften und Gerichte (Gerichtskanzleien) aufzuführen, die Codes „Kinderprostitution“ und „illegale Adoption“ hinzuzufügen

und die Eintragung der Codes „Alter des Opfers“ und „Alter des Täters“ zur Pflicht zu machen. Es werden auch Statistiken über die Verurteilungen und anhängigen Verfahren im Ausland geführt, die mit Belgien in Beziehung stehen.

77. Die zuständige Behörde wird auf Ersuchen der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes das Kollegium der Generalprokuratoren auffordern, möglichst rasch eine Aufzeichnung in der Staatsanwaltschaft Eupen zu veranlassen.

## **II. VERHÜTUNG VON KINDERHANDEL, KINDERPROSTITUTION UND KINDERPORNOGRAFIE**

78. Artikel 9.1 des Fakultativprotokolls hebt die Notwendigkeit hervor, die Phänomene des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und Kinderpornografie vorbeugend anzugehen. Information und Sensibilisierung (vgl. Artikel 9.2 des Fakultativprotokolls) spielen dabei eine wesentliche Rolle. Um das besondere Augenmerk, das dieser Bericht der besonderen Gefährdung mancher Kinder oder Kindergruppen durch diese Phänomene schenkt, deutlich herauszustellen, behandelt dieser Abschnitt die Maßnahmen der allgemeinen Verhütung und die Maßnahmen der speziellen Verhütung, die von den verschiedenen Befugnisebenen in Belgien ergriffen wurden, gesondert.

79. Die Empfehlung 24.f.<sup>22</sup> der Schlussbemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes der UNO zum zweiten periodischen Bericht Belgiens zur KRK betrifft die Verbesserung der Information und Ausbildung der Personen, die mit minderjährigen Opfern arbeiten. Die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung bestehen darin, diesbezüglich verschiedene Initiativen zu starten, wie Schulungen für Fachkräfte, Einrichtung von zivilen Kontaktstellen und elektronische Bearbeitung der Akten für einen schnellen Informationsaustausch zwischen den Dienststellen (wie die Polizeidienststellen untereinander oder die Dienste innerhalb der Jugendhilfe). Diese Initiativen sind unter den Punkten Nr. 80, 82, 83, 86, 90, 91, 92, 107, 108, 109, 123, 124, 125, 200, 210, 211, 234 und 237 beschrieben.

### **A. Allgemeine Verhütung**

#### **a) Auf nationaler Ebene**

80. Das von Child Focus (vgl. oben Nr. 40) koordinierte belgische SAFER INTERNET ist Teil des Programms Safer-Internet Plus der Europäischen Kommission und umfasst alle Partner, die auf nationaler Ebene in einer besser gesicherten Internetumgebung arbeiten können. Eines der Ziele des belgischen Projekts SAFER INTERNET besteht darin, für die Sicherheit von Minderjährigen im Internet durch Untersuchungen, Sensibilisierungskampagnen mit einem breiten Zielpublikum sowie andere Aktionen zu sorgen.

Die Website der Plattform zielt auf die größten Gefahren ab, denen die Kinder und Jugendlichen sowohl über das Internet als auch über andere Kommunikationskanäle wie GSM, SMS usw. ausgesetzt sind: Dazu gehören Kinderpornografie, Diskriminierung, Sekten, Online-Spiele, technische Bedrohungen usw. Die Website wird in drei Hauptstufen aufgebaut. Eine erste Phase ist bereits fertig gestellt und wendet sich an die Eltern und Lehrkräfte. Dem Lehrkörper steht pädagogisches Material zur Verfügung. Für Familien mit Kindern von 6 bis 12 Jahren wurde ein Informations-Kit geschaffen. Er besteht aus einem Leitfaden für die Eltern und einer kindgerecht aufgemachten Broschüre für die ganze Familie, in der die Geschichte von Céline und Julien erzählt wird, denen ihr Babysitter Camille erklärt, wie sie völlig sicher surfen können. Eltern und Kinder können diese Erzählung gemeinsam lesen. Der Sicherheits-Kit enthält sachdienliche Informationen über die Art, wie der PC zu sichern ist, über „Entertainment“ und Downloads, Online-Kommunikation und Cybermobbing usw.). Im Handbuch für die Eltern werden diese grundlegend informiert und beraten, um ihre Kinder zu betreuen.

81. Bei der Verhütung sexueller Ausbeutung Minderjähriger über die Nutzung des Internet wurde im Dezember 2002 eine Kampagne gestartet. Ihr Ziel war, die jugendlichen Internetnutzer, ihre Eltern und den Lehrkörper auf die Gefahren einer ungesicherten Benutzung des Internet hinzuweisen. Der Justizminister, der flämische Minister für Unterricht und Ausbildung, die Federal Computer Crime

---

<sup>22</sup> „Strengthen the reporting system, through full support of the confidential centres for abused children, and train teachers, law enforcement officials, care workers, judges, and health professionals in the identification, reporting and management of cases of ill-treatment“.

Unit der föderalen Polizei, Child Focus und VT4 (ein privater Fernsehsender) hatten diese Kampagne initiiert. Sie empfahl eine gesicherte Internetnutzung vor allem durch Fernsehspots, Plakate und eine spezielle Website: [www.clicksafe.be](http://www.clicksafe.be).

82. Seit 2003 haben einige föderale Behörden (Innen- und Verteidigungsministerium und föderale Polizei), nichtstaatliche Organisationen (Ecpat, Child Focus, Plan Belgique) und Unternehmen des privaten und öffentlichen Sektors zusammengearbeitet, um der Kinderprostitution vorzubeugen. Vor kurzem wurde das Kooperationsabkommen auf den FÖD Justiz (Abteilung Kriminalpolitik) und Entwicklungszusammenarbeit (FÖD Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit) ausgeweitet. In diesem Zusammenhang wurde zudem vereinbart, eher von „travelling abuse“ als von Kinderprostitution zu sprechen. Es handelt sich um eine einzigartige Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden und Unternehmen mit dem Ziel, dem „travelling abuse“ vorzubeugen.

83. 2004 und 2005 wurde eine Sensibilisierungskampagne gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern gestartet. Die Maßnahme wurde von der föderalen Polizei und Ecpat Belgien in Zusammenarbeit mit Child Focus und einigen Unternehmen des privaten und öffentlichen Sektors ergriffen<sup>23</sup>. Es wurden ein Flyer und eine Internetseite ausgearbeitet, die auf ein breites Publikum abzielten [www.stopprostitutionenfantine.be](http://www.stopprostitutionenfantine.be) ([www.stopkinderprostitutie.be](http://www.stopkinderprostitutie.be)) ont Abgesehen von dem allgemeinen Ziel der Vorbeugung, Information und Sensibilisierung legte diese Kampagne auch den Schwerpunkt auf den Nutzen der Mitteilung über Tatbestände sexueller Ausbeutung von Kindern im Ausland. Die Kampagne sollte die Bevölkerung veranlassen, Augen und Ohren zu öffnen und jederzeit an jedem Ort Tatbestände einer Kindesmisshandlung zu melden, selbst wenn sie bei einem Aufenthalt im Ausland festgestellt wurden und die Kinderprostitution in den lokalen Traditionen toleriert oder verankert ist. Die Kampagne richtet sich nicht nur an Touristen, sondern auch an Personen, die für kürzere oder längere Zeit aus beruflichen Gründen im Ausland leben. Zum ersten Mal wurde eine derart große Kampagne unter Beteiligung des privaten und öffentlichen Sektors in Europa gestartet. Die Zusammenarbeit wurde fortgesetzt, und 2007 wurde eine neue Kampagne gestartet. Bei dieser Gelegenheit wurden ein neues Plakat und ein neuer Flyer geschaffen. 2007 wurde eine europäische Konferenz über das Thema „Travelling abuse in Europe“ veranstaltet. Durch die Hinzunahme des Reisesektors, der nichtstaatlichen Organisationen und der Polizeidienststellen sollte die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Diensten optimiert werden.

Jeder Partner hat auch für sich eigene Initiativen ergriffen.

- Die Initiative des FÖD Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit wurde oben beschrieben (vgl. unten, Nr. 85).
- Sowohl die Dienststelle „Menschenhandel“ der föderalen Polizei als auch ECPAT haben an den jährlichen Ausbildungskursen der diplomatischen Angestellten durch eine Darstellung der Problematik der sexuellen Ausbeutung von Kindern teilgenommen.
- Der FÖD Verteidigung hat Flyer und Plakate der Vorbeugungskampagne in allen seinen Einheiten verteilt. 2005 hat er in der Arbeitsgruppe „peace-keeping“ im NATO-Russland-Rat die Beziehung der Zusammenarbeit dargestellt. Die Zusammenarbeit mit der föderalen Polizei wurde 2001 durch die Unterzeichnung des Protokolls des Abkommens zu Menschenhandel und -schmuggel verstärkt. Im Rahmen dieses Abkommens verpflichtet sich der FÖD Verteidigung, sich bei Auslandseinsätzen noch mehr für die Phänomene in Verbindung mit Menschenhandel und -schmuggel zu interessieren (dabei insbesondere für die sexuelle Ausbeutung von Kindern) und sie der föderalen Polizei zu melden. Die föderale Polizei verpflichtet sich, Informationsveranstaltungen über den Kontext des Abkommens und die Formen des Menschenhandels und -schmuggels (von denen die sexuelle Ausbeutung von Kindern ein wichtiges Thema ist) zu organisieren, mit denen die Militärangehörigen im Land ihres Einsatzes konfrontiert werden können.

---

<sup>23</sup> Die Société nationale des chemins de fer (belgische Eisenbahngesellschaft), der FÖD Verteidigung, der FÖD Auswärtige Angelegenheiten, der königliche Verband der belgischen Spediteure und Dienstleister im Logistikkbereich, der Verband der Tourismusindustrie, die Wirtschaftsabteilung der Haut École Galilée, die Staatliche Lotterie und NOW.be

Diese Informationsveranstaltungen wurden bei jeder Abreise einer erneuten Entsendung des Verteidigungsministeriums in den Kosovo, nach Afghanistan, in den Libanon oder Tschad veranstaltet.

84. Schließlich verweisen wir auf das Projekt der Unicef „What do you think?“ und weitere Sensibilisierungskampagnen der Unicef in den flämischen und französischsprachigen Schulen. Kinderhandel ist auch eines der Themen, das in einem Minileitfaden angesprochen wird, durch den eine Debatte in der Schule ermöglicht wird. In der Provinz Limburg arbeiten mehrere Schulen mit der nichtstaatlichen Organisation „Stop the Traffik“ ([www.stophetraffik.org](http://www.stophetraffik.org)) zusammen.

## **b) Auf föderaler Ebene**

### **i) Initiativen gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern**

85. Seit Dezember 1995 weist der Minister für Auswärtige Angelegenheiten alle diplomatischen und konsularischen Vertretungen über ein amtliches Rundschreiben auf das Vorhandensein strafrechtlicher Bestimmungen bezüglich der Extraterritorialität bei Sextourismus hin. Die Vertretungen müssen systematisch den Polizeibericht anfordern, wenn ein Belgier wegen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen unter 16 Jahren verhaftet wird. Die Vertretung ist gehalten, die Abteilung in Brüssel sowohl über die Verhaftung als auch über die Entwicklung des Gerichtsverfahrens zu informieren. Alle diese faktischen Elemente sollten der belgischen Justiz die Möglichkeit bieten, zu beurteilen, ob sie zuständig ist, um auf der Basis des Grundsatzes der Extraterritorialität zu intervenieren. Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten hat auch den Botschaften und Konsulaten im Ausland Anweisungen erteilt, dass sie die lokalen Behörden ersuchen, von jedem sexuellen Missbrauch eines belgischen Minderjährigen informiert zu werden<sup>24</sup>.

86. Im Januar 2008 erhielten die in diesem Bereich tätigen Beamten des Ausländeramtes eine Schulung zum Umgang und zur Politik Belgiens im Bereich des Menschenhandels.

87. Im Februar 2007 wurden neue Ausbildungsmodule für die Polizisten eingeführt. Das neue Grundausbildungsprogramm der Polizisten soll ihnen mehrere wichtige soziale Kompetenzen vermitteln, wenn sie bei einem Streit in Kontakt treten, ein Gespräch führen oder tätig werden. Der diesem Thema gewidmete Ausbildungsteil soll dem Polizistenanwärter die Gelegenheit geben, bestimmte kulturelle Einflüsse korrekt zu beurteilen, wenn er mit anderen ethnischen oder kulturellen Gruppen spricht.

88. Das neue Grundausbildungsprogramm für die Grundausbildung (Inspektoren) widmet den Tätigkeiten und Feststellungen in Fällen von Rassismus und Diskriminierung 14 Stunden. Der Anwärter lernt, die verschiedenen Ursachen, aber auch die Vorurteile bei Rassismus und Diskriminierung (basierend auf Rasse, Geschlecht, politischen und religiösen Überzeugungen...), die Notwendigkeit, die vorhandene Gesetzgebung anzuwenden und sie in einem multikulturellen Rahmen zu erklären, sowie die Notwendigkeit eines angemessenen Einschreitens zu unterscheiden. Das Ausbildungsmodul wurde ebenfalls für das Asylrecht, die Achtung der Menschenrechte und die interne/externe Kommunikation ausgearbeitet.

89. Weiterhin ermöglicht das Gesetz vom 25. März 2003, das das Gesetz vom 8. August 1983 über die Einrichtung eines nationalen Registers und das Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Melderegister ändert, durch die Einführung des elektronischen Personalausweises eine höhere Transparenz gegenüber den Behörden und den Bürgern. Man kann kostenlos eine Internetkarte für Kinder ab 12 Jahren, auf der die Daten des elektronischen Ausweises erfasst sind, erhalten. Durch diese Karte kann der Eigentümer einer „Chatbox“ prüfen, ob seine User tatsächlich minderjährig und nicht Menschen mit schlechten oder betrügerischen Absichten sind, die mit den Jugendlichen in Kontakt treten wollen.

---

<sup>24</sup> Auszug aus dem ersten periodischen Bericht Belgiens an den Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, 1999, Punkte 11ff., verfügbar auf der Website: [http://www.oejaj.cfwb.be/article.php?id\\_article=42](http://www.oejaj.cfwb.be/article.php?id_article=42)

## **ii) Initiativen gegen die Kinderpornografie**

90. Child Focus hat in Belgien die zivile Kontaktstelle zur Kinderpornografie eingerichtet. Dorthin kann jedes pornografische Material, bei dem Kinder mitwirken, gesendet werden. Diese Mitteilung kann über die Website [www.stopchildporno.be](http://www.stopchildporno.be) erfolgen. Diese zivile Kontaktstelle wurde im Rahmen der Initiative Safer Internet Plus der Europäischen Kommission und des belgischen Projekts Safer Internet eingerichtet.

91. Außerdem kann die Kinderpornografie auch den Polizeidienststellen gemeldet werden. Die föderale Polizei hat die folgende offizielle Kontaktstelle eingerichtet: [www.ecops.be](http://www.ecops.be). Sie wird von der Federal Computer Crime Unit (FCCU) geführt. Die FCCU sammelt die Mitteilungen im belgischen Umfeld und sendet sie an die zentrale Dienststelle für „Menschenhandel“. Diese übermittelt der Polizei jede Meldung einer sexuellen Ausbeutung. Es handelt sich sowohl um Meldungen an die FCCU über Ecops als auch um solche, die bei Child Focus eingehen. Der Austausch zwischen Child Focus einerseits und Polizei und Justiz andererseits wird durch ein Protokoll der Zusammenarbeit geregelt (vgl. oben Nr. 55).

92. Die zentrale Dienststelle „Menschenhandel“ ist auch der gerichtliche „Einstieg“ für alle Meldungen zur sexuellen Ausbeutung von Kindern, die nicht über Ecops gemacht werden, wie beispielsweise Briefe oder Anrufe.

93. Seit dem 1. Januar 2008 surft ein Team der zentralen Dienststelle „Menschenhandel“ im Internet, um alle möglichen Informationen über die Formen des Menschenhandels und -schmuggels und vor allem desjenigen von Kindern zu sammeln. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die sexuelle Ausbeutung von Kindern gerichtet.

94. 1999 wurden auch Abkommen im Rahmen des Kooperationsprotokolls zwischen der belgischen Justiz und den Acces Providers geschlossen, die Mitglieder der belgischen Vereinigung ISPA (Internet Service Providers Association) sind. Die User können so direkt einen illegalen Inhalt bei der föderalen Polizei oder der Kontaktstelle melden, die der Acces Provider persönlich aufgenommen hat. Dieser kann die erforderlichen Informationen weiterleiten und so der föderalen Polizei die Möglichkeit geben, die Angelegenheit zu untersuchen.

95. Die FCCU hat Second Life auf der Suche u. a. nach Kinderpornografie (Bild Darstellungen) durchkämmt. Es handelt sich vorläufig um eine Sondierungsaufgabe bei der Suche nach Kinderpornografie oder anderen Straftatbeständen.

## **iii) Initiativen gegen die „illegale Adoption“**

96. Die zentrale föderale Behörde für Adoption (ACF) des FÖD Justiz soll die „illegalen Adoptionen“ verhüten, indem sie die künftigen Adoptiveltern möglichst genau über das in Belgien angewandte Adoptionsverfahren informieren.

Ein in den drei Landessprachen abgefasster Flyer und eine detailliertere Broschüre (in Niederländisch und in Französisch) über die verschiedenen Aspekte der Adoption sind erhältlich.

Weiterhin teilt die Dienststelle auch den zentralen Behörden der Gemeinschaften Stellungnahmen mit, wenn diese darum ersuchen. Diese Stellungnahmen basieren auf den in einigen Herkunftsländern gesammelten Erfahrungen. Schließlich ist anzumerken, dass allen belgischen Botschaften nach der Änderung des Gesetzes im Jahr 2005 eine Mitteilung zugeht, um sie zu informieren, dass ohne die Zustimmung und die Eintragung der ACF kein belgisches Visum oder kein belgischer Pass mehr ausgestellt wird. Die Landesbeamten wurden über die neuen Regeln mittels eines Rundschreibens informiert.

## c) Auf Ebene der förderierten Einheiten

### c. 1) Flämische Regierung

#### *Informationsverbreitung*

97. Wie bereits im dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Nr. 217-219, erläutert, misst die Flämische Regierung der Einführung einer zugänglichen und detaillierten Informationspolitik für die Minderjährigen, insbesondere über den Vlaams Informatiepunt Jeugd und die Subvention<sup>25</sup> des Kinder- en Jongerentelefoon, der VoG Kinderrechtswinkel und der VoG In Petto (<http://www.inpetto-jeugddienst.be/>)<sup>26</sup> große Bedeutung bei. 2006 hat das Kinder- en Jongerentelefoon direkt (und 2008 über den Vlaams Informatiepunt Jeugd) eine Informationsbroschüre für Jugendliche im Alter von 12 ausgearbeitet. Sie warnte vor den „Loveboys“ (<http://www.life1215.be/html/ikendeander/relatiesenseksualiteit/kijkuitvoorloveboys/>). In demselben Zusammenhang bieten die Kinderrechtswinkels einen Informationsleitfaden für Kinder im Alter von 12 Jahren, und In Petto erarbeitete einen Leitfaden für Jugendliche von 18 Jahren. Es wird stets eine Internetseite angegeben (<http://www.jongereninformatie.be> und <http://www.kidsgids.be>)

#### *Sexualerziehung*

98. Die Subventionen für Jeugd en Seksualiteit (<http://www.jeugdseksualiteit.be/>) und des Kinderrechtshauses in Alken (<http://users.pandora.be/kinderrechtenhuis>) können hier bezüglich der speziellen Themen des Protokolls genannt werden. Jeugd en Seksualiteit bietet den Kindern und Jugendlichen sowie denjenigen, die mit ihnen arbeiten, Informationen, Dienstleistungen und eine Erziehung, wie sie eine gesunde und glückliche Sexualität leben können. Das Kinderrechtshaus in Alken hat die Stellung einer Ausbildungsstätte in den Rechten der Kinder, eines dynamischen Hauses (mit der „Empowerment-Methode“), eines Dienstleistungszentrums für Kinder, Jugendliche und jeden, der mit dieser Zielgruppe arbeitet, und eines Projekt-Hauses.

99. Bei der flämischen Gesundheitspolitik ist Sensoa, das Fachzentrum für Aids und sexuelle Gesundheit, zu nennen. Diese Vereinigung hat im Hinblick auf das Fakultativprotokoll vor allem zum Ziel, die Kinder zu warnen, indem sie Artikel über sexuelle Gewalt veröffentlicht und Projekte über abweichende sexuelle Verhaltensweisen bei Kindern und Jugendlichen erarbeitet, um ihnen zu helfen, mit solchen Situationen umzugehen. Der 2008 erstellte Leitfaden „over de grens“ ist eine Information über abweichende sexuelle Verhaltensweisen für Eltern, Erzieher und Personen, die Kinder betreuen. Er ist über die folgende Adresse zugänglich:  
[http://sensoa.be/downloadfiles\\_shop/algemene\\_gids\\_grensoversch\\_r\\_gedrag.pdf](http://sensoa.be/downloadfiles_shop/algemene_gids_grensoversch_r_gedrag.pdf).

#### *Tourismus*

100. Gemäß dem neuen Dekret vom 2. März 2007 über den Status der Reisebüros (B.S. 5. April 2007) entwickelt Flandern seinen eigenen Entwurf eines Verhaltenskodex, der eine Klausel über Kinderprostitution enthält. Die Flämische Regierung hat, um die geforderten Stellungnahmen zu erhalten, ihre grundsätzliche Zustimmung über die Einfügung der folgenden Bestimmung in den Durchführungserlass der Flämischen Regierung vom 19. Juli 2007 erteilt:  
*„Abschnitt VI. Bestimmungen zum Verhaltenskodex. Artikel 31bis. Der Inhaber der Lizenz ist verpflichtet: (...) 2° jede Zusammenarbeit bei Reisen abzulehnen, die dem Zweck der Ausübung illegaler Praktiken, und vor allem Kinderprostitution und Menschenhandel dienen; 3° den Grundsätzen des nachhaltigen Tourismus zuzustimmen, wie sie im Weltethikkodex für den Tourismus festgelegt sind.“*

---

<sup>25</sup> 2.945.000 EUR im Jahr 2008 für Initiativen zur Beteiligung, Information und Kommunikation mit der flämischen Jugend.

<sup>26</sup> Diese VoG will die von den Jugendlichen ausgesendeten Signale eines „Unwohlseins“ sammeln und diese Signale nutzen, um das Wohlbefinden aller Jugendlichen zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist In Petto der Meinung, dass die Information und die Beteiligung der Jugendlichen eine zentrale Rolle spielen. Sie organisiert Beratungen und verschiedene Aktionen, wie beispielsweise die „Jugendberater“, die „Verbesserungsgruppen“ oder auch die „Befragung von Paaren“, usw.

Dieser Weltethikkodex für den Tourismus wurde offiziell 2008 unterzeichnet. Flandern verpflichtet sich somit, die Grundsätze dieses Kodex bei den Tourismusunternehmen bekannt zu machen. Einer der 10 Grundsätze des Kodex, „Der Tourismus gewährleistet individuelle und kollektive Zufriedenheit“ beinhaltet auch die Bekämpfung des Kinderhandels und der Kinderprostitution: „*Die Tourismus-Tätigkeiten müssen die Gleichbehandlung von Männern und Frauen beachten, sie müssen die Menschenrechte und vor allem die individuellen Rechte der gefährdetsten Gruppen wie Kinder, alte Menschen, Behinderte, ethnische Minderheiten und einheimische Bevölkerung fördern. Die Ausbeutung von Menschen in jeder Form widerspricht den grundlegenden Zielen des Tourismus.*“

2006 hat die Ausbildungsstelle der Agentur Toerisme Vlaanderen den Syllabus ‘Vorm-de-vormers-cursus voor reis(bege)leiders en gidsen’ (Ausbilden der Ausbilder – Kurse für Reisebegleiter und Reiseführer) entwickelt. Hier liegt der Schwerpunkt auf der Beziehung zwischen der Sexindustrie (insbesondere Kinderhandel und -prostitution) und Reiseindustrie.

101. Die Agentur Toerisme Vlaanderen ist für die Umsetzung der flämischen Tourismuspolitik verantwortlich. Die Dienststelle hat einen Projektleiter für den Bereich des nachhaltigen Tourismus eingestellt, der auch nebenbei für das Thema der Kinderprostitution zuständig ist. Die Agentur Toerisme Vlaanderen wird von ECPAT über deren Kampagnen informiert. Weiterhin hat sich die Agentur verpflichtet, für die Förderung dieser Kampagnen bei den flämischen Reiseveranstaltern zu sorgen. Jede Berufsvereinigung der Reiseveranstalter pflegt außerdem direkte Kontakte zu ECPAT. Die meisten Reiseveranstalter haben eine Vorschrift zu dieser Problematik in ihren Verhaltenskodex aufgenommen.

#### *Sozialfürsorge, Volksgesundheit und Familie*

102. Am 8. Oktober 1998 hat die Flämische Gemeinschaft ein Kooperationsabkommen mit dem föderalen Staat über die Betreuung und Behandlung von Tätern eines sexuellen Missbrauchs geschlossen<sup>27</sup>. Dieses Kooperationsabkommen hat das Ziel, dem Rückfall vorzubeugen und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft ohne Stigmatisierung zu fördern.

Die Flämische Gemeinschaft hat spezialisierte Einrichtungen zugelassen, die sich verpflichtet haben, die Täter eines sexuellen Missbrauchs unter gerichtlicher Kontrolle in Zentren für geistige Gesundheit (CGG) und den Zentren für allgemeine Sozialhilfe (CAW) zu betreuen und zu behandeln. Die o. a. Zahlen (vgl. oben Nr. 39) des Betreuungsausschusses zeigen, dass die Betreuungs- und Behandlungszentren von Tätern eines sexuellen Missbrauchs in Flandern noch viele Personen behandeln, die Kinderpornografie aus dem Internet herunterladen, jedoch kaum Kunden von minderjährigen Prostituierten.

#### *Gutes Sportangebot für die Jugendlichen*

103. Die flämischen Behörden sind sich des Missbrauchs bewusst, der bei sportlichen Aktivitäten der Jugendlichen begangen werden kann. Es ist außerdem wichtig, allen Praktiken vorzubeugen, die ein Anreiz zu Kinderhandel sein könnten.

Deswegen legt sie besonderen Wert auf die Aufnahme ethischer Grundsätze, darunter die Rechte der Kinder, in die sportlichen Aktivitäten der Jugendlichen. Die so genannte „Panathlon-Erklärung“<sup>28</sup> ist hierfür ein Beispiel. Weiterhin hat die Flämische Regierung beschlossen, per Dekret die ärztlich gesicherte sportliche Betätigung auf die ethisch gerechtfertigte sportliche Betätigung auszuweiten. In einem Umfeld, in dem der Wettbewerb vorherrscht, ist eine solche Vorbeugungspolitik wichtig, um Missbrauch von Kindern, einschließlich sexuellen Missbrauchs, zu verhüten.

104. Auf der Grundlage der von den Arbeitsgruppen beim Symposium „Sport op jongerenmaat“, das 2006 stattfand, geleisteten Arbeit wurden 10 Maßnahmen getroffen, um den Sport für die Jugendlichen mehr zu öffnen. Diese Maßnahmen sind auf der Website [www.sportopjongerenmaat.be](http://www.sportopjongerenmaat.be) aufgeführt. Es handelt sich insbesondere um das anhaltende Engagement, eine unabhängige Kontaktstelle einzurichten,

---

<sup>27</sup> Dekret vom 2. März 1999, B. S. 11. September 1999

<sup>28</sup> Die Panathlon-Erklärung wurde von über 200 Sportverbänden, Sportclubs, Jugendorganisationen, Schulen, Unternehmen, Lehrern und einzelnen Ausbildern, Provinzen und Kommunen – flämischen und belgischen – mit den flämischen Behörden unterzeichnet.

an die sich die Opfer eines Missbrauchs beim Sport wenden können, und an der Erweiterung des Dekrets über die medizinisch gerechtfertigte sportliche Betätigung und des Dekrets über die Sportverbände mitzuarbeiten, sodass gewährleistet ist, dass die geistige und körperliche Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen erhalten bleibt.

#### *Medien, Internet und Unterricht*

105. Im Bereich der audiovisuellen Politik der flämischen Behörden kann zunächst auf den dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Nr. 220, verwiesen werden.

Zunächst sind Schutzmaßnahmen vorgesehen. So dürfen Radiosender keine Programme senden, die der physischen, geistigen oder moralischen Entfaltung von Minderjährigen schweren Schaden zufügen können, insbesondere also Programme mit pornografischen Szenen oder Szenen von vorsätzlicher Gewalt. Dieses Verbot gilt, es sei denn, es wird z.B. durch die Sendezeit oder durch technische Maßnahmen gewährleistet, dass die Minderjährigen diese Programme normalerweise nicht sehen oder hören. Wenn derartige Programme unverschlüsselt gesendet werden, muss ihnen ein Tonsignal vorausgehen. Diese Maßnahmen geben eigentlich die Bestimmungen der Europäischen Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen wieder. Um die Beachtung dieser Bestimmungen kontrollieren zu können, wurde per Dekret vom 17. Dezember 1997 das Vlaams Commissariaat voor de Media (Flämisches Kommissariat für die Medien) geschaffen.

106. In der Grundschule und im ersten Grad der Sekundarstufe wurde 2007 ein neues paraschulisches Endziel für die IKT (Informations- und Kommunikationstechnologien) eingeführt, das eine gesicherte, gerechtfertigte und effiziente Nutzung dieser IKT betrifft (keine zweifelhaften E-Mails öffnen, keine illegale Software herunterladen, Unbekannten keine persönlichen Daten mitteilen usw.).

Zur Unterstützung des Lehrkörpers bei seiner Aufgabe, den Kindern und Jugendlichen die Internetnutzung zu vermitteln, wurde im Herbst 2007 in Zusammenarbeit mit Fachleuten und Organisationen des Safer-Internet (vgl. oben Nr. 80) eine breit angelegte Kampagne gestartet. Alle Schulen haben für die Lehrkräfte, die Schulleitungen und die IKT-Koordinatoren eine Broschüre mit aktualisierten Informationen, Ratschlägen, Lehrmaterial und Richtlinien über die völlig sichere Nutzung der IKT in der Schule sowie eine entsprechende CD-ROM mit 5 Schulungseinheiten über spezielle Themen erhalten, die im Rahmen einer Schulstunde verwendet werden können, mit kleinen Filmen zur Sensibilisierung, Broschüren zu verschiedenen Aspekten der sicheren Nutzung der IKT, die von mehreren Organisationen stammen, eine ausführliche Liste „Is my school cybersafe?“ (Ist meine Schule cybersafe?) sowie ein Beispiel eines Protokolls zwischen Schule und Schülern über die Nutzung der IKT-Ausrüstungen. Weiterhin ist ein Erziehungsmodul von Sensoa über das Internet und Sexualität erhältlich unter ([http://www.sensoa.be/downloadfiles\\_shop/seks\\_en\\_internet.pdf](http://www.sensoa.be/downloadfiles_shop/seks_en_internet.pdf)) und es kann außerdem auf die Internetseite [www.gezinsbond.be/veiligonline](http://www.gezinsbond.be/veiligonline) (für die Eltern) verwiesen werden, die von der Schulbehörde finanziert wird und auf der Grundlage des Safer Internet entwickelt wurde (vgl. oben Nr. 80). Die Schulbehörde hat mit der Genehmigung des niederländischen Wirtschaftsministeriums auch eine flämische Fassung des sehr erfolgreichen „Diploma Veilig Internet“ (Diplom der völlig sicheren Internetnutzung) erstellt, das den Jugendlichen verschiedener Alterskategorien Kenntnisse und Fähigkeiten in der Informatik, über die sichere Art und Weise des Surfens und Chattens usw. vermittelt. Um den Lehrkörper, die Eltern, die Mitarbeiter der Schülerbetreuungscentren, die Pflegekoordinatoren usw. zu unterstützen, die Verteidigungsfähigkeit der Kinder zu stärken, wurde eine Internetseite entwickelt (<http://www.ond.vlaanderen.be/weerbaar/>).

#### *Schulungen der professionellen Sozialhelfer*

107. Kind en Gezin hat für die Mitglieder seines regionalen Teams (regionale Krankenschwestern und Familienbetreuer) eine Richtlinie zur Meldung und zum Einschreiten bei besorgniserregenden Erziehungssituationen entwickelt, um insbesondere die Verantwortungen klar abzugrenzen, mit der besorgniserregende Erziehungssituationen rasch erkannt und schnell ein angemessenes Unterstützungsangebot unterbreitet werden kann. Die Richtlinie wird bei einer 2,5-tägigen Schulung erläutert. Die Zusammenarbeit mit den regionalen Teams und den Arztpraxen und -beratungsstellen, die Unterstützung der Schlüsselpersonen, das Wiederholen mithilfe eines E-Learning-Moduls zu den Themen (sowie künftige permanente Schulungen) fördern die Umsetzung.

108. 2007 hat die (von den flämischen Behörden subventionierte) VoG Steunpunt Algemeen Welzijnswerk zwei Schulungen über die Behandlung von Traumata für die Sozialhelfer durchgeführt, die im Bereich der allgemeinen Sozialhilfe arbeiten. Mitte 2008 wurde eine Schulung über die Sozialhilfe für Jugendliche veranstaltet, die Opfer eines einzigen sexuellen Angriffs waren. In naher Zukunft wird das Engagement in die „Sozialhilfe für Kinder und Jugendliche“ und die „Viktimologie traumatisierender Ereignisse“, feste Themen in dem von Steunpunt veranstalteten Schulungsplan, verstärkt. Ferner nehmen die Sozialhelfer regelmäßig das kommerzielle Angebot verfügbarer Schulungen in Anspruch, um sich in der Trauerarbeit und Traumata bei Kindern und Jugendlichen schulen zu lassen.

### **c. 2) Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region**

#### *Informationsverbreitung*

109. Es wurde eine Broschüre „Prostitution en mode mineur“ (Prostitution Minderjähriger) veröffentlicht und an die im Sektor der Jugendhilfe Tätigen versandt. Sie kann wie auch die o. a. Untersuchung von der Website [www.carrefoursaj.be](http://www.carrefoursaj.be) heruntergeladen werden. Gleichzeitig fand am 15. Mai 2007 ein Kolloquium zu dieser Thematik mit dem Titel „Prostitution Minderjähriger: Eignung der sozialen Antworten“ statt. Die Protokolle dieses Kolloquiums können von derselben Seite heruntergeladen werden.

110. In der Französischen Gemeinschaft gibt es eine Reihe von Bestimmungen und Diensten, deren Aufgabe die Information der Jugendlichen im weiteren Sinne, aber auch die Information der Jugendlichen über ihre Rechte ist. So wurden in der Französischen Gemeinschaft die telefonischen Beratungsdienste für Kinder, die anfangs ein echter Dienst waren, in dem Fachleute den Kindern zuhören, die unter Misshandlungsproblemen leiden, erweitert, sodass sie eine allgemeinere Vorbeugungsarbeit für alle bedürftigen Jugendlichen leisten. Für weitere Informationen über die Telefonnummer 103 verweisen wir auf den dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Nr. 223. Die Informationszentren für Jugendliche, der Hauptakteur des Dekrets über Jugendhäuser, sind dezentralisierte Dienste, die darauf abzielen, dass sich die Jugendlichen die Informationen und Informationsinstrumente aneignen können, und auf Pluralismus, Unabhängigkeit und Ausführlichkeit bedacht sind. Sie haben zwei Funktionen: Beantwortung unmittelbarer Fragen und Förderung der Jugendlichen, soziale, kulturelle, wirtschaftliche und politische Elemente ihres Lebens zu analysieren und sich ihrer bewusst zu werden. Die Services droit des jeunes (Dienste für die Rechte Jugendlicher – SDJ), die als offene Hilfsdienste anerkannt sind, haben das vorrangige Ziel, den Jugendlichen und Familien ihre Rechte näher zu bringen. Falls erforderlich, schreiten die SDJ bei den Diensten und Institutionen ein und erleichtern so außergerichtliche und gerichtliche Maßnahmen. Die SDJ kämpfen für eine Gesellschaft, welche die Rechte der Kinder, Jugendlichen und Familien stärker beachtet.

#### *Erziehung zum emotionalen und sexuellen Leben.*

111. Im Bereich des emotionalen und sexuellen Beziehungslebens in der Wallonischen Region erfüllen die Familienplanungszentren u. a. die folgenden Aufgaben: Empfang, Information und Betreuung von Personen, Paaren und Familien; Entwicklung einer Verhütungspolitik.

112. Im Bereich der Erziehung zum emotionalen und sexuellen Leben laufen derzeit zwei Programme in der Französischen Gemeinschaft:

- Die Einführung von Erziehungsgruppen zum emotionalen und sexuellen Beziehungsleben, die durch Pilotprojekte begonnen wurden, welche sich über drei Jahre erstreckten. Das Ziel bestand darin, eine Kontaktstelle in den Schulen zu bieten, damit die Schüler Fragen zur Emotionalität und Sexualität oder auch über Themen wie Gewalt zwischen Partnern (ihrer Eltern oder in der Schule) ansprechen und bedenken können.
- Eine gemeinsam von der Wallonischen Region, der Cocof und der Französischen Gemeinschaft gestartete Aufforderung zur Projekteinreichung soll die Betreuung in den Familienplanungszentren auf die Schüler des zweiten Grades der Sekundarstufe weiter verbreiten.

Bei dieser Gelegenheit werden Themen wie Gewalt oder freie Partnerwahl angesprochen. Dank dieser Betreuungen kann insgesamt eine positive Sicht des emotionalen und sexuellen Beziehungslebens entwickelt werden, und in dieses Projekt werden 165.000 EUR investiert.

In diesem Bereich wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um ein Kooperationsabkommen für die allgemeinere Verbreitung dieser Betreuungsdienste zu entwerfen. Sie besteht aus den Vertretern der betroffenen Minister: den Ministern der Französischen Gemeinschaft, die für Gesundheit, Unterricht und Gleichbehandlung zuständig sind, und den Ministern, die mit der Aufsicht der Planungszentren für die Cocof und die Wallonische Region beauftragt sind.

113. Mehrere Veröffentlichungen der Gruppe zur Koordinierung der Hilfe für Misshandlungsoffer, die für ein breites Publikum bestimmt sind, behandeln u. a. Fragen des sexuellen und emotionalen Lebens unter dem Blickwinkel des Respekts der Intimität und der Distanz. Dem gleichen Gedankengang folgt das Buch mit dem Titel „Parler sexe avec les enfants“ (Mit Kindern über Sex sprechen), das den Fachleuten, die mit Kindern zu tun haben, als Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt wird.

#### *Kinder, Jugendliche und Jugendhilfe*

114. Das Office de la Naissance et de l'Enfance (ONE – Dienst für Kind und Familie) der Französischen Gemeinschaft leistet wertvolle Arbeit bei der Vorbeugung von Kindesmisshandlung, insbesondere durch die medizinisch-psychisch-sozialen Arbeiter einerseits und durch die Teams SOS Enfants (SOS-Kinder) andererseits, deren Arbeit er bezuschusst und betreut. Zusammen bilden sie die „Aktion Misshandelte Kinder“, die von dem Dienst SOS Enfants koordiniert wird. Der Begleitausschuss für misshandelte Kinder (Comité d'Accompagnement de l'Enfance Maltraitée - CAEM) ist wissenschaftlicher Berichtersteller innerhalb des ONE für jede Frage bezüglich der Hilfe für ein Kind, das Opfer einer Misshandlung ist, und der Teams SOS Enfants. Die jedes Jahr von den SOS-Teams gesammelten Daten werden im Jahresbericht des ONE veröffentlicht.

115. Die Jugendhilfsdienste der Gemeinschaften betreuen gefährdete Minderjährige. Es wurden speziell einige Pilotprojekte entwickelt, um insbesondere die Opfer eines sexuellen Missbrauchs oder minderjährige Täter eines sexuellen Missbrauchs zu betreuen. Zum Beispiel ist Groupados eine spezielle Gruppe des Teams SOS Enfants ULB (Freie Universität Brüssel) des Universitätsklinikums Saint Pierre, die 2001 eingerichtet wurde, um Jugendliche mit sexuellem Missbrauchsverhalten zu betreuen. Angesichts der Bedeutung des Projekts und der Wichtigkeit für die Jugendlichen hat sich die Gruppe außerdem einen Forschungspool zugelegt. Die VoG Kaleidos ist aus dem Mutterverband Parole d'Enfants hervorgegangen, der Kinder, die Opfer eines sexuellen Missbrauchs sind, klinisch betreut.

#### *Medien, Internet und Unterricht*

116. Die Gruppe zur Koordinierung der Hilfe von Misshandlungsoffern hat 2 Texte zum Nachdenken für Fachleute des Kindesmissbrauchs herausgegeben, durch die die Folgen der hohen Beachtung in den Medien und das Aufkommen der virtuellen Welt auf die Entwicklung des Kindes betrachtet werden können.

Indirekt gestatten es also diese Arbeitsmittel den Fachleuten für die Hilfe von Misshandlungsoffern, prägnante Informationen zur Vorbeugung gegen Praktiken, die vom Fakultativprotokoll verboten sind, und insbesondere gegen Risiken für Minderjährige, mit pornografischen Bildern oder pädophilen Netzen oder Personen konfrontiert zu werden, zu verbreiten. Das Material besteht aus zwei nachdenkenswertem Texten mit dem Titel „l'enfant face aux médias: quelle responsabilité sociale et familiale? (Das Kind und die Medien: Welche Verantwortung haben Familie und Gesellschaft?)“ und „les dinosaures au pays du net“ (Die Dinosaurier im Land des Netzes).

117. Die Französische Gemeinschaft implementiert in den audiovisuellen Diensten und den Medien Verbotsmaßnahmen, Material zu produzieren und zu verbreiten, die für verbotene Praktiken im Bereich des Kinderhandels, der Kinderprostitution und -pornografie werben. Sie unterstützt und wendet streng die nationalen, föderalen und gemeinschaftlichen Bestimmungen (Artikel 9 und 10 des Dekrets über Radiosendungen) bezüglich des strengen Verbots der Werbung für Kinderpornografie an.

In Fortführung dieser Politik sieht der Erlass vom 13. Oktober 2006 über die Genehmigung des Verwaltungsvertrags der RTBF (Belgischer Rundfunk und Fernsehen) für die Jahre 2007-2011 in Artikel 7 vor, dass „*sich die RTBF allgemein verpflichtet, keine Programme mit audiovisuellen Inhalten zu produzieren, mit zu produzieren, zu kaufen, zu programmieren und zu senden, die gegen die Gesetze verstoßen.*“ Er bestimmt außerdem, dass „*das Gremium zur Genehmigung und Kontrolle des Hohen Medienrats beauftragt wird, die korrekte Anwendung der Gesetze, Dekrete und Vorschriften im audiovisuellen Bereich zu prüfen und jeden Verstoß zu ahnden.*“

118. Nach dem Inkrafttreten der neuen Jugendschutzkennzeichnung im Fernsehen zum 1. Januar 2005 gab die allgemeine Dienststelle für den audiovisuellen Bereich und Multimedia 2005 den Comic „Les préhistos jouent aux logos“ (Die Prähistorischen spielen mit Logos), der sich an Kinder von 8 bis 12 Jahren wendet, zusammen mit einem Informationsblatt für Eltern und Lehrkräfte, und 2006 „Les pratiques publicitaires à la télévision – Quelques questions“ (Die Werbepraktiken im Fernsehen – einige Fragen) heraus, die für ein breites Publikum gedacht sind.

119. Der Hohe Medienrat ist das Regulierungsorgan des audiovisuellen Sektors. Er formuliert auch Stellungnahmen und verabschiedet Empfehlungen. Dazu gehören der Verhaltenskodex der audiovisuellen Werbung für Kinder, der sich sowohl an die Herausgeber von Fernseh- wie auch von Rundfunksendungen wendet, und die Empfehlung vom 21. Juni 2006 über den Schutz Minderjähriger. Durch den Ethikkodex für audiovisuelle Werbung für Kinder verpflichten sich die Fernsehsender, bestimmte Grundsätze in der Kinderwerbung einzuhalten. Das Beratungskollegium des Hohen Medienrats hat 2007 einen neuen Ethikkodex zur Fernsehwerbung für Kinder verabschiedet. Die neuen Bestimmungen der Regelung dienen dazu, Kinder vor bestimmten psychologischen Wirkungen von Werbung zu schützen, wie z. B. durch die Darstellung sexualisierter Posen oder Körperhaltungen von Kindern oder aufgrund übermäßig eindrücklicher Aufforderungen. Zudem rufen sie für bestimmte Inhalte oder Werbepraktiken (Personen, Spiel, Patenschaft) in Erinnerung, wie wichtig die klare Trennung zwischen Werbung und Sendung direkt vor oder nach Kindersendungen ist. Empfohlen wird eine Pufferzeit von 5 Minuten für bestimmte Werbebotschaften, die nicht für Kinder unter 12 Jahren bestimmt ist.

Der verabschiedete Kodex ist nicht verbindlich. Er wurde aber von den betroffenen Akteuren besprochen und angenommen.

Der Schutz von Minderjährigen und die damit verbundenen Begriffe können zeitlichen und räumlichen Veränderungen unterliegen. Deswegen werden sie weder im Dekret noch in der Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen definiert. Es ist also an der Regulierungsinstanz, die Fernsehveranstalter bei Fragen und Problemen bei der inhaltlichen Umsetzung dieser Begriffe zu unterstützen. Mit diesen Gedanken wurde die Empfehlung vom 21. Juni 2006 über den Schutz von Minderjährigen herausgegeben.

120. Die Französische Gemeinschaft hat sich umfassend mit der Problematik des Kinderschutzes vor illegalen oder schädlichen Informationen im Internet befasst. Zunächst wollte sie Maßnahmen entwickeln, um die Erziehung und Entwicklung von staatsbürgerlichem, kritischem Verhalten bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) durch Jugendliche zu gewährleisten. So zum Beispiel mit dem TIC-Pass, der auf den Erwerb der Mindestkenntnisse in Informatik für die Schüler des ersten Grades der Sekundarstufe abzielt. Dieses pädagogische Projekt bietet vor allem ein Lernmodul mit dem Titel „Adopter une attitude citoyenne face à l’outil informatique et aux informations qu’il véhicule“ (Staatsbürgerliches Verhalten gegenüber dem Instrument der Informatik und den dadurch vermittelten Informationen). Sie entwickelt zudem ein umfassendes Ausbildungsangebot in neuen Technologien für die Lehrkräfte. Unter den angebotenen Ausbildungen betreffen einige die Erziehung für Medien sowie die Entwicklung von staatsbürgerlichem Verhalten im Netz. Die offizielle Website der Französischen Gemeinschaft ([www.enseignement.be](http://www.enseignement.be)) bietet außerdem einen weiteren Raum für Informationen über die Nutzung dieser neuen Technologien für die Jugendlichen und die Lehrkräfte. Schließlich bietet die Französische Gemeinschaft den Schulen, die dies wünschen, ein leistungsfähiges Filtersystem an, das nicht die Art behindert, wie die Jugendlichen das Internet nutzen. Die Filterung ist eine der möglichen Antworten auf die Frage bezüglich der Absicherung der Jugendlichen im Internet oder die Erziehung der Jugendlichen.

### *Untersuchungen*

121. Der Minister für Kinder, Jugendhilfe und Gesundheit der Französischen Gemeinschaft hat ein Pilotprojekt in Zusammenarbeit mit den auf diesem Gebiet aktiven VoG in Auftrag gegeben, um den Stand der Prostitution Minderjähriger zu erfahren und für die Problematik angemessene Empfehlungen zu erhalten. Die Studie mit dem Titel „jeunes prostituées et réponses sociales : état des lieux“ (junge Prostituierte und Antworten der Gesellschaft: eine Bestandsaufnahme) wurde von Myriam durchgeführt, übergab ihre Folgerungen und Empfehlungen im Jahr 2006 und ist damit ein Arbeitsinstrument zur Verbesserung der Politiken und Aktionen im Bereich der Kinderprostitution (vgl. oben Nr. 44)<sup>29</sup>.

122. Die von der Französischen Gemeinschaft subventionierte CODE (vgl. oben Nr. 69) hat die folgenden Untersuchungen durchgeführt:

Eine Untersuchung zur Entwicklung einer Antwort der Gesellschaft auf die Frage des Bettelns von Kindern in Belgien (Brüssel 2003) und eine Pilotuntersuchung über die Sensibilisierung der öffentlichen Behörden für die Frage der Roma-Gemeinschaft und der schulischen Einbindung der Kinder der Roma (Brüssel, Februar – Juli 2004).

Diese beiden Untersuchungen können von der Website der CODE ([www.lacode.be](http://www.lacode.be)) unter der Rubrik „Dossiers“ (Texte) heruntergeladen werden. In diesem Zusammenhang befasste sich die CODE mit der Frage der Netze in Belgien und der Stichhaltigkeit der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung jeder Form der Ausnutzung eines Kindes zum Betteln. Nach den 2003 und 2004 bei den beiden von der CODE bei den zuständigen Behörden und den in diesem Bereich tätigen Vereinigungen gesammelten Informationen sind die Minderjährigen, die in der Französischen Gemeinschaft und in der Region Brüssel-Hauptstadt betteln, zumeist minderjährige Ausländer, die von ihren Eltern oder Familienmitgliedern im weiteren Sinne begleitet werden und aus den mittel- und osteuropäischen Ländern stammen, oder Roma. Auch einige nicht begleitete minderjährige Ausländer aus eben diesen Ländern sind davon betroffen, jedoch in geringerer Zahl. Diese Personen haben meistens keine Aufenthaltsgenehmigung und bekommen keine Sozialhilfe. Betteln ist also ein Mittel zum Überleben. Diese beiden Untersuchungen konnten nicht das Bestehen von Netzwerken für das Betteln von Kindern nachweisen.

### *Schulungen des Personals*

123. Zur Schulung der Teams SOS Enfants:

- 2005, 2006 und 2007 jeweils 2 Tage zu dem folgenden Thema: Diagnose der Misshandlung mit Kleinkindern in den SOS-Teams;
- Coaching-Veranstaltungen nach Beruf: 24 Tage (4 Tage pro Beruf) in den Jahren 2006 und 2007.

Ziel dieser Arbeitsgruppen war der Austausch über die von jedem eingesetzten Diagnoseinstrumente sowie das Aufzeigen der jeweils eigenen klinischen Indizien, des Wissens und spezieller Kenntnisse von/für Misshandlung. Durch diesen Austausch sollte jeder Berufsgruppe die Möglichkeit gegeben werden, die Entwicklungen, die ihre eigene Funktion seit der Gründung der Teams erfahren hat sowie die Besonderheiten dieser Funktion in den multidisziplinären Teams herauszuarbeiten, und an der Vorstellung eines jeden über die Teams SOS Enfants, ausgehend von der Position, die er als Tätiger einnimmt, zu arbeiten.

---

<sup>29</sup> Abzurufen bei <http://www.aidealajeunesse.cfwb.be/ajss-pro/les-etudes-soutenuesnbspspar-la-direction-generale-de-laide-a-la-jeunesse-span/>.

124. Bei den seit 2004 als ständige Einrichtung eingeführten Schulungen wurden etwa fünfzehn Schulungsgruppen mit Akteuren der verschiedenen Einrichtungen, die im Bereich der Misshandlung eine Rolle spielen, über die Gerichtsbezirke der Französischen Gemeinschaft veranstaltet. Es geht, konkret gesprochen, darum, auf lokaler oder regionaler Ebene transversale und multidisziplinäre Schulungsgruppen (10 Sitzungen) durchzuführen. Parallel zu den oben beschriebenen „allgemeinen“ Gruppen werden andere Gruppen spezieller durchgeführt:

- Kultur und Misshandlung,
- Theoretisches und praktisches Zusammenwirken der freiwilligen Hilfe,
- Arbeitsgruppe für die Fachleute der Jugendhilfsdienste (SAJ) und der Teams SOS Enfants.

125. Die Gruppe Agora, bestehend aus Mitgliedern der Vereinigungen, Vertretern der zentralen Verwaltung, einem Vertreter des für Jugendhilfe zuständigen Ministers, Abgeordneten der SAJ und der Jugendschutzdienste, Beratern und Direktoren der Jugendhilfe, hat 2005 eine Erzählung über den ersten Kontakt zwischen einer Familie und einem SAJ verfasst. In dieser Erzählung werden die erforderlichen Bedingungen hervorgehoben, um mit den Familien partnerschaftliche Beziehungen zur Gestaltung der Zukunft zu knüpfen. Sie wurde nach einem Kolloquium zahlreich im Sektor der Jugendhilfe verteilt: Sie dient an den Reflexionstagen, welche die Behörde regelmäßig mit den Beratern und Direktoren der Jugendhilfe zur Harmonisierung der Praktiken durchführt, als Referenz und ist im Rahmen der für den Sektor veranstalteten Schulungen ein Basistext.

2007 setzte die Gruppe Agora ihre monatlichen Treffen fort und konzentrierte den Austausch im Wesentlichen auf den ersten Kontakt der Jugendlichen und Familien mit dem Rechtsschutzdienst.

Der Begriff einer schweren Gefahr ebenso wie die von den Eltern empfundene Disqualifizierung aufgrund eines Gerichtsverfahrens und der Zuhilfenahme von Zwang war Thema einer Reflexionsgruppe.

126. Seit 2005 wurden zusammen mit den auf diesem Gebiet tätigen Fachleuten Konferenzen und Symposien sowie ein jährlich stattfindendes Seminar in der Französischen Gemeinschaft veranstaltet.

### **c. 3) Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

127. Der diesbezüglich wichtigste Gesetzestext in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist das Dekret über die Jugendhilfe vom 20. März 1995. Am 19. Mai 2008 wurde ein neues Dekret über die Jugendhilfe im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet.

128. Das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft über Radiosendungen und Kinodarstellungen vom 27. Juni 2005 verbietet in Artikel 4 *„den Fernsehveranstaltern, den offenen Kanälen, den Radioveranstaltern und den Erbringern anderer Dienste als Radio- und Fernsehprogramme Sendungen auszustrahlen (...), die der physischen, geistigen oder moralischen Entwicklung von Minderjährigen schweren Schaden zufügen können, insbesondere solche Sendungen mit pornografischen oder Gewalt-Szenen. Diese Bestimmung erstreckt sich auf die anderen Programme, die der physischen, geistigen oder moralischen Entwicklung von Minderjährigen schweren Schaden zufügen können, es sei denn, durch die Wahl der Sendezeit oder andere technische Maßnahmen wird gewährleistet, dass die Minderjährigen im Sendegebiet normalerweise diese Sendungen nicht sehen oder hören. Die Ausstrahlung dieser Programme, sofern diese in Klartext übertragen werden, ist außerdem durch ein Tonsignal anzuzeigen und während der gesamten Sendung durch optische Mittel erkennbar zu machen“*.

129. Artikel 5 des Dekrets über die Jugendhilfe vom 19. Mai 2008, das am 1. Januar 2009 in Kraft treten wird, sieht die Schaffung eines Begleitausschusses der Jugendhilfe vor, dessen Hauptaufgabe die Vorbeugung im Bereich der Jugendhilfe und die Organisation eines Forums über die Jugendhilfe alle zwei Jahre ist. Dieser Begleitausschuss wird von einem Angestellten des Ministeriums koordiniert, der in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Unterricht, Gesundheit und Jugend des Ministeriums arbeitet.

#### **c. 4) Regierung und Kollegien der Region Brüssel-Hauptstadt**

130. Da sie sich der Notwendigkeit einer staatlichen Politik zur Aufnahme der Erstankömmlinge in der Region Brüssel-Hauptstadt bewusst sind, haben die zuständigen Minister des Kollegiums für Hilfe für Personen eine Studie zu dem Thema mit dem Ziel einer Bestandsaufnahme der vorhandenen Bestimmungen und der Evaluierung des Bedarfs sowie der Formulierung von Empfehlungen in Auftrag gegeben.

Die Studie, mit deren Durchführung Nathalie de Wergifosse, Projektleiterin für die CIRE, beauftragt worden war, erkundet mehrere Wege, um Perspektiven unter Berücksichtigung der Realitäten in Brüssel herauszuarbeiten und zu einer koordinierten staatlichen Politik für Erstankömmlinge zu gelangen. Wenn auch verschiedene Initiativen bereits auf den Weg gebracht wurden, wird der Aufbau einer globalen Reflexion über die für Erstankömmlinge zu betreibende Politik eine Koordinierung der Politik in Brüssel ermöglichen.

#### **B. Besondere Verhütung – gefährdete Kinder**

131. Die Empfehlung 30.e.<sup>30</sup> der Schlussbemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zum zweiten periodischen Bericht Belgiens zur KRK strebt die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und den Transitländern an. Die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung bestehen darin, mehrere Programme mit diesem Ziel zu starten. Diese sind unter den Nummern 133, 134, 135, 136 und 137 aufgeführt.

132. Die Empfehlung 30.e.<sup>31</sup> der Schlussbemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zum zweiten periodischen Bericht Belgiens zur KRK strebt die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und den Transitländern an. Die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung bestehen darin, mehrere internationale Programme mit diesem Ziel zu starten. Sie sind unter den Nummern 133 und 136 beschrieben.

#### **b) Auf föderaler Ebene**

##### **i) Verhütungsprogramme in den Herkunftsländern**

133. Auf multilateraler Ebene hat Belgien seit mehreren Jahren mit einem freiwilligen Betrag zwei Programme der Unicef finanziert:

- Das Programm Westafrika zur Bekämpfung der Kinderarbeit, das auf den Menschenhandel in Mali, im Niger, in Togo und Ghana abzielt. Damit sollen die nationalen Fähigkeiten gestärkt werden, dem Menschenhandel vorzubeugen und darauf zu reagieren. Die Unicef versucht außerdem, Indikatoren zu erarbeiten, mit deren Hilfe die Unterzeichnung bilateraler Abkommen in der Region angestrebt und gefördert werden kann. Die Evaluierung dieses Programms wird 2009 beendet.
- Das Projekt zur Bekämpfung sexuellen Missbrauchs an Kindern in Peru, das als Antwort auf einen Sonderantrag der peruanischen Regierung im gemischten Ausschuss im April 2005 auf den Weg gebracht wurde. Das Programm soll einen Anreiz zum Schutz der Rechte der Kinder geben und befasst sich zudem mit der Aufnahme der Gewaltopfer und ihrer sozialen Reintegration. Dieses Programm wird im Jahr 2009 evaluiert.

134. Im Zusammenhang mit der Vorbeugung gegen Kinderarbeit wurden spezifische Programme in Marokko finanziert und von der IAO, Unicef und marokkanischen nichtstaatlichen Organisationen (AMESIP, AKDER) durchgeführt. Dies schließt u. a. ein internationales Programm zur Abschaffung der Kinderarbeit (IPEC) ein, das speziell die Kinderarbeit im marokkanischen Handwerk betrifft. So konnten mehrere Kinder unter fünfzehn Jahren den Kreislauf verlassen und eine geeignete Ausbildung erhalten.

---

<sup>30</sup> „Continue to undertake awareness-raising campaigns in countries of origin“.

<sup>31</sup> „Expand cooperation with countries of origin and transit“

135. Zahlreiche Kinder in der demokratischen Republik Kongo wurden im Stich gelassen und somit zu Straßenkindern. Mit der Hilfe Belgiens hat die IOM (Internationale Organisation für Migration) im Kongo ein besonderes Programm auf den Weg gebracht, um eine nachhaltige Wiedereingliederung in ein familiäres Umfeld zu ermöglichen.

136. Innerhalb der Generaldirektion für Entwicklungszusammenarbeit (DGCD) wurde ein spezifischer Haushaltsposten für die Unterstützung der dezentralisierten Einheiten vorgesehen. Der Teil bezüglich der Partnerschaft im Kongo betrifft insbesondere die Schaffung von Personenstandsregistern. Das Programm ist Teil der Fortsetzung der Konsolidierung der in Lubumbashi und Kinshasa gesammelten Erfahrung. Derzeit wird ein Fünfjahresprogramm 2008-2012 vorbereitet. Es betrifft die Städte Kinshasa, Lubumbashi, Kalamu, Kasa Vubu, Massina, Limete, Ngaliema und Mbanza-Ngungu (auch Distrikt genannt). Nach fünf Jahren werden in den Registern 50 % der Bevölkerung dieser Städte erfasst sein. Dieses Programm ist im Wesentlichen eine Antwort auf die Empfehlungen des belgischen Senats, Register zu erarbeiten, um den Kindern die Möglichkeit zu bieten, eine legale Existenz zu erhalten, und um den Kinderhandel zu bekämpfen.

137. Auch ein Programm gemeinsamer Radiosendungen, das die Unicef in mehreren afrikanischen Ländern gestartet hat, wurde unterstützt. Es zielt insbesondere auf die Schulbildung und die Förderung der Rechte der Kinder ab.

138. Die strategische Erklärung „Die Achtung der Rechte der Kinder in der Entwicklungszusammenarbeit“, die 2008 dem föderalen Parlament vorgelegt wurde, nennt mehrere Maßnahmen und Praktiken zum Schutz der Kinder in den Partnerländern der belgischen Zusammenarbeit gegen Missbrauchssituationen, unabhängig davon, ob es sich um Handel, Prostitution und Pornografie oder andere Formen der Ausbeutung handelt, wie schädliche Formen der Kinderarbeit. Die Eintragung der Geburten, die Schulausbildung, das Recht auf sichere Ernährung, die Bekämpfung der Straflosigkeit, der Schutz der Opfer des Handels, die Bekämpfung der Rekrutierung von Kindersoldaten und der Schutz der Kinder in bewaffneten Konflikten gehören zu diesen Maßnahmen.

139. Für Informationen über den belgischen Beitrag zum IPEC-Programm in Höhe von 731.000 EUR zwischen 2001 und 2005 verweisen wir auf den dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Nr. 616.

## **ii) Verhütungskampagnen zur Stärkung der Position von Frauen und Kindern**

140. Gemäß dem Gesetz vom 25. Mai 1999 besteht das Hauptziel der belgischen internationalen Zusammenarbeit darin, eine nachhaltige menschliche Entwicklung durch die Bekämpfung der Armut zu erreichen.

141. Belgien wird hier unter Anwendung des Konzepts der „Partnerschaft“ und unter Berücksichtigung der dem Nutzen der Entwicklung innewohnenden Kriterien tätig. Es wurde eine spezielle strategische Mitteilung über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen verfasst. Dort werden Möglichkeiten der Einbindung in nationale Strategien zur Bekämpfung der Armut gesucht.

## **c) Auf Ebene der föderierten Einheiten**

### **c. 1) Flämische Regierung**

142. „Jongeren tegen onaanvaardbare kinderarbeid“ (Jugendliche gegen die inakzeptable Arbeit von Kindern, [http://docs.vlaanderen.be/ontwikkelingssamenwerking/se\\_projecten.html](http://docs.vlaanderen.be/ontwikkelingssamenwerking/se_projecten.html)) ist ein Projekt der Erziehung zur Entwicklung, das kraft des Dekrets vom 2. April 2004 über die Erziehung zur Entwicklung bezuschusst wurde (vgl. den dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Nr. 67). Die Mitarbeiter des Kinderrechtshauses in Alken bieten eine Reihe von Kursen in den Schulen sowie soziale Aktivitäten für die flämische Jugend an. Zielgruppe des Projekts sind junge Menschen im Alter zwischen 15 und 25 Jahren, und es wendet sich insbesondere an Jugendliche in Gefährdungssituationen.

Im Rahmen einer Wanderausstellung (infomobiel) wurden verschiedene Informationen und Kurse angeboten, darunter auch die Dimension des „Geschlechts“. Die Nord-Süd-Beziehung zeigte sich, indem (frühere) Kinderarbeiter aus dem Süden gebeten wurden, als Fachleute auszusagen. Weiterhin wurden junge Flamen, die lange im Süden gearbeitet haben, gebeten, ihre Erfahrungen und Meinungen über die Kinderarbeit als bevorzugte Zeugen mitzuteilen, wozu sie auch bereit waren. Ziel des Projekts ist die Einleitung einer Diskussion in unserem Land (Einfluss der Politik) über dieses Problem, indem den Kinderarbeitern in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und dem Arbeitsmarkt Bild und Stimme gegeben wird, um zur Umsetzung des Übereinkommens 182 der IAO zu gelangen.

## **c. 2) Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region**

143. Für weiterführende Informationen über die Erziehungskampagne über die Kinderarbeit, die 2003 allen aktiven Lehrkräften des Unterrichtswesens in der Französischen Gemeinschaft zugesandt wurden, verweisen wir auf den dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Nr. 72.

144. Im Rahmen bilateraler Projekte unterstützt die Französische Gemeinschaft eine Reihe von Projekten im Bereich der Menschenrechte im Allgemeinen und der Rechte des Kindes im Besonderen, wie z. B. ein Projekt zur Ausbildung der Anwälte auf dem Gebiet der Rechte und des Schutzes der Kinder im Senegal oder in Bolivien ein Projekt zur Ausarbeitung eines Plans der Verhütung und Betreuung der Opfer bei Problemen der innerfamiliären und sexuellen Gewalt.

145. Die Französische Gemeinschaft und die Wallonische Region unterstützen weiterhin im Rahmen ihrer Unterstützungsprogramme für die Akteure der indirekten Entwicklungszusammenarbeit Projekte, die von den nichtstaatlichen Entwicklungsorganisationen oder wallonischen und Brüsseler Akteuren der dezentralisierten Zusammenarbeit durchgeführt werden. Einige der angebotenen Projekte haben den Schutz der Kinder, die Wiedereingliederung der Straßenkinder, Kindersoldaten oder Waisen zum Ziel. So wurden beispielsweise ein Projekt zur Stärkung der Mittel der permanenten Erziehung über die Problematik der Prostitution und der schulmedizinischen Kontrolle/Aids in den Schulen der oberen Sekundarstufen in der demokratischen Republik Kongo sowie eine Sensibilisierungskampagne zur Sklavenarbeit in Mauretanien kofinanziert.

### **C. Probleme und Ziele für die Zukunft**

146. Zu den aufkommenden Herausforderungen gehört mit Sicherheit die Frage der Zensur bestimmter Internetseiten: vorhergehendes Verbot des Zugriffs auf manche Seiten, promptes, aber reaktives Einschreiten oder auch Verbesserung der Medienerziehung und stärkere Unterstützung der Eltern für eine bessere Begleitung der Jugendlichen.

147. Die zuständigen Behörden werden auf Ersuchen der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes die Erfassung des Kinderhandels durch eine systematische Information aller Akteure in der ersten Reihe, für das Personal der Polizei und das Personal der Jugendhilfe, die mit Opfern in Kontakt kommen, sowie für alle diejenigen optimieren, die mit der Aufnahme und Begleitung nicht begleiteter minderjähriger Ausländer, also vor allem Vormunde, beauftragt sind. Außerdem werden die vorhandene Ausbildung und Fortbildung, insbesondere in der Polizei für die auf Menschenhandel spezialisierten Ermittler und die Grenzkontrollbeamten, auf Personen ausgeweitet, die mit Menschenhandel in anderen Sektoren zu tun haben, sowie auf die Vormunde, die im Rahmen ihrer ständigen Ausbildung per se eine Meldungsfunktion haben.

Unter dem Aspekt der Optimierung der Politik wird diese Information außerdem auf Empfehlung der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes im Rahmen der Berufsausbildung aller Fachkräfte, die mit Minderjährigen zu tun haben, systematisch erteilt.

148. Auf Empfehlung der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes ist geplant, den Zugang zu Stipendien und den Zugang zu Übergangsklassen für Minderjährige, die (vermutlich) Opfer des Menschenhandels sind, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem administrativen Status allgemein auszuweiten. Dies ist bereits auf verschiedenen Befugnisebenen der Fall.

Um unangemessenen schulischen Orientierungen der Sekundarstufe in der Französischen Gemeinschaft vorzubeugen, wird die Möglichkeit geprüft, dass alle Schüler, welche die Übergangsklassen besuchen, bei Bedarf eine Zulassungsbescheinigung des Integrationsrates erhalten.

Das allgemeinere Ziel besteht darin, allen Schülern, welche die Unterrichtssprache nicht oder nicht ausreichend sprechen, in einem Zeitraum, in dem sie die Unterrichtssprache ausreichend beherrschen

lernen, die Möglichkeit zu geben, die Schule mit einer vergleichbaren Erfolgsquote wie diejenigen der im Land geborenen Schüler zu beginnen oder fortzusetzen.

Die zuständigen Behörden werden außerdem die Beachtung der Chancengleichheit im Alltag des Unterrichts prüfen. Im Anschluss an diese Prüfung werden die geeigneten Maßnahmen getroffen werden. So wird beispielsweise geprüft: die Versetzung eines Jugendlichen in eine niedrigere Stufe wegen mangelnder Beweise einer Schulbildung und die Weigerung der Schulen, Jugendliche aufzunehmen, für die eine Koordinierung zu einem Zentrum in einer anderen Region vorgesehen ist.

Bezüglich der sozialen Integration werden die Regelungen von Prämien in der Sozialhilfe sowie die Regeln zu den garantierten Familienbeihilfen für minderjährige Mütter mit Kindern vor allem unter dem Aspekt des Gleichheitsgrundsatzes geprüft werden.

Zur Förderung der ständigen Aufmerksamkeit gegenüber Diskriminierung und allgemeiner zum Wohle dieser gefährdeten Gruppe wird die Aufnahme der Opfer des Menschenhandels und der nicht begleiteten Minderjährigen besser in die Politiken eingebunden, indem in jeder Gemeinschaft eine Konzertierungsplattform eingerichtet wird, wo die Reibungspunkte angesprochen werden können.

Die zuständigen Behörden werden im Rahmen einer globalen Politik der sozialen Einbindung den Gefahrensituationen wie denjenigen der Personen, deren Aufenthalt in Belgien aufgrund ihres administrativen Status unsicher ist, hinreichendes Augenmerk schenken.

149. Die zuständigen Behörden werden auf Ersuchen der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes eine phänomenologische Studie zur Kinderprostitution und zu dem Inhalt dieses Begriffs bei Jugendlichen und den Loverboys veranlassen, und dabei den belgischen minderjährigen (männlichen und weiblichen) Prostituierten mit der sexuellen Ausbeutung im Visier besondere Aufmerksamkeit schenken, jedoch auch unter Beachtung der verschiedenen Formen des Auftretens und Erlebens, um die Vorbeugung dagegen voranzutreiben.

150. Bei der Bekämpfung der Kinderpornografie werden die zuständigen Behörden einen gesetzlichen Rahmen zur Anwendung der Technologie der Sperrung von Internetseiten ausarbeiten. Abgesehen davon werden die anderen, im nationalen Aktionsplan angekündigten Initiativen durchgeführt.

151. Auf Ersuchen der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes werden die zuständigen Behörden versuchen, eine Partnerschaft mit den Foren einzuführen, um den Zugang zu Chatrooms im Internet schärfer zu kontrollieren. Außerdem wird jeder Chatroom im Internet sensibilisiert, damit er in seine Homepage einen Hinweis auf die Nummer des „Kinder- en jongerentelefoon“ der Flämischen Gemeinschaft (Nr. 102), des Dienstes „écoute-enfants“ der Französischen Gemeinschaft (Nr. 103) und der „Telefonhilfe“ der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Nr. 108 – für Erwachsene und Kinder) aufzunehmen.

152. Die zuständigen Behörden werden – abgesehen von der Bestrafung der Nutzer der Kinderpornografie – die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um deren Zugang zu psychosozialer Betreuung zu fördern.

153. Bei der Bekämpfung des Sextourismus bevorzugen die zuständigen Behörden die Stärkung des Verantwortungsbewusstseins und die Eigenregulierung des Tourismussektors, die den Fachleuten dieses Sektors gestatten, einen gegenseitigen Druck auszuüben und auf diesem Gebiet angemessene Praktiken zu entwickeln. Dennoch ist das formelle Verbot jeder Unterstützung von Reisen, die der Kinderpornografie oder dem Menschenhandel dienen, unerlässlich. Je nach der Effizienz der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist geplant, auf jeder Befugnisebene ein solches Verbot zu stärken. Dies ist bereits auf einigen Befugnisebenen weit fortgeschritten.

### III. VERBOT DES KINDERHANDELS, DER KINDERPROSTITUTION UND KINDERPORNOGRAFIE

#### A. Getroffene Maßnahmen im Strafrecht

##### b) Auf föderaler Ebene

##### i) Kinderhandel

154. Seit dem Gesetz vom 13. April 1995, das Bestimmungen zur Bestrafung des Menschenhandels und der Kinderpornografie enthält, ist der Menschenhandel strafrechtlich kraft der belgischen Gesetzgebung strafbar. Gemäß Artikel 3.1, a) des Fakultativprotokolls wurde so der Kinderhandel strafrechtlich strafbar.

155. Das Gesetz vom 10. August 2005 (vgl. Anhang Nr. 6), das diverse Bestimmungen ändert, um die Bekämpfung des Menschenhandels und -schuggels und der Praktiken der Mietwucherer zu stärken, hat die erforderlichen Änderungen für Straftaten des Menschenhandels und -schuggels eingeführt, um das nationale Recht mit den internationalen Normen in Einklang zu bringen.

Das Delikt des Menschenhandels betrifft Straftaten, durch die eine natürliche oder juristische Person eine Person direkt oder über einen Mittelsmann in welcher Art auch immer rekrutiert, befördert, unterbringt oder aufnimmt, indem sie auf bestimmte Überzeugungsmittel und bestimmte typische Methoden zurückgreift, und dies mit dem Ziel tut, die betreffende Person auszubeuten, oder die Ausbeutung eine Folge davon ist.

Es kann sich dabei um sexuelle Ausbeutung (Kinderpornografie, Ausbeutung zur Prostitution) und um wirtschaftliche Ausbeutung (Ausbeutung zur Arbeit, zum Betteln, erzwungener Kriminalität, Organschmugel) handeln. Die Straftat wird mit einer Haftstrafe von 1 bis 5 Jahren und einer Geldstrafe von 500 bis 50.000 € geahndet. Sie wurde 2005 in das Strafgesetzbuch aufgenommen und schützt seitdem alle Opfer unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, und nicht mehr nur die Ausländer, wie es in der früheren Regelung der Fall war.

Das Begehen des Delikts Menschenhandel, bei dem Minderjährige beteiligt sind, gilt nun als erschwerender Umstand. Derartige Handlungen werden mit einer Haftstrafe von 10 bis 15 Jahren und einer Geldstrafe von 1.000 bis 100.000 € geahndet.

##### *Kinderhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung*

156. Die Gesetze aus 1995 über den Menschenhandel und die Kinderpornografie und über den sexuellen Missbrauch von Kindern bestrafen den sexuellen Missbrauch von Kindern gemäß Artikel 3.1, a) i) des Fakultativprotokolls.

Das Gesetz vom 28. November 2000 über den strafrechtlichen Schutz Minderjähriger hat dieses rechtliche Arsenal ergänzt. Für ausführlichere Informationen über die Bestimmungen über einen besseren Schutz der Opfer, eine strengere Bestrafung aufgrund der Einführung neuer erschwerender Umstände, der Einführung neuer strafbarer Handlungen (z. B. die rituelle Sexualbeschneidung), die Erweiterung der extraterritorialen Zuständigkeit der belgischen Gerichtshöfe und Gerichte und die Einführung der audiovisuellen Aufzeichnung der Vernehmung minderjähriger Opfer oder von Zeugen eines Missbrauchs verweisen wir auf den dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Nr. 625. In diesem Zusammenhang ist der Ausführlichkeit wegen auf das Gesetz vom 10. August 2005 (vgl. Anhang Nr. 6) zu verweisen, das den Kinderhandel in der offensichtlichen Absicht einer sexuellen Ausbeutung (Kinderpornografie, Ausbeutung zur Prostitution) unter Strafe stellt (vgl. oben Nr. 155).

##### *Kinderhandel zum Zweck der wirtschaftlichen Ausbeutung*

157. Belgien verfügt über ein sehr vollständiges rechtliches Arsenal im Bereich der Kinderarbeit (bis zum Alter von 15 Jahren, d. h. solange das Kind der Vollzeit-Schulpflicht unterliegt) und der Arbeit von

Jugendlichen (von 15 bis 18 oder 21 Jahren)<sup>32</sup>. Der allgemeine Grundsatz bestimmt, dass Kinderarbeit verboten ist. In Ausnahmefällen sind Tätigkeiten im Bereich des Unterrichts oder der Ausbildung der Kinder ebenso wie Tätigkeiten, bei denen eine Abweichung genehmigt wird (z. B. Mitwirkung von Kindern als Schauspieler, Darsteller, Sänger in kulturellen Aufführungen usw.) erlaubt. Es wurde eine Sonderregelung bezüglich der Dauer und Bedingungen der Arbeit im Fall der Jugendarbeit verabschiedet.

158. In diesem Zusammenhang sollte der Ausführlichkeit wegen erneut auf das Gesetz vom 10. August 2005 hingewiesen werden (vgl. Anhang Nr. 6).

159. Im März 2007 hat der föderale Staatssekretär für öffentliche Unternehmen die Verwaltungsräte aller öffentlichen Unternehmen aufgefordert, ein Audit zwecks Ausarbeitung eines Aktionsplans für ein sozial verantwortliches Unternehmen durchzuführen. Einer der Bereiche der Studie betrifft die Art und Weise, wie die öffentlichen Unternehmen ihre Lieferanten auswählen und insbesondere, ob sie ihre potenziellen Lieferanten bezüglich der Befolgung der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation und vor allem bezüglich des Verbots der Kinderarbeit überprüfen.

160. Das Gesetz vom 27. Februar 2002 zur Förderung der sozial verantwortlichen Produktion sieht die Möglichkeit vor, den Unternehmen, die auf dem belgischen Markt sozial verantwortliche Produkte zu vermarkten, ein soziales Label zu erteilen. Die Unternehmen richten ihren diesbezüglichen Antrag an den Wirtschaftsminister.

Die Kriterien, auf deren Grundlage das Label bewilligt wird, betreffen die Beachtung der Normen in den grundlegenden Übereinkommen der IAO, darunter Artikel 3, § 2, 5<sup>o</sup>, des Gesetzes über das Mindestalter für die Arbeit von Kindern (Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter, 1973) und das Verbot der schwersten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999).

Das Gesetz führte einen Ausschuss für sozial verantwortliche Produktion ein, der am Erteilungsverfahren des Labels beteiligt ist und diesbezügliche Kontrollen durchführt. Die Voraussetzungen für die Erteilung des Labels sind in einem Königlichen Erlass geregelt.<sup>33</sup>

Ein Unternehmen, das ein Label erhalten möchte, muss ein Unternehmen für soziales Audit beauftragen, eine Kontrolle der gesamten Produktionskette einschließlich der Unterauftragnehmer und Lieferanten durchzuführen. Die Elemente, die kontrolliert werden, sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

Das soziale Label erleichtert dem Verbraucher die Auswahl der Produkte, die ohne Kinderarbeit erzeugt wurden. In den letzten Jahren hat die föderale Behörde die folgenden Aktionen eingeleitet, um das soziale Label zu fördern:

- Es wurde ein Handbuch erarbeitet, das den Unternehmen bei der Beantragung eines sozialen Labels helfen soll. Dieses Handbuch erläutert nicht nur die Bedeutung des Labels, sondern auch die Vorgehensweise, es zu beantragen.
- Seit September 2005 wurde auch ein Unterstützungsprogramm für die Unternehmen erstellt, die für ein oder mehrere Produkte ein soziales Label beantragen. Es handelt sich dabei um eine finanzielle Beteiligung an den externen Kosten in Verbindung mit der unabhängigen Kontrolle der Produktionskette durch eine dritte Partei. Der Betrag der Beteiligung ist begrenzt und hängt vom Unternehmenstyp (kleines, mittelständisches oder großes Unternehmen) und von dem Ort ab, an dem die Kontrolle durchgeführt werden muss (AKP-Länder oder Länder der Vierten Welt).

---

<sup>32</sup> Das Arbeitsgesetz vom 16. März 1971 und das Gesetz vom 30. Juni 1971 über geltende verwaltungsrechtliche Strafen bei einem Verstoß gegen bestimmte Sozialgesetze.

<sup>33</sup> Königlicher Erlass vom 4. April 2003 zur Durchführung bestimmter Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Februar 2002 zur Förderung der sozial verantwortlichen Produktion.

- 2006 startete eine Informationskampagne zum Thema soziales Label. Die Kampagne zielte im Wesentlichen auf die Unternehmen ab, versuchte aber auch, die Akteure (NGO, Gewerkschaften, Studenten und Akademiker) zu erreichen. Bei der Kampagne wurden ein Flyer sowie (etwa dreißig) Zeitungsartikel verteilt, es wurden Informationstage und Konferenzen (insgesamt fünfzehn) veranstaltet, es wurden in Unternehmen (4) und interessierten Organisationen (etwa fünfzehn) Präsentationen durchgeführt und den Studenten an der Universität (4 Universitäten) Kurse gegeben. Bis heute haben 5 belgische Unternehmen das soziale Label für eines oder mehrere ihrer Produkte erhalten. Derzeit werden fünf weitere Unternehmen extern überprüft. Mehrere Unternehmen haben ihre Absicht bekundet, ein soziales Label zu beantragen.

#### *Kinderhandel zum Zweck des Organschmuggels*

161. Artikel 3.1, a) i) des Fakultativprotokolls bestimmt, dass der Verkauf, das Angebot, die Lieferung oder Annahme eines Kindes in welcher Form auch immer zum Zweck des Verkaufs der Organe des Kindes zu Gewinnzwecken unter Strafe gestellt werden müssen.

162. Kraft des Gesetzes vom 13. Juni 1986 über die Organentnahme und -transplantation<sup>34</sup> wird die Entnahme von Organen ohne die Zustimmung der – minder- oder volljährigen – Person mit einer Haftstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe oder nur einer der beiden Strafarten bestraft.

Die Beschreibung der Straftat von vorsätzlichen Schlägen und Verletzungen (398 STGB) bietet die Möglichkeit, wenn das Opfer minderjährig ist, dass eine schwerere Strafe von zwei Jahren angeordnet wird (Artikel 405 STGB).

Das Gesetz vom 10. August 2005 (vgl. Anhang Nr. 6), das den Kinderhandel mit einer klar definierten Absicht, nämlich dem Organschmuggel, unter Strafe stellt, ist ebenfalls von Bedeutung. Artikel 433septies des Strafgesetzbuches sieht auch einen allgemeinen erschwerenden Umstand vor, wenn das Opfer minderjährig ist.

#### **ii) Kinderprostitution**

163. Die Gesetze aus 1995 über den Menschenhandel und die Kinderpornografie und über den sexuellen Missbrauch von Kindern bestrafen den sexuellen Missbrauch von Kindern gemäß Artikel 3, a) i) des Fakultativprotokolls.

Das Gesetz vom 28. November 2000 (vgl. Anhang Nr. 7) über den strafrechtlichen Schutz Minderjähriger hat dieses rechtliche Arsenal ergänzt. So wurde allen minderjährigen Opfern der Prostitution unabhängig von ihrem Alter ein besserer Schutz geboten.

164. Das Strafgesetzbuch bestimmt seitdem, dass die Person, welche die Prostitution eines Minderjährigen veranlasst, fördert oder erleichtert, mit einer Haftstrafe von fünf bis zehn Jahren und einer Geldstrafe von 500 bis 20.000 Euro bestraft wird. Die verhängten Strafen werden strenger, je jünger die Minderjährigen sind. Wenn die Minderjährigen das Alter von 16 Jahren nicht erreicht haben, wird der Täter mit einer Haftstrafe von 10 bis 15 Jahren und einer Geldstrafe von 500 bis 50.000 Euro bestraft. Wenn der Minderjährige noch nicht fünfzehn ist, lautet die Haftstrafe 15 bis 20 Jahre und die Geldstrafe wird zwischen 1000 und 100.000 Euro angesetzt.

Weiterhin wird derjenige bestraft, der:

- zur Befriedigung der Vorlieben eines anderen einen Minderjährigen, (...) selbst mit dessen Zustimmung, entweder direkt oder über einen Mittelsmann zu unsittlichen Handlungen und Prostitution eingestellt, mitgeführt, entführt oder festgehalten hat;
- entweder direkt oder über einen Mittelsmann ein Freudenhaus oder Bordell geführt hat, in dem Minderjährige der Prostitution oder sonstigen Ausschweifungen nachgehen;
- der zwecks Ausschweifungen oder Prostitution Zimmer oder jede andere Räumlichkeit mit dem

---

<sup>34</sup> Artikel 380ter des Strafgesetzbuches (B.S. 14. Februar 1987).

Ziel eines unüblich hohen Gewinns einem Minderjährigen verkauft, vermietet oder zur Verfügung gestellt hat;

- in welcher Form auch immer einen Minderjährigen zu unsittlichen Handlungen oder Prostitution ausgebeutet hat (...);
- durch die Übergabe, das Angebot oder das Versprechen eines materiellen oder finanziellen Vorteils die unsittlichen Handlungen oder Prostitution eines Minderjährigen erwirkt hat (...).

Diese Personen werden mit einer Haftstrafe von 10 bis 15 Jahren und einer Geldstrafe von 1000 bis 100.000 Euro bestraft. Die verhängten Strafen werden strenger, je jünger die Minderjährigen sind. Wenn die Vergehen an Minderjährigen unter 16 Jahren begangen wurden, wird der Täter mit einer Haftstrafe von 10 bis 20 Jahren und einer Geldstrafe von 1000 bis 100.000 Euro bestraft.

Derjenige, der an den unsittlichen Handlungen oder der Prostitution eines Minderjährigen teilgenommen hat, wird ebenfalls bestraft. Er kann zu einer Haftstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von 100 bis 2.000 Euro bestraft werden.

165. Den wegen der o. a. Straftaten an einem Minderjährigen oder unter dessen Mitwirkung verurteilten Personen kann für den Zeitraum von einem Jahr bis zu zwanzig Jahren verboten werden:
- 1° in welcher Form auch immer an einem Unterricht in einer öffentlichen oder privaten Anstalt teilzunehmen, in die Minderjährige aufgenommen werden;
  - 2° als freiwilliges Mitglied, Mitglied des satzungsgemäßen oder vertraglichen Personals oder als Mitglied der Verwaltungs- und Leitungsorgane einer juristischen Person oder einer De-facto-Vereinigung anzugehören, deren Haupttätigkeit Minderjährigen gilt,
  - 3° für eine Tätigkeit abgestellt werden, die den Verurteilten als freiwilliges Mitglied, Mitglied des satzungsgemäßen oder vertraglichen Personals oder als Mitglied der Verwaltungs- und Leitungsorgane jeder juristischen Person oder De-facto-Vereinigung in ein Vertrauens- oder Autoritätsverhältnis mit Minderjährigen bringt.

### **iii) Kinderpornografie**

166. Angesichts der Definition der Kinderpornografie im Fakultativprotokoll (vgl. oben Nr. 12) wünschte Belgien nicht, dass seine Ratifizierung eine Einschränkung der (gedruckten) Pressefreiheit zur Folge hat. Belgien hat deswegen im Zustimmungsgesetz vom 9. Februar 2006 eine Erklärung zur Auslegung vorgelegt. Kraft dieser Erklärung ist unter „Kinderpornografie jede visuelle Darstellung eines Kindes, das bei realen oder simulierten sexuellen Betätigungen mitwirkt, oder die visuelle Darstellung von Geschlechtsorganen eines Kindes zu verstehen, wenn das Hauptmerkmal eine Beschreibung zu sexuellen Zwecken ist“.

167. Artikel 383bis des Strafgesetzbuches bestimmt eine Strafe für den Besitz, den Handel, den Vertrieb und die Herstellung von kinderpornografischem Material.

Wer Bilder, Gegenstände, Filme, Fotos, Dias oder andere Bildträger, auf denen sexuelle Positionen oder Handlungen pornografischer Natur mit Darstellung oder unter Beteiligung von Minderjährigen ausstellt, verkauft, vermietet, verteilt, vermarktet oder übergibt oder wer sie zwecks Handel oder Vertrieb hergestellt oder besessen hat, importiert hat oder hat importieren lassen bzw. einem Spediteur oder Vertriebspartner übergeben hat, wird mit einer Haftstrafe von fünf bis zehn Jahren und einer Geldstrafe von 500 bis 10.000 Euro bestraft.

Für die o. a. Straftat wird eine Haftstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren und eine Geldstrafe von 500 bis 50.000 Euro verhängt, wenn es sich um eine Beteiligung an der Haupt- oder Nebentätigkeit einer Vereinigung handelt, und zwar unabhängig davon, ob der Schuldige den Status des Leiters hat oder nicht.

Wer wissentlich diese Bilder, Gegenstände, Filme, Fotos, Dias oder sonstigen Bildträger besitzt, wird mit einer Haftstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 100 bis 1.000 Euro bestraft.

Jede Verurteilung für einen der o. a. Tatbestände, der an einem Minderjährigen begangen wurde oder seine Beteiligung voraussetzt, kann für den Zeitraum von einem bis zwanzig Jahre das Verbot der in Nr. 163 aufgeführten Rechte zur Folge haben.

168. Aus den obigen Darlegungen ist allgemein ersichtlich, dass das belgische Gesetz die verschiedenen Straftaten gemäß Artikel 4.3 des Fakultativprotokolls mit Strafen ahndet, welche ihre Schwere berücksichtigt.

**iv) Bestrafung des Versuchs oder der Beteiligung an den o. a. Straftaten**

169. Gemäß Artikel 3.2 des Fakultativprotokolls werden der Versuch und die Beteiligung an den o. a. Straftaten vom Strafgesetzbuch mit Strafen belegt.

**v) Werbung für ein Dienstleistungsangebot sexueller Art**

170. Artikel 380ter des Strafgesetzbuches beinhaltet vier strafbare Werbeformen: die Werbung für ein Dienstleistungsangebot sexueller Art, das Minderjährige betrifft (§ 1), die Werbung für Sexdienste über ein Telekommunikationsmittel (§ 2), die Werbung für Prostitution (§ 3, Abs. 1) und die Werbung für Sextourismus (§ 3, Abs. 2).

Das Angebot von Dienstleistungen sexueller Art muss hier nicht unbedingt eine direkte oder indirekte Gewinnerzielungsabsicht haben, weil dieser Umstand von der Art der Straftat unabhängig ist.

Wer für ein Angebot von Sexdiensten, die Minderjährige betreffen, geworben hat, wird mit einer Haftstrafe von zwei Monaten bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von 200 Euro bis 2.000 Euro bestraft.

Die Strafe erhöht sich auf eine Haftstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von 300 Euro bis 3.000 Euro, wenn diese Werbung das Ziel und die Wirkung – direkt oder indirekt – hat, dass dadurch die Prostitution oder Ausschweifung eines Minderjährigen oder seine Ausbeutung zu sexuellen Zwecken erleichtert wird.

Wenn diese Dienste über ein Telekommunikationsmittel erbracht werden, wird eine Haftstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und eine Geldstrafe von 100 Euro bis 1.000 Euro verhängt.

Im Fall der Werbung für Prostitution wird eine Haftstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und eine Geldstrafe von 100 Euro bis 1.000 Euro verhängt. Dieselben Strafen gelten für die Werbung für Sextourismus.

Diese Bestimmung, welche Artikel 9.5 des Fakultativprotokolls befolgt, soll die Minderjährigen schützen. Die Notwendigkeit, jede Werbung zu verbieten, die speziell auf die Minderjährigen abzielt oder auf von Minderjährigen angebotene Dienste hinweist, wird in der Empfehlung R (91) des Europarates betreffend sexuelle Ausbeutung, Pornografie, Prostitution sowie Schmuggel von Kindern und Jugendlichen vom 9. September 1991 betont. Weiterhin wird auf Artikel 34 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verwiesen, der bestimmt, dass es verboten ist, Jugendliche unter 18 Jahren für die Herstellung pornografischen Materials auszubeuten.

## **vi) Verantwortung der juristischen Personen**

171. Das belgische Recht erfüllt die Anforderungen aus Artikel 3.4 des Fakultativprotokolls, da Artikel 5 des Strafgesetzbuches allgemein bestimmt, dass die juristischen Personen unabhängig vom Straftatbestand strafrechtlich haftbar sind.

### **B. Bei den im Bereich der Adoptionen getroffene Maßnahmen**

172. Die von den verschiedenen Befugnisebenen in Belgien auf dem Gebiet der Adoption getroffenen Maßnahmen werden im Folgenden dargelegt. Daraus geht hervor, dass sich der belgische Staat gemäß den Anforderungen des Fakultativprotokolls (Artikel 3.5) bemüht, die erforderlichen gesetzlichen und administrativen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Adoptionsverfahren unter Beachtung der geltenden internationalen Regeln erfolgen.

#### **b) Auf föderaler Ebene**

173. Wir verweisen auf den dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Nr. 86, 209, 214, 284, 292 und 654, um allgemeine Informationen über das belgische Adoptionssystem und die Übereinstimmung mit dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz der Kinder und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption zu erhalten.

174. In allen Fällen, in denen hinreichende Anzeichen vorliegen, dass die Adoption durch Entführung, Verkauf oder Handel von Kindern erfolgte, wird die daraus resultierende Adoption von der föderalen zentralen Behörde nicht anerkannt, da sie gegen die öffentliche Ordnung verstößt, wenn man das höhere Wohl des Kindes und die ihm kraft internationalem Recht zuerkannten Rechte berücksichtigt. Die Staatsanwaltschaft muss einen Antrag auf Revision einer solchen Adoption stellen. Auch die Mitglieder der Ursprungsfamilie können einen Antrag auf Revision einreichen.

175. Kraft Gesetz vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption wurde ein Artikel 391quinquies in das Strafgesetzbuch aufgenommen, der bestimmt, dass die Person, die als Mittelsmann agiert hat, um eine Adoption für einen anderen zu erhalten, ohne dass sie Mitglied einer zugelassenen Adoptionsstelle ist, oder die als Mitglied einer zugelassenen Adoptionsstelle versucht hat, für einen anderen eine Adoption zu erwirken, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt, mit einer Haftstrafe von einem bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 500 Euro bis 25.000 Euro oder nur einer dieser beiden Strafen bestraft wird.

176. Die Artikel 3.1, a) ii) und 3.5 des Fakultativprotokolls werden beachtet.

#### **c) Auf Ebene der föderierten Einheiten**

##### **c. 1) Flämische Regierung**

177. Die zuständige zentrale Behörde der Gemeinschaft gewährleistet die Kontrolle der Art und Weise, wie jede internationale Adoption erfolgt. In diesem Zusammenhang prüft die VCA (Vlaamse Centrale Autoriteit – zentrale flämische Adoptionsbehörde), ob die für die „unentgeltliche oder ohne Gegenleistung erfolgte“ Adoption geforderten Genehmigungen beachtet wurden (Artikel 361-4 des Zivilgesetzbuches und Artikel 4, c) 3 und d) 4 des Übereinkommens über den Schutz der Kinder und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption).

178. Die flämische zentrale Adoptionsbehörde ist somit für die Vorbereitung der künftigen Adoptiveltern auf die Adoption, für die Organisation der Vermittlung bei der Adoption und die Überwachung der Adoptivfamilien zuständig. Sie ist somit für die Vorbeugung gegen den Kinderschmuggel bei einer Adoption zuständig. Die VCA führt eine detaillierte Untersuchung zum Adoptionshergang durch und muss diesen bestätigen, bevor die Adoptionsdienste oder unabhängige Adoptierende in einem Herkunftsland adoptieren dürfen. Die VCA hat Anstrengungen unternommen,

um die Analyse des Adoptionshergangs noch zu verbessern und so eine bessere Kontrolle zu gewährleisten.

Seit 2007 wird der Hergang mittels zwei Hauptabschnitten geprüft:

- eine Analyse der allgemeinen Lage des Landes und der Möglichkeiten der Adoption vor Ort. In diesem Zusammenhang wird die Gesetzgebung genau analysiert und die Praxis wird auf der Grundlage des gesetzlichen Rahmens mit Hilfe eines Fragebogens, der von den zuständigen lokalen Behörden, von anderen, in einigen Herkunftsländern erfahrenen zentralen Behörden und von verschiedenen internationalen nichtstaatlichen Organisationen ausgefüllt wird, die vor Ort für die Menschenrechte tätig sind (vor allem der International Social Service (SSI), Unicef, Rotes Kreuz usw.). Desgleichen werden die von Human Right Watch (HRW) und Child Rights Information Network (CRIN) übermittelten Informationen stets zwecks Prüfung der allgemeinen Situation bezüglich des Schutzes der Kinder eingesehen.
- eine Analyse der spezifischen lokalen Kontakte, die bei der Begleitung und/oder Durchführung der Adoption eine Rolle spielen. Diese Untersuchung wird im Wesentlichen in enger Zusammenarbeit mit dem FÖD Auswärtige Angelegenheiten durchgeführt. Den belgischen Botschaften und/oder Konsulaten wird ein Fragebogen vorgelegt, in dem sie zu dem dargelegten Adoptionsprojekt Stellung nehmen. Diese Stellungnahme wird in die Beurteilung der VCA über den Adoptionshergang aufgenommen.

Die Bemühungen der VCA zur Durchführung derartiger Analysen des Hergangs sollen zu einem Ermittlungsergebnis über den Hergang führen, das gewährleistet, dass die Rechte des Kindes gewahrt wurden. Nur die Adoptionshergänge, die garantieren können, dass die Adoptionen zum höheren Wohle der Kinder erfolgten und die beiden Gesetzgebungen beachten, dürfen von der VCA genehmigt werden.

Jeder neue Hergang, der von einer Adoptionsstelle oder einem unabhängigen Adoptierenden vorgelegt wird, wird erneut wie oben dargelegt analysiert, selbst wenn die Ermittlung bereits in der Vergangenheit in dem betreffenden Herkunftsland durchgeführt worden war. Es wird stets eine Aktualisierung der Informationen gefordert, um zu gewährleisten, dass neue Elemente in die Ermittlung aufgenommen werden.

So übernimmt die VCA die Verantwortung, nach Möglichkeit den Schmuggel von Kindern auszuschließen.

179. Für weiterführende Informationen verweisen wir auf den dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Nr. 285. Ergänzend dazu kann noch hervorgehoben werden, dass die Flämische Regierung gemäß dem Dekret über die internationale Adoption aus dem Jahr 2005 die VoG Steunpunt Nazorg Adoptie für ein Jahr zugelassen und ihr eine fakultative Subvention bewilligt hat. Diese VoG wird das Angebot der Kontrolle nach der Adoption koordinieren.

180. Für 2009 ist in Flandern eine Evaluierung des Adoptionsverfahrens geplant (vgl. die Evaluierung der Französischen Gemeinschaft, Nr. 183).

### **c. 2) Regierung der Französischen Gemeinschaft**

181. Die Französische Gemeinschaft organisiert und kontrolliert über die Adoptionsstelle – Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption (ACC) das gesamte Adoptionsverfahren sowohl bei der internationalen als auch bei der innerstaatlichen Adoption, während die föderale Behörde in der administrativen Phase der Anerkennung von im Ausland erfolgten Adoptionen tätig wird. Für weiterführende Informationen verweisen wir auf den dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Nr. 286 und 287.

182. Bei der Bezuschussung erhielten die Adoptionsstellen ab 2005 eine erneute Unterstützung, die es ihnen ermöglicht, ihre neuen Aufgaben wahrzunehmen, die ethischen Prioritäten des höheren Wohls des Kindes zu beachten und nicht zu sehr von den einer internationalen Adoption innewohnenden

Zufälligkeiten abzuhängen<sup>35</sup>. So stieg der Gesamtbetrag der den Stellen bewilligten Subventionen von 200.000 € im Jahr 2005 auf 588.000 € im Jahr 2006 und 2007 und auf 705.000 € im Jahr 2008.

Diese Änderung strebt insbesondere eine Neuordnung des derzeitigen Systems zur Berechnung der Subventionen an, die den Adoptionsstellen bewilligt werden.

Die Berechnungsart der Subventionen führte nämlich zu einer zu hohen Variabilität bei der Bewilligung der Subventionen, die überwiegend in Verbindung mit der Anzahl der Adoptionen und durchgeführten Gesprächen der persönlichen Sensibilisierung standen. Sie führt dadurch ein Klima der Konkurrenz zwischen den Adoptionsstellen ein, was dem von der Französischen Gemeinschaft verfolgten ethischen Ansatz widerspricht.

Dieses System erwies sich somit auch als zu komplex und in negativem Sinne willkürlich. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen eine pauschale Finanzierung der Adoptionsstellen vorsehen, was auf eine qualitative und nicht quantitative Logik hinweist. Außerdem wird dieses System jeder Stelle die Voraussetzungen für eine optimale professionelle Arbeit gewährleisten. Die Adoptionsstellen können so in voller Kenntnis der Sachlage die ihnen von der Französischen Gemeinschaft bereitgestellten Mittel verwalten und sind dabei bei einer sinkenden Adoptionszahl, für die sie nicht verantwortlich sind, geschützt (beispielsweise nach einer Aussetzung oder einem plötzlichen Abbruch der Adoptionen in den Ländern, mit denen sie zusammenarbeiten).

183. Es wurde eine Evaluierung der Adoptionsvorbereitung bei den künftigen Adoptiveltern durchgeführt, die für 2006 und 2007 94,7 % positive Beurteilungen für die Vorbereitungszyklen auf eine erste Adoption ergab.

### **c. 3) Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

184. Die künftigen Adoptiveltern der Deutschsprachigen Gemeinschaft wenden sich an die zugelassenen Dienste der Französischen Gemeinschaft. Für weiterführende Informationen verweisen wir auf den dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Nr. 288 und 289.

## **C. Auf dem Gebiet der Pfändung, Beschlagnahme und Schließung von Räumen getroffene Maßnahmen**

### **b) Auf föderaler Ebene**

#### **i) Pfändung und Beschlagnahme**

185. Die belgischen Gerichte nehmen regelmäßig die gesetzliche Möglichkeit in Anspruch, eine Sicherungspfändung durch Ersatz vom Vermögen eines Verdächtigen anzuordnen, und dies auch dann, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die gepfändeten Vermögenswerte direkt aus der Straftat hervorgehen. Weiterhin gibt es ein umfassendes System der Beschlagnahme von Vermögenswerten, das in Artikel 7 des Protokolls aufgeführt ist<sup>36</sup>. Desgleichen weisen die Gerichte häufig, wenn Beträge gepfändet werden, einen Teil davon an die Nebenkläger als Schadensersatz zu<sup>37</sup>. Außerdem kann sich das Opfer an den Ausschuss für die Hilfe für Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten wenden. Derzeit wurde in zwei Fällen den Opfern sexueller Ausbeutung Hilfe bewilligt.

---

<sup>35</sup> Erlass vom 16. Mai 2008 zur Änderung des Erlasses vom 7. Oktober 2005 über die Adoption, B.S. 15. August 2008.

<sup>36</sup> Gesetz vom 19. Dezember 2002 zur Erweiterung der Pfändungs- und Beschlagnahmefähigkeiten im strafrechtlichen Bereich, B.S. 14. Februar 2002, Artikel 43 quater Strafgesetzbuch. Siehe den Überblick über die Rechtsprechung auf der Internetseite [www.diversite.be](http://www.diversite.be). Siehe auch das Zentrum für die Chancengleichheit und die Bekämpfung des Rassismus, Jahresbericht 2006 über Menschenhandel und -schmuggel, Kapitel 2, Punkt 2.3.1.

<sup>37</sup> a.a.O., Kapitel 3, Punkt 3.5. Siehe den Überblick über die Rechtsprechung auf der Internetseite [www.diversite.be](http://www.diversite.be).

## ii) **Vorläufige oder endgültige Schließung von Räumen**

186. Gemäß Art. 7. c) des Fakultativprotokolls bestimmt das Strafgesetzbuch, dass der Richter die Schließung eines Etablissements für einen Zeitraum von einem Monat bis zu 3 Jahren anordnen darf, wenn bestimmte Verstöße gegen die guten Sitten begangen wurden.

187. Bezüglich des Menschenhandels bestimmt das Strafgesetzbuch, dass der Richter die vorläufige oder endgültige, teilweise oder vollständige Schließung eines Unternehmens anordnen darf, in der eine solche Straftat begangen wurde.

### **D. Betroffene Maßnahmen im gerichtlichen Bereich**

#### **b) Auf föderaler Ebene**

188. Die territoriale Zuständigkeit des belgischen Staates ist im Strafgesetzbuch, der Regelung für die Luftfahrt und im Disziplinar- und Strafgesetzbuch für die Handelsmarine und Seefischerei vorgesehen.

189. Ferner wurde durch das Gesetz vom 13. April 1995, geändert durch das Gesetz vom 20. November 2000 und das Gesetz vom 10. August 2005, ein wichtiger Artikel 10ter in die Vorbemerkung der Strafprozessordnung aufgenommen.

Er sieht für den belgischen Richter eine extraterritoriale Zuständigkeit vor, wenn Verstöße gegen die guten Sitten und Tatbestände des Menschenhandels an Minderjährigen außerhalb des belgischen Staatsgebiets begangen wurden.

Mit anderen Worten: Der belgische Richter ist zuständig, um die Fakten einer sexuellen Ausbeutung von Kindern zu erkennen, selbst wenn keine Klage erhoben oder keine offizielle Mitteilung gemacht wurde, wenn die Straftaten in dem Staat, in dem sie begangen wurden, kein Vergehen sind, und wenn die betroffene Person nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzt. Die einzige Einschränkung für diese universelle Zuständigkeit ist die in Artikel 12 der Vorbemerkung zur Strafprozessordnung vorgesehene Bedingung, dass die Person, die gerichtlich verfolgt wird, in Belgien gefunden werden muss.

Somit geht die extraterritoriale Zuständigkeit der belgischen Rechte zur Beurteilung von sittlichen Vergehen über die vom Fakultativprotokoll geforderten Mindestanforderungen hinaus.

190. Im Mai 2007 wurde auf föderaler Ebene eine Evaluierung mehrerer Regelungen beendet. Sie beinhaltet eine Reihe von Empfehlungen, mit denen die vorhandenen Rechtsinstrumente verbessert und die Lücken im aktuellen System geschlossen werden könnten. Diese betreffen u. a. die Übernahme und Überwachung von volljährigen und minderjährigen Tätern sexueller Straftaten, die Problematik des Rückfalls, die Schweigepflicht und die anderen Verfahrensregeln im Bereich des strafrechtlichen Schutzes Minderjähriger sowie die audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung minderjähriger Opfer oder Zeugen von Straftaten. Diese Evaluierung sollte zur Bildung einer Arbeitsgruppe führen, die dabei hilft, die zur Durchführung geeignetsten Vorschläge zu wählen. Die gesamte Evaluierung ist auf der Website des Dienstes der Kriminalpolitik (<http://www.dsb-spc.be/doc/pdf/Evaluation-lois-1995.pdf>) nachzulesen.

### **E. Probleme und Ziele für die Zukunft**

191. Die neuen Phänomene des Grooming (Verführung und „Anmache“ Jugendlicher) und des sexuellen Missbrauchs mit den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) verlangen eine Anpassung des Strafgesetzbuches, um diese Phänomene besser zu bekämpfen und insbesondere die Bestrafung von Situationen zu ermöglichen, die sich daraus ergeben, selbst wenn kein direkter Kontakt zwischen dem Täter und dem Opfer zustande kommt. Die zuständige Behörde wird hierfür eine gesetzgeberische Maßnahme ergreifen.

#### **IV. SCHUTZ DER OPFER GEWORDENEN KINDER**

192. Die Empfehlung 24.d.<sup>38</sup> der Schlussbemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zum zweiten periodischen Bericht Belgiens zur KRK betrifft die Verhütung der Sekundärviktimsierung nicht begleiteter Minderjähriger. Die Maßnahmen zur Befolgung dieser Empfehlung bestehen in einer angepassten Gesetzgebung und der Schaffung von spezialisierten Diensten (vgl. unten Nr. 216, 218, 219, 220, 221, 223, 225 und 226).

193. Die Empfehlung 28.d.<sup>39</sup> der Schlussbemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zum zweiten periodischen Bericht Belgiens zur KRK betrifft die angemessene Aufnahme nicht begleiteter Minderjähriger. Die Maßnahmen zur Befolgung dieser Empfehlung bestehen in der Eröffnung spezialisierter Zentren (vgl. unten Nr. 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208 und 209).

##### **A. Gesetzgeberische Maßnahmen**

###### **b) Auf föderaler Ebene**

###### **i) Nicht begleitete Minderjährige – Aufnahme der Opfer des Menschenhandels**

194. Seit dem Inkrafttreten des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 werden die ausländischen nicht begleiteten Minderjährigen, die sich an der belgischen Grenze oder im Staatsgebiet befinden, vom Vormundschaftsdienst übernommen und identifiziert. Wenn der Vormundschaftsdienst feststellt, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, wird ein Vormund für die unter seinem Schutz stehende Person bestellt. Alle nicht begleiteten Minderjährigen, die sich im Staatsgebiet befinden oder als MENA vom Vormundschaftsdienst identifiziert wurden, wenn sie sich an den Grenzen vorgestellt haben, werden jedoch zunächst an ein föderales Zentrum für Beobachtung und Orientierung (COO) überstellt. Ihnen wird dann ein Aufnahmesystem auf der Grundlage der Situation und der Bedürfnisse des Jugendlichen und unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der betreffenden Behörden entweder mittels einer materiellen Hilfe (Unterbringung und Begleitung) durch die FEDASIL (Föderale Agentur für den Empfang von Asylsuchenden in Belgien) oder über eine klassische Sozialhilfe seitens eines CPAS oder durch eine spezialisierte Hilfe mittels organisierter Übernahme durch die Jugendhilfe angeboten.

Der Aufenthalt in einem COO wird für die Registrierung des nicht begleiteten Minderjährigen, der im Staatsgebiet aufgefunden wird, für seine Identifizierung und die Bestellung eines Vormunds durch den Vormundschaftsdienst genutzt<sup>40</sup>. Er ist auch eine Phase der Akklimatisierung für den Jugendlichen und eine Phase der Beobachtung für die Fachleute in seiner Umgebung, bei der eine psychosoziale Bilanz erstellt wird.

Jeder (Bewerber) Vormund muss eine viertägige Grundausbildung absolvieren. Während dieser Ausbildung wird auch das Thema des Menschenhandels angesprochen. Dabei hält die VoG Pag-Asa einen Vortrag über die Indikationen, die Aufnahme- und Begleitungsmöglichkeiten und über die Vorgehensweise im Fall des Menschenhandels. Außerdem wird der Ablauf der Vorgehensweise „Menschenhandel“ erklärt. Die Vormunde, die die Grundausbildung absolviert haben, müssen nach einer bestimmten Zeit an einer Zusatzausbildung über das Ausländerrecht und das Asylverfahren teilnehmen.

---

<sup>38</sup> „Prosecute in cases of ill-treatment, ensuring that the abused child is not victimized in legal proceedings and his/her privacy is protected“.

<sup>39</sup> „Expedite efforts to establish special reception centres for unaccompanied minors, with special attention to those who are victims of trafficking and/or sexual exploitation.“

<sup>40</sup> Für weiterführende Informationen zum Vormundschaftssystem für nicht begleitete Minderjährige und die Aufgaben des Vormundschaftsdienstes verweisen wir auf den dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Nr. 556-561.

195. Im stetigen Bestreben, die MENA maximal zu schützen, hat die Fedasil (Föderale Agentur für den Empfang von Asylbewerbern in Belgien) mehrere Maßnahmen in ihren beiden COO für die MENA eingeführt:

- Der Jugendliche wird in den ersten beiden Tagen von Außenkontakten isoliert. Das Handy in seinem Besitz wird während seines Aufenthalts im Zentrum verwahrt, und die Außenkontakte der Jugendlichen werden mit höchstmöglichen Vorsichtsmaßnahmen verfolgt.
- Die Besucher werden systematisch vor jedem Kontakt mit dem MENA, der sich im Zentrum aufhält, kontrolliert. Die Mitglieder des Personals achten besonders auf alle Personen, die sich in der Umgebung des Zentrums aufhalten. Beim geringsten Zweifel wird die Polizei zur Kontrolle dieser Personen gerufen.
- Nach seinem Eintreffen wird mit dem Jugendlichen ein erstes Gespräch für eine Aufnahme und für den Austausch aller erforderlichen Informationen zu seiner derzeitigen Situation und den dann folgenden Phasen geführt, die ihn erwarten. Dem Jugendlichen wird eine Hausordnung übergeben. Diese steht in etwa zwanzig Sprachen zur Verfügung. Auch Dolmetscher stehen bereit, um sicher zu sein, dass der Jugendliche die Information sowie die mögliche Entwicklung seines Aufenthalts in Belgien gut versteht. Durch dieses Gespräch versucht das Zentrum außerdem, möglichst viele Informationen über die Identität des Jugendlichen zu erhalten. Nach der Aufnahme sind mehrere Gespräche mit dem Jugendlichen zur Klärung seiner Situation geplant.
- Im Zentrum wird ein pädagogisches Projekt durchgeführt, damit sich der MENA in Sicherheit fühlen und sich an das strukturierte Gemeinschaftsleben anpassen kann.
- In den ersten beiden Wochen ihres Aufenthaltes werden die MENA stets begleitet. Das Zentrum bietet einige Aktivitäten, sodass ihr Leben nach Möglichkeit demjenigen eines belgischen Kindes ähnelt. Bei mehreren Gelegenheiten wird die Anwesenheit bei diesen Tätigkeiten erfasst.

Die Polizei wird immer informiert, wenn ein MENA das Zentrum verlässt. Dies geschieht in standardisierter Weise, und die verfügbaren Informationen werden an die Polizei weitergeleitet. Wird das Verschwinden als beunruhigend angesehen, begeben sich die Polizeidienste sofort an den Ort, um die erforderlichen Feststellungen zu machen.

196. Für die Mitglieder des Personals wird eine ständige Ausbildung organisiert, um ihre Kenntnisse und ihre Fähigkeiten, „Signale“ der Opfer zu erkennen, zu verbessern. Wenn das Team eines Aufnahmezentrums der Fedasil den geringsten Zweifel hat, nimmt es Kontakt mit einem der drei speziellen Zentren für die Opfer von Menschenhandel auf, die von den zuständigen Behörden zugelassen sind (Pag-Asa, Sürya und Payoke), das dann den Jugendlichen anhört und dem Team des COO/der Aufnahmeeinrichtung bei der Orientierung in Hinsicht auf die Aufnahme helfen kann.

Die Aufnahmeeinrichtungen der Fedasil weisen die nicht begleiteten Minderjährigen, bei denen der Verdacht auf Menschenhandel besteht oder die seine Opfer sind, in Zusammenarbeit mit dem Vormundschaftsdienst und/oder dem Vormund in eine der spezifischen Aufnahmeeinrichtungen wie Esperanto, Juna, Joba und Minor N’Dako ein. In diesen Einrichtungen können die MENA sowohl in betreuten Wohnhäusern als auch Wohnungen untergebracht werden, wo sie Eigenständigkeit erlernen. Abgesehen von der Aufnahme bieten die oben genannten Zentren eine individuelle pädagogische Betreuung. Für weitere Informationen über diese Zentren und sonstige Zentren für die Aufnahme und/oder pädagogische Betreuung der MENA siehe unten Nr. 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208 und 209.

197. Falls möglich, werden die Minderjährigen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie Opfer des Menschenhandels sind – die in der Regel von der Polizei auf belgischem Staatsgebiet aufgegriffen werden, wo sie illegal leben – unverzüglich unter den Schutz der obigen Zentren gestellt. Um den Status eines Opfers zu erhalten, muss der Vormund sich an ein spezialisiertes Aufnahmezentrum (Pag-Asa, Sürya und Payoke) wenden, damit sein Mündel von einem der drei Zentren betreut wird und es den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung stellen kann.

Der Vormund bittet in diesem Fall darum, dass sein Mündel ärztlich versorgt wird und abhängig von seiner eigenen gefährdeten Situation eine Erziehung und psychologische Hilfe erhält. Wenn dies im Rahmen des Verfahrens bei „Menschenhandel“ geschieht, erfolgt die administrative und rechtliche Weiterbearbeitung in Zusammenarbeit mit dem Zentrum, in dem das Mündel lebt.

## **ii) Nicht begleitete Minderjährige – Regelung des Aufenthalts der Opfer des Menschenhandels**

198. Die Artikel 61/2 bis 61/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980<sup>41</sup> enthalten die Bestimmungen zum Aufenthalt, die in der Richtlinie 2004/81/EG vom 29. April 2004<sup>42</sup> aufgeführt sind. Dieses Gesetz sieht den Schutz der Opfer des Menschenhandels<sup>43</sup> oder des Menschenschmuggels<sup>44</sup> unter den in Artikel 77quater, 1<sup>o</sup>, nur im Hinblick auf den Status nicht begleiteter minderjähriger Ausländer und in 5<sup>o</sup> genannten Bedingungen vor, wenn sie mit den Behörden zusammenarbeiten. Die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens bezüglich des Menschenhandels sowie der Typ der erteilten Aufenthaltsgenehmigung sind in einem Königlichen Erlass genannt.<sup>45</sup>

199. Das Rundschreiben vom 21. Juni 2007 enthält spezielle Bestimmungen für nicht begleitete minderjährige Ausländer (MENA).<sup>46</sup>

200. Die Artikel 61/2 bis 61/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sehen spezielle Bestimmungen für die MENA vor (denen sofort eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird, die von ihrem Vormund vertreten werden, ...). Das Rundschreiben vom 26. September 2008<sup>47</sup> über eine multidisziplinäre Zusammenarbeit bezüglich der Opfer des Menschenhandels und/oder einiger schwererer Formen des Menschenschmuggels wurde im Belgischen Staatsblatt am 31. Oktober 2008 veröffentlicht. Dieses Rundschreiben hat vor allem zum Ziel, an einige gesetzliche Pflichten der verschiedenen hier aktiven Dienststellen zu erinnern (z. B. Berücksichtigung der besonderen Gefährdung des Minderjährigen) und die Sensibilisierung der Akteure in der ersten Reihe für spezielle Maßnahmen, die für nicht begleitete Minderjährige zur Anwendung kommen, sowie für die Notwendigkeit zu fördern, die Verletzlichkeit des Minderjährigen zu berücksichtigen.

Die verschiedenen betroffenen Fachkräfte werden geschult, um die Erkennung von vermutlichen Opfern zu verbessern und dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Opfer getroffen werden.

---

<sup>41</sup> Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2006.

<sup>42</sup> Richtlinie Nr. 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Aufenthaltsgenehmigung, die Bürgern aus Drittländern erteilt werden, die dem Menschenhandel zum Opfer gefallen sind oder denen bei der heimlichen Einwanderung geholfen wurde und die mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten.

<sup>43</sup> Artikel 433quinquies des Strafgesetzbuches.

<sup>44</sup> Artikel 77bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980.

<sup>45</sup> Art. 110bis und 110ter des K.E. vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch den K.E. vom 27. April 2007, B.S. 21. Mai 2007.

<sup>46</sup> Punkt VII Rundschreiben vom 21. Juni 2007 über die Abänderungen der Regelung zum Aufenthalt von Ausländern nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. September 2006 (B.S. 4. Juli 2007).

<sup>47</sup> Dieses Rundschreiben ersetzt dasjenige vom 1. Juli 1994 über die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen und Beschäftigungsgenehmigungen (Arbeitserlaubnis) an AusländerInnen, die Opfer des Menschenhandels sind, und die Richtlinien vom 13. Januar 1997 an das Ausländeramt, die Staatsanwaltschaften, die Polizeidienststellen, die Inspektionsstellen der Sozialgesetze und die soziale Inspektion bezüglich der Unterstützung bei Menschenhandel, geändert durch die Richtlinien vom 17. April 2003.

### c) Auf Ebene der förderierten Einheiten

201. Gemäß der Empfehlung 28.a<sup>48</sup> der Schlussbemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zum zweiten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, in denen die Gründung von spezialisierten Aufnahmezentren für MENA empfohlen wird, kann betont werden, dass die besagten Zentren von den Gemeinschaften Subventionen erhalten.

#### *Aufnahmezentren für Minderjährige, die Opfer des Menschenhandels sind*

202. Esperanto (ein geheimes Zentrum für Minderjährige, die Opfer des Menschenhandels sind) ist ein offenes Aufnahmezentrum, eine halbstaatliche Vereinigung, die von der Französischen Gemeinschaft, dem ONSS-Fonds und dem Europäischen Flüchtlingsfonds (FER) kofinanziert werden. Dieses seit 2002 gegründete Zentrum nimmt 15 MENA auf, bringt sie unter, betreut und orientiert sie.

203. JUNA (vormals 't Huis) ist ein offenes Aufnahmezentrum, das 1999 in Alost mit dem Ziel gegründet und zugelassen wurde, MENA, die keinen Asylantrag gestellt haben, unterzubringen. Es wurde im Rahmen der Jugendhilfe der Flämischen Gemeinschaft zugelassen und kann 20 Minderjährige aufnehmen. Es bietet ausländischen Minderjährigen eine vollständige und eine Notaufnahme. Es nimmt die Kinder für einen Zeitraum von 6 bis 8 Monaten für eine Grundintegration auf. Anschließend werden sie in Pflegefamilien oder andere Aufnahmezentren überstellt. Der Zuschuss stieg von 33.000 EUR im Jahr 1999 (15 Plätze) auf 635.000 EUR im Jahr 2002 (20 Plätze) und auf 1.060.000 EUR im Jahr 2008 (20 Plätze).

204. Minor Ndako ist ein Aufnahme- und Orientierungszentrum für MENA, die keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Antrag abgelehnt wurde. Es wurde 2002 im Rahmen der Jugendhilfe der Flämischen Gemeinschaft gegründet. Diese Einrichtung umfasst drei Abteilungen und bietet eine Gesamtkapazität von 30 Plätzen. 2006 wurde die Kapazität von „Minor N'dako Begeleid Zelfstandig Wonen“ (Betreutes eigenständiges Wohnen) auf 16 Plätze erhöht. 2006 erhielt Minor Ndako 41.000 EUR, 2007 278.000 EUR und 2008 300.000 EUR im Rahmen der von der Flämischen Gemeinschaft bewilligten Subventionen.

#### *Aufnahmezentren für nicht begleitete minderjährige Ausländer*

205. Begeleid Zelfstandig Wonen Joba (Betreutes eigenständiges Wohnen Joba) ist eine 1999 zugelassene Einrichtung mit einer Gesamtkapazität von 48 Plätzen für nicht begleitete minderjährige Ausländer über die Abteilungen „BZW Joba“ und „Joba vluchtelingenwerking“ sowie das Projekt „De Tussenstap-Joba“ (seit 2006 zugelassen).

Der Zuschuss stieg von 100.000 EUR (VoG Joba) auf 283.000 EUR (VoG Joba + Projekt Joba) und anschließend auf 300.000 EUR (VoG Joba + Projekt Joba).

206. Das 2008 zugelassene Betreuungszentrum De Oever NBBM hat eine Gesamtaufnahmekapazität von 13 Plätzen, die für nicht begleitete Minderjährige im Alter zwischen 12 und 18 Jahren reserviert sind.

207. Synergie 14, Projekt-VoG „Relais“ ist ein ständiges Aufnahme- und Orientierungszentrum vorrangig für MENA, ein Raum der Vertrauensbildung, in dem sich die MENA frei äußern, mit Erwachsenen sprechen können, die ebenfalls den harten Weg des Exils und die Schwierigkeiten bei der Aufnahme und der Integration erlebt haben. Hier werden auch persönliche Projekte der MENA entwickelt, es ist aber auch ein gastfreundlicher Ort der Begegnung der MENA mit ihren Vormündern. Die angebotenen Dienste und Tätigkeiten sind die Aufnahme, Orientierung, Betreuung, Werkstätten, vorübergehende Unterbringung, Zugang zum Internet, zum Telefon, zu Sanitäranlagen und Waschmaschinen... Abgesehen von den vom Sozialfonds Maribel bewilligten Subventionen erhält Synergie auch Zuschüsse der Fedasil und der Französischen Gemeinschaft.

---

<sup>48</sup> „Expedite efforts to establish special reception centres for unaccompanied minors, with special attention to those who are victims of trafficking and/or sexual exploitation.“

208. Die VoG Aïcha ist eine Vereinigung, die ihre Arbeit im September 2005 aufnahm. Neben ihrer Tätigkeit der Vormundschaft organisiert Aïcha auf der Grundlage der Subventionen des Sozialfonds Maribel Bereitschaftsdienste und verschiedene kreative Ausdrucksformen für die MENA, aufgrund derer dann die Maßnahmen der Betreuung und Vermittlung zur Erfüllung der zum Ausdruck gebrachten Bedürfnisse und Wünsche erfolgen können.<sup>49</sup>

209. Mentor escale asbl ist eine Vereinigung zur Betreuung von nicht begleiteten Minderjährigen im Exil unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Die VoG sorgt für die erzieherische und soziale Betreuung, die für nicht begleitete Asylbewerber unerlässlich ist (Rechtsbeistand, Suche und Verwaltung der Wohnung, schulische Orientierung und Kontrolle, Hilfe bei der Verwaltung, Gruppenaktivitäten, psychologische Hilfe usw.). Neben den Subventionen des Sozialfonds Maribel 50 erhält Mentor Escalé außerdem von der Fedasil bewilligte Zuschüsse.

### *Ausbildungen*

210. Juna bietet auf Ersuchen der Schulen, Organisationen usw. Schulungen an. Abgesehen von den Schulungen bietet Juna in Zusammenarbeit mit Minor N'dako, der Universität Gent und dem COO von Steenokkerzeel (Fedasil) eine strukturelle Ausbildung an, die normalerweise einmal im Jahr durchgeführt wird. Es handelt sich dabei um eine Grundausbildung neuer Mitarbeiter, die in Einrichtungen arbeiten, welche nicht begleitete minderjährige Ausländer in der Jugendhilfe aufnehmen, und neuer Mitarbeiter, die in den föderalen Asylzentren, die mit nicht begleiteten minderjährigen Ausländern zu tun haben, tätig sind.

211. Nach Jahren der Information und Sensibilisierung der „Orientierungs-Fachleute“ (Jugendstaatsanwalt, Polizeidienststellen usw.) und anderer Akteure in den Aufnahmediensten hat das Projekt Réseau d'assistance Traite des êtres humains (Netzwerk Hulpverlening Menschenhandel – Hilfsnetzwerk für Menschenhandel) jährlich zwischen 2001 und 2006 in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der spezialisierten Zentren etwa 50 Informationsveranstaltungen über die Politik der Bekämpfung des Menschenhandels und die soziale Hilfe für die Opfer des Menschenhandels durchgeführt. Die Ausbildungen wurden in den Vereinigungen und Diensten durchgeführt, die mit den (potenziellen) Opfern zu tun haben, wie Aufnahmeeinrichtungen und ambulante Sozialdienste, Vereinigungen, die sich an Ausländer oder Illegale wenden, öffentliche Sozialhilfezentren (ÖHSZ), die Initiativen zur Ausbildung und Arbeitsplatzfindung, die Zivilgesellschaft, die zuständigen Behörden und die Ministerkabinette. Zwischen 2001 und 2004 zielte das Projekt nur auf die in Flandern und in Brüssel angebotenen Dienste ab. Seit 2005 konzentriert es sich auf die im ganzen Land angebotenen Dienste.

2005 und 2006 haben Minor-N'dako, Juna und das Netzwerk für Hilfe bei Menschenhandel in Zusammenarbeit mit der OSBJ (Unterstützungsstruktur für besondere Jugendhilfe der Flämischen Gemeinschaft) eine Ausbildung ausgearbeitet, um den nicht spezialisierten Diensten der Jugendhilfe die MENA als Zielgruppe vorzustellen. Diese Ausbildungsveranstaltung wurde dreimal durchgeführt. So konnten 100 in diesem Sektor tätige Personen erreicht werden.

---

<sup>49</sup> Hierfür wurden der Königliche Erlass vom 26. Oktober 2006, welcher der VoG „Aïcha“ einen Zuschuss für das Haushaltsjahr 2006 bewilligt, und der Königliche Erlass vom 6. November 2007, der den Vereinigungen „De Grens Centrum voor Maatschappelijk Werk Brabantia – afdeling“, „Caritas Internationaal“, „Aide aux Personnes Déplacées“, „Aïcha“, „Exil“, „Rode Kruis-Vlaanderen“ und „Services de Solidarité socialiste“ einen Zuschuss für das Haushaltsjahr 2007 bewilligt, herangezogen.

<sup>50</sup> Der Sozialfonds Maribel des paritätischen Ausschusses für den soziokulturellen Sektor (PA 329) wurde durch den Königlichen Erlass vom 29. April 1999 eingerichtet. Er ist zwischen dem paritätischen Unterausschuss für den soziokulturellen Sektor der Flämischen Gemeinschaft, dem paritätischen Unterausschuss für den soziokulturellen Sektor der Französischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region und dem paritätischen Unterausschuss für die soziokulturellen Organisationen auf föderaler Ebene und auf Ebene der beiden Gemeinschaften aufgeteilt. Jeder Ausschuss verfügt über seinen eigenen Sozialfonds Maribel.

Die Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen erfolgen auch über andere Kanäle: Dazu gehören Veröffentlichungen, Jahresberichte, Internetseiten, aktive Teilnahme an Kongressen und Studientagen usw.

212. Die VoG Sürya und die VoG Payoke, Aufnahmezentren für die Opfer von Menschenhandel in der Wallonischen Region bzw. der Flämischen Gemeinschaft, organisieren auf Ersuchen der Sekundar- und Hochschulen oder der Sozialdienste Informationsveranstaltungen über die Arbeit ihrer Vereinigung.

213. Die VoG Pag-Asa, ein Aufnahmezentrum für die Opfer des Menschenhandels in Brüssel, organisiert auf Anfrage Informationsveranstaltungen „nach Maß“, damit die verschiedenen nationalen Akteure (Polizeidienste, sozialer Sektor) über das Phänomen des Menschenhandels, das Angebot von Pag-Asa, die Entwicklungen im rechtlichen Bereich und die psychosozialen Aspekte der Hilfe für die Opfer unterrichtet sind.

#### *Informationsverbreitung*

214. Im Juni 2008 hat der *Kinderrechtswinkel* mit der Verteilung der Broschüre mit dem Titel „tzitemzo... si vous êtes étranger en Belgique“ (... wenn Sie Ausländer in Belgien sind) begonnen. Diese Broschüre enthält allgemeine Informationen über minderjährige Ausländer. Weiterhin werden demnächst acht detaillierte Blätter veröffentlicht, die Informationen zu den Aufenthaltsverfahren, den Abschiebungsverfahren und den Kontaktstellen enthalten, um dort Informationen und/oder Hilfe zu bekommen. Diese Blätter sollen auf verschiedenen Internetseiten von Organisationen angeboten werden, die mit minderjährigen Ausländern arbeiten.

## **B. Gerichtliche Maßnahmen**

### **b) Auf föderaler Ebene**

#### **i) Schutz der minderjährigen Opfer während der Ermittlung**

##### *Gerichtliche Verfolgung*

215. Gemäß Artikel 8.2 des Protokolls können gerichtliche Verfolgungen ohne Klageerhebung eines Opfers insbesondere aufgrund des Prinzips der gerichtlichen Verfolgung von Amts wegen von der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden. Fehlende Spezialisierung der Ermittler oder Ermittlungsdienste sowie die Unsicherheit über das Alter des Kindes dürfen die Eröffnung einer Ermittlung nicht behindern.

##### *Schutz der Identität der Opfer*

216. Artikel 378bis des Strafgesetzbuches sieht gemäß Artikel 8.1, e) des Protokolls strafrechtliche Sanktionen gegen jede Person vor, die Informationen verbreitet, durch die die Identität des sexuellen Missbrauchsopfers offengelegt werden könnte (sittenwidriges Verhalten und Vergewaltigung).

##### *Status der geschädigten Person*

217. Es gilt hier hervorzuheben, dass das belgische Recht über einen Status der geschädigten Person verfügt (Artikel 5bis, Vorbemerkung zur Strafprozessordnung). Sie kann den Akten jedes Dokument, das ihr sachdienlich erscheint, hinzufügen. Sie wird über die Nichtweiterbearbeitung und ihren Grund, über den Untersuchungsbeginn sowie die Festsetzungen vor den Untersuchungs- und Urteilsgerichten informiert.

##### *Vernehmung Minderjähriger*

218. Die Vernehmung minderjähriger Opfer bei strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren, die sie betreffen, gibt diesen Kindern die Gelegenheit, ihr Recht auf Achtung ihrer Meinungen auszuüben, wie in Artikel 8.1, c) des Fakultativprotokolls bestimmt.

219. Das Gesetz vom 13. April 1995 über sexuellen Missbrauch an Minderjährigen sieht vor, dass der Minderjährige das Recht hat, sich bei der Vernehmung von einer volljährigen Person seines Vertrauens unterstützen zu lassen. Der Minderjährige muss über dieses Recht unterrichtet werden. In bestimmten Fällen kann der Prokurator des Königs die Anwesenheit eines Dritten bei der Vernehmung ablehnen. Das Gesetz vom 28. November 2000 hat ferner den Anwendungsbereich der Regelung auf Minderjährige ausgeweitet, die Zeugen von Straftaten sind, die im Gesetz aufgelistet sind.

220. Im Allgemeinen führt das Gesetz vom 28. November 2000 Maßnahmen zur Aufzeichnung der Vernehmung und zur Veranstaltung von Videokonferenzen ein. Die audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung und die Begrenzung der Anzahl der Befragungen auf das notwendige Minimum soll der Sekundärviktimisierung der Kinder vorbeugen, die sich aus den zahlreichen Befragungen ergeben kann. Mit der Videokonferenz soll eine Gegenüberstellung von Opfer und Beklagtem bei der Vernehmung vermieden werden. Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit vor, Kinder in Räumen zu vernehmen, die von hierzu geschulten Fachkräften entsprechend eingerichtet wurden.

221. Mehrere Richtlinien und schließlich ein ministerielles Rundschreiben zur audiovisuellen Aufzeichnung der Vernehmungen minderjähriger Opfer und Zeugen von sexuellem Missbrauch oder anderen schweren Misshandlungen folgten<sup>51</sup>. Durch das Rundschreiben sollen die bestehenden

---

<sup>51</sup> Ministerielle Richtlinie vom 16. Dezember 1998 über die audiovisuelle Aufzeichnung der minderjährigen Opfer oder Zeugen von sexuellem Missbrauch oder anderen schweren Misshandlungen; Ministerielle Richtlinie vom 1. April 2000 über die audiovisuelle Aufzeichnung der minderjährigen Opfer oder Zeugen von sexuellem Missbrauch oder anderen schweren Misshandlungen; Ministerielle Richtlinie vom 16. Juli 2001 über die

Praktiken vereinheitlich werden und es soll eine größere Kohärenz gewährleistet werden, indem den Polizeidienststellen und den Staatsanwälten die Vorgehensweise und bestimmte Bedingungen, die bei der Aufzeichnung der Vernehmung eines Minderjährigen eingehalten werden müssen, vorgeschrieben werden.

## ii) Schutz der minderjährigen Opfer während des Strafverfahrens

### *Verjährungsfrist*

222. Das Gesetz vom 13. April 1995 über sexuellen Missbrauch an Minderjährigen bestimmt, dass die Verjährungsfrist für Delikte sexueller Natur erst ab dem Datum beginnt, zu dem das Opfer 18 Jahre alt ist. Das Gesetz vom 28. November 2000 über den strafrechtlichen Schutz Minderjähriger (vgl. Anhang Nr. 7) hat einen zweiten Absatz eingefügt, der bestimmt, dass die Verjährungsfrist, wenn diese Delikte umgewandelt wurden, weiterhin 10 Jahre (wie bei den Verbrechen) beträgt. Dies bedeutet konkret, dass das Opfer die Möglichkeit hat, bis zum Alter von 28 Jahren Klage zu erheben, d. h. innerhalb einer Frist von 10 Jahren ab dem Datum seiner Volljährigkeit. Das Gesetz vom 28. November 2000 hat ferner den Anwendungsbereich der Regelung auf Minderjährige ausgeweitet, die Zeugen von Straftaten sind, die im Gesetz aufgelistet sind.

### *Schutz der Zeugen*

223. Die Kinder und ihre Familien können gegebenenfalls gemäß Artikel 8.1, a) des Fakultativprotokolls das Gesetz vom 7. Juli 2002 geltend machen, durch das das Zeugenschutzsystem eingeführt wurde.<sup>52</sup>

### *Ausbildungen der Staatsanwälte und Anwälte*

224. Gemäß Artikel 8.4 des Fakultativprotokolls hat Belgien Maßnahmen für Ausbildungen der Staatsanwälte und Anwälte ergriffen, die vom Hohen Justizrat und dem Ausbildungsdienst des Gerichtsstands des FÖD Justiz veranstaltet werden. Die betreffenden Personen werden über die Rechte des Kindes sowie über Tatbestände sexueller Ausbeutung geschult.

### *Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit*

225. Der Richter kann entscheiden, dass der Fall kraft Artikel 148 der Verfassung und Artikel 6.1 des europäischen Übereinkommens über die Menschenrechte unter Ausschluss der Öffentlichkeit geprüft wird. Außerdem bestimmen die Artikel 190bis und 327bis der Strafprozessordnung, dass auf eine Videokonferenz zurückgegriffen werden darf, wodurch das Kind vernommen werden kann, ohne dass es der physischen Anwesenheit des vermutlichen Täters ausgesetzt ist. Diese Maßnahme trägt vor allem dazu bei, den Schutz des kindlichen Opfers vor Rache oder Einschüchterung gemäß Artikel 8.1, f) des Fakultativprotokolls zu gewährleisten.

---

audiovisuelle Aufzeichnung von Opfern und Zeugen von Straftaten; die Ministerielle Richtlinie vom 20. Februar 2002, durch die die Aufgaben, die Zusammenarbeit und die Integration zwischen der lokalen und der föderalen Polizei bezüglich der Aufgaben der Kriminalpolizei geregelt werden; Rundschreiben COL 2/2 vom 13. März 2002 des Kollegiums der Generalprokuratoren an den Berufungsgerichten bezüglich der Ministeriellen Richtlinie vom 20. Februar 2002, durch die die Aufgaben, die Zusammenarbeit und die Integration zwischen der lokalen und der föderalen Polizei bezüglich der Aufgaben der Kriminalpolizei geregelt werden. Diese letztgenannte Richtlinie nennt in Punkt 5.2 detailliertere spezielle Übergangsbestimmungen bezüglich der Verteilung der Zuständigkeiten bei der Vernehmung Minderjähriger durch Video und die Folgen des Gesetzes vom 28. November 2000 und des Rundschreibens. Vgl. Anhang Nr. 8.

<sup>52</sup> Vgl. oben Nr. 9. Gesetz vom 7. Juli 2002 betreffend die Regeln zum Schutz bedrohter Zeugen und andere Bestimmungen. B.S. 10. August 2002.

### *Recht auf Information über die Vollstreckungsmodalitäten der Strafe*

226. Das Gesetz vom 17. Mai 2006 *über den externen rechtlichen Status von Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, und über die dem Opfer zuerkannten Rechte im Rahmen der Vollstreckungsmodalitäten der Strafe* verfügt auch über flexible Bedingungen, die der Information des Opfers im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten innewohnen und vom Minister, dem Strafvollstreckungsrichter und dem Strafvollstreckungsgericht festgelegt werden (vgl. Artikel 8.1, c, des Fakultativprotokolls).

#### **iii) Wiedergutmachung des Schadens der Opfer gewordenen Kinder**

227. Gemäß Artikel 9.4 des Fakultativprotokolls kann die Wiedergutmachung eines Schadens, den Kinder, die Opfer von Gewalt wurden, in Belgien durch die Anstrengung einer Zivilklage vor den Gerichtshöfen und Gerichten erwirkt werden.

Weiterhin hat Belgien einen Ausschuss für die Hilfe von Opfern vorsätzlicher Gewalthandlungen eingerichtet. Die Kinder können über ihren gesetzlichen Vertreter einen Antrag auf finanzielle Hilfe unter der Annahme stellen, dass sie Opfer vorsätzlicher, in Belgien begangener Gewalttaten sind, dass sie einen physischen Schaden oder eine schwere Beeinträchtigung ihrer Gesundheit erlitten haben und dass der Täter unbekannt oder insolvent ist.

Darüber hinaus kann jede Person, die vom Ausländeramt eine zeitlich unbefristete Aufenthaltsgenehmigung im Rahmen einer Ermittlung im Bereich des Menschenhandels erhalten hat, kraft Gesetz vom 26. März 2003 unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Hilfe von diesem Ausschuss erhalten.

### **C. Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für die Opfer**

228. Mit Hilfe der nachstehend aufgeführten Maßnahmen kann den kindlichen Opfern eine angemessene Unterstützung in der Zeit des gesetzlichen Verfahrens mit dem Ziel ihrer sozialen Wiedereingliederung und psychischen und psychologischen Genesung geleistet werden, wie in den Artikeln 8.1, d) und 9.3 des Fakultativprotokolls vorgesehen.

229. Die Empfehlung 24.e.<sup>53</sup> der Schlussbemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zum zweiten periodischen Bericht Belgiens zur KRK betrifft die Einrichtung von Möglichkeiten zur Aufnahme, Genesung und Wiedereingliederung der Opfer. Dieser Empfehlung wurde durch die Schaffung von spezialisierten Diensten und die Durchführung von Schulungen und angemessenen Projekten gefolgt. Vgl. unten Nr. °231, 232, 236, 240, 241, 242 und 245.

#### **b) Auf föderaler Ebene**

##### **i) Polizei**

###### *Örtliche Polizei*

230. Die örtliche Polizei übernimmt die grundlegenden Polizeidienste, darunter die Ermittlungen über sexuellen Missbrauch, und dies unbeschadet der technischen Hilfe, welche von der föderalen Polizei geleistet werden kann.<sup>54</sup>

---

<sup>53</sup> "rovide for the care, recovery and reintegration for victims".

<sup>54</sup> Rundschreiben COL 2/2002 vom 13. März 2002 des Kollegiums der Generalprokuratoren an den Berufungsgerichten bezüglich der Ministeriellen Richtlinie vom 20. Februar 2002, welche die Aufgaben, die Zusammenarbeit, Koordinierung und Integration zwischen der örtlichen und der föderalen Polizei bezüglich der Aufgaben der Kriminalpolizei regelt (vgl. Anhang Nr. 8); Ministerielle Richtlinie vom 16. Juli 2001 über die audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung von minderjährigen Opfern oder Zeugen von Vergehen (vgl. Anhang Nr. 9).

231. Einige Großstädte wie Antwerpen und Gent verfügen über eine „Jugendbrigade“. Die meisten Bezirke haben aber keine spezielle Abteilung. Nach den ersten Kontakten mit den Kindern werden die Jugendabteilungen tätig und/oder ein Kollege wird herangezogen, der auf die Betreuung von Opfern spezialisiert ist. Dieser übernimmt auch die Überstellung zur Jugendhilfe. Das Minimum für Arbeitsweise und Organisation besteht in einem Mitarbeiter pro Corps.

232. Derzeit verfügen die örtliche und die föderale Polizei über 500 auf die Vernehmung von Kindern spezialisierte Mitarbeiter. Die föderale Polizei hat einen entsprechenden Raum für die audiovisuelle Vernehmung, einen Regieraum und einen Betreuungsraum in jedem Gerichtsbezirk eingerichtet. Abgesehen von diesen 27 vom Bund subventionierten Räumen gibt es etwa 20 lokale Initiativen, wodurch die Anzahl der „Settings“ auf annähernd 50 steigt. Jeder Koordinator auf Bezirksebene veranstaltet vierteljährlich gemeinsame Supervisionen für das Vernehmungspersonal von Kindern.

#### *Föderale Polizei*

233. Im Rahmen der vorgesehenen und vorbereiteten Interventionen bei Fällen wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung von Kindern einschließlich der Herstellung und Verteilung von Kinderpornografie wird die Ermittlung von der föderalen Kriminalpolizei übernommen.

234. Die zentrale Dienststelle für Menschenhandel gehört zur föderalen Kriminalpolizei und zielt auf einen ganzheitlichen polizeilichen Ansatz der Tätergruppen von Menschenhandel und -schmuggel ab. Die Dienststelle gibt Stellungnahmen und übermittelt den (politischen) Entscheidungsträgern, den Konzertierungseinrichtungen, den betreffenden Behörden, den Zielorganisationen und -gruppen, die aktiv den Menschenhandel und -schmuggel bekämpfen, Informationen. Sie ist die bevorzugte Kontaktstelle jedes vor Ort tätigen belgischen Polizeibeamten, der föderalen Staatsanwaltschaft, von Interpol, Europol, aber auch von ausländischen spezialisierten Polizeidiensten, die Belgien bei Fahndungen, Ermittlungen und Informationen über Menschenhandel und -schmuggel um Hilfe bitten. Die Dienststelle kann in jedem Gerichtsbezirk spezialisierte Ermittler hinzuziehen.

Bei einer Polizeiermittlung über wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung unterstützt die zentrale Dienststelle für Menschenhandel die örtliche und föderale Polizei.

Sie leitet internationale Ermittlungen ein und koordiniert nationale Ermittlungen über Kinderpornografie. Die Elemente der Ermittlung werden auf nationaler Ebene über das elektronische Verarbeitungssystem „CETS“ verteilt.

Um die Fälle des Kinderhandels – sexueller Ausbeutung – zu entdecken, hat die zentrale Dienststelle für Menschenhandel mehrere Indikatoren entwickelt. Diese sind in einem Handbuch mit einer „Checkliste“ aufgeführt. Bei der Erarbeitung dieses Handbuchs stützte sich die zentrale Dienststelle auf die Schlussfolgerungen eines europäischen Projekts, in dessen Rahmen die bewährten Methoden zum Kinderhandel und sexueller Ausbeutung ausgetauscht wurden und bei dem Belgien als Mitorganisator agierte.

Die Dienststelle koordiniert außerdem die Zusammenarbeit mit mehreren Partnern, die sexuellen Kindesmissbrauch bekämpfen: die Organisation ECPAT, die Tourismusschulen, die Reiseveranstalter, Child Focus und Verteidigung. Sie schließt Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit Diensten, Institutionen und Organisationen (insbesondere Plan Belgique).

235. Die Federal Computer Crime Unit (FCCU) gehört zu der föderalen Kriminalpolizei. Die FCCU und die 22 regionalen Stellen (RCCU) sind mit der Bekämpfung der Computerkriminalität beauftragt. Dabei sollen die Bürger, aber auch die Cyber-Umgebung, gegen alle Formen der Kriminalität geschützt werden.

Die FCCU und die RCCU bieten als Fachleute der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) technische Unterstützung bei den Ermittlungen an, so beispielsweise bei sexuellem Kindesmissbrauch im Internet, Hacking, Sabotage und betrügerischer Nutzung von Informatik- und Telekommunikationssystemen.

236. Innerhalb der Dienststelle für Verhaltenswissenschaften der föderalen Polizei koordiniert und unterstützt die Abteilung Vernehmung von Kindern die audiovisuelle Vernehmung der Minderjährigen. Zurzeit sind über 400 Personen mit Befragungen beauftragt, die geschult wurden und diese audiovisuellen Vernehmungen durchführen.

Die Gruppe für verschwundene Personen gehört ebenfalls zur föderalen Kriminalpolizei. Diese Dienststelle zieht regelmäßig die FCCU und die zentrale Dienststelle für Menschenhandel beim Verschwinden eines Minderjährigen hinzu. In diesem Zusammenhang wird den erhaltenen und gesendeten E-Mails oder den „Chatrooms“, die ein verschwundener Minderjähriger besucht hat, besonderes Augenmerk geschenkt.

Vgl. oben Nr. 55, die Vereinbarung zur Zusammenarbeit vom 12. November 2008 zum Auffinden verschwundener, nicht begleiteter minderjähriger Ausländer.

#### *Ausbildungen*

237. Die Notwendigkeit einer Ausbildung und Einweisung der Polizisten in die Bereiche Kinderhandel und -schmuggel führte zu speziellen Ausbildungen, die den auf die Vernehmung von Kindern spezialisierten Personen vorbehalten sind, sowie zu einer Fachausbildung für die Ermittler im Menschen- und Kinderhandel, die in der örtlichen und der föderalen Polizei tätig sind. Dabei wurde der Themenbereich Kinderhandel und -schmuggel – und insbesondere auf dem Gebiet des Internet – angesprochen. Für die örtliche und die föderale Polizei werden außerdem jährlich Thementage über Kinderpornografie veranstaltet. Die geplante Ausbildung im Arbeitsjahr 2008-2009, die für die spezialisierten Ermittler bestimmt ist, umfasst 9 Ausbildungsgänge von jeweils 3 Tagen, die in der Ecole nationale de Recherche durchgeführt werden. Die Grenzkontrolleure erhalten jährlich Zusatzausbildungen.

Auch kann auf die öffentliche informative Internetseite der Polizei und eine interne informative Internetseite der Polizei verwiesen werden, die jedem Polizisten alle Checklisten, Broschüren oder Unterlagen über Menschenhandel und -schmuggel zur Verfügung stellt.

### **ii) Justiz**

#### *Referenz-Staatsanwälte*

238. Die Staatsanwaltschaft verfügt über einen oder mehrere Referenz-Staatsanwälte für bestimmte Phänomene. Diese sind insbesondere damit beauftragt, für die Einheitlichkeit der Bearbeitung durch den Staatsanwalt Sorge zu tragen. Bezüglich der in diesem Protokoll angesprochenen Gebiete sind die Referenz-Staatsanwälte vor allem für Kindesmisshandlung und Menschenhandel zuständig.

239. Darüber hinaus verfügt jede Staatsanwaltschaft über eine Jugendabteilung, in der die Jugendstaatsanwälte mit den Akten von Kindern oder Jugendlichen betraut werden, die bestimmten Vergehen zum Opfer gefallen sind.

#### *Justizanstalten*

240. Jeder Gerichtsbezirk verfügt über eine Justizanstalt. Alle halbgerichtlichen Dienste, die den Staatsanwaltschaften und Gerichten bei der Unterstützung der Opfer und der Kontrolle der Häftlinge und Untersuchungsgefangenen beistehen, sind in einer einzigen Anstalt zusammengefasst. Die Anwälte, die bei der ersten Rechtshilfe tätig werden, befinden sich ebenfalls in der Justizanstalt. Die Justizanstalt strebt eine bessere Zusammenarbeit zwischen der Magistratur, den Anwälten, den Lokalbehörden und den halbgerichtlichen Mitarbeitern an.

241. Die Justizanstalt hat fünf Aufgaben:

- Wahrnehmung der (per Gesetz übertragenen) Aufgaben der Information, Kontrolle und gerichtlichen Begleitung bei der Aufnahme der Opfer, der Vermittlung Täter-Opfer, der Begleitung des Täters und zivilrechtlicher Aufgaben;
- Empfang und Weitergabe der Information und Stellungnahmen an die Benutzer der Justizanstalt und eventuelle Orientierung zu den zuständigen Instanzen;
- Strukturierung und Förderung der Zusammenarbeit und Absprache mit den verschiedenen gerichtlichen und außergerichtlichen Akteuren, um die Ziele der Justizanstalt zu erreichen;
- Koordinierung, Förderung und Veröffentlichung von Initiativen zur alternativen Schlichtung von Streitigkeiten und alternativen Maßnahmen und Strafen;
- Bereitstellung von Räumen für eine erste rechtliche Beratung durch die Anwälte.

#### *Dienste für den Empfang von Opfern*

242. Artikel 3bis der Vorbemerkung der Strafprozessordnung bestimmt, dass alle Mitglieder des Gerichtsstands die Opfer korrekt und höflich zu empfangen haben. Um das Personal der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die Magistrate bei dieser Aufgabe zu unterstützen, wurden in jedem Gerichtsbezirk Justizassistenten ernannt, die mit dem Empfang der Opfer beauftragt sind. Obwohl die Justizassistenten für den Empfang der Opfer unter die Aufsicht des Leiters der Justizanstalt gestellt sind, befinden sie sich nach Möglichkeit immer in den Gerichtsgebäuden oder in den Staatsanwaltschaften.

Der mit dem Empfang des Opfers beauftragte Justizassistent trägt zur Umsetzung der folgenden Ziele bei:

- vermeiden, dass das gerichtliche Einschreiten eine Sekundärviktimsierung zur Folge hat, die das Trauma infolge der Straftat noch verstärken würde oder ein zweites Trauma durch die Behandlung der Sache durch die Polizei, die Justiz oder jeden anderen Beteiligten bewirken würde;
- dem Opfer die Gelegenheit zu geben, das erlittene Trauma zu überwinden und möglichst rasch wieder sein Gleichgewicht zu finden.

Die Beschreibung der wichtigsten Aufgaben beim Empfang der Opfer ist in 3 Stufen aufgeteilt, nämlich den Empfang der Opfer während der Ermittlung, den Empfang der Opfer während der Strafvollstreckung und schließlich die strukturellen Maßnahmen zugunsten der für die Opfer im Bezirk betriebenen Politik.

Die Tätigkeit des Justizassistenten umfasst die folgenden Aufgaben: spezifische Information, Unterstützung, Orientierung, Koordinierung und Organisation. Die Tätigkeit wird auf der Grundlage der Bedürfnisse des Opfers und abhängig vom konkreten Ablauf der strafrechtlichen Ermittlung festgelegt.

#### *Vormundschaftsdienst und Vormunde*

243. Der Vormundschaftsdienst und die Vormunde nicht begleiteter minderjähriger Ausländer spielen ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Ermittlung von Ausbeutungsfällen. Da sich ihre Rolle aber auf die Verweisung an die zuständigen Instanzen beschränkt, wird sie in diesem Bericht nicht ausführlich beschrieben. Für weiterführende Informationen verweisen wir auf den dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Nr. 556-565.

### **c) Auf Ebene der föderierten Einheiten**

244. Abgesehen von dem speziellen Empfang der MENA, die Opfer des Menschenhandels sind, wird der Schutz und die Hilfe der Opfer der Ausbeutung von der Jugendhilfe und den (anderen) für Misshandlung zuständigen Instanzen übernommen.

245. Im Rahmen der Jugendhilfe sind die Aspekte Kinderhandel, -pornografie oder -prostitution Elemente, die angeführt werden können, um die höhere soziale Notwendigkeit einer Betreuung zu rechtfertigen. Die vorrangige und schnellere Betreuung der Jugendlichen dieser Zielgruppe ist zweifellos ein Punkt, der für alle Wohlfahrts- und Gesundheitseinrichtungen wichtig ist.

### **c.1) Flämische Regierung**

246. Die Centra Algemeen Welzijnswerk (CAW – Zentren für allgemeine Sozialhilfe) führen mit Hilfe der föderalen Subventionen mehrere Projekte durch, die auf die Prostitution von Männern abzielt (von denen eine Minderheit minderjährig ist). So konnte man durch das Boysproject (CAW de Terp Antwerpen, siehe: [www.boysproject.be](http://www.boysproject.be)) sowohl 2006 als auch 2007 Kontakt zu etwa 50 Minderjährigen im Alter von 16 bis 17 Jahren aufnehmen. Das Projekt setzt voraus, dass die Mitarbeiter zwei Nächte pro Woche im Rotlichtviertel verbringen, um mit den Jugendlichen zu sprechen. Boysproject soll eine Zusammenarbeit mit den Jungen und Männern, die sich prostituieren, und den Jungen, die stärker gefährdet sind, sich zu prostituieren, einrichten, um ihre Lebensqualität zu verbessern, indem ein Prozess eingeleitet wird, der es ihnen ermöglicht, ihre Überlebenssituation zu überwinden. Die Mitarbeiter suchen nach Perspektiven und Alternativen, um Wahlmöglichkeiten zu schaffen. Von den Grundprinzipien dieses Projekts kann man einen leichten, den Jungen angepassten Zugang zur Aufnahme nennen, damit sie dem Projekt vertrauensvoll begegnen. Die sozialen Probleme der Jugendlichen werden basierend auf dem Grundsatz, dass Minderjährige nichts in der Prostitution zu suchen haben, angegangen.

Ähnliche Projekte werden in Gent und Brüssel durchgeführt: Adzon - Brüssel (siehe <http://adzon.be>), übernommen vom allgemeinen Sozialhilfezentrum CAW Mozaïek<sup>55</sup>, und das Projekt der Straßensozialarbeiter in Gent (siehe: [www.jongenskwartier.be](http://www.jongenskwartier.be)).

247. Siehe auch Nr. 203 und 204 für die Aufnahmezentren der MENA, die Opfer des Menschenhandels sind.

### **c.2) Regierung der Französischen Gemeinschaft**

248. Siehe oben Nr. 202 für die Esperanto-Aufnahmezentren der MENA, die Opfer des Menschenhandels sind.

### **c.3) Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

249. Jede von diesem Bereich betroffene Person, auch die Kinder, kann sich an den Jugendhilfedienst in Eupen wenden. Wenn es der Jugendhilfedienst für sinnvoll hält, insbesondere bei einem diesbezüglichen Vergehen, unterrichtet er die Staatsanwaltschaft über jede Situation, von der er Kenntnis hat.

## **D. Probleme und Ziele für die Zukunft**

250. Die Empfehlung 30.c.<sup>56</sup> der Schlussbemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zum zweiten periodischen Bericht Belgiens zur KRK fordert Belgien auf, mehr Frauen bei der Polizei einzustellen, um die Kommunikation und die Kontakte mit jungen Mädchen und Ausländerinnen, die als Prostituierte arbeiten, zu verbessern. Derzeit ist in jeder Polizeidienststelle eine Frau beschäftigt, die den ersten Kontakt mit weiblichen – voll- oder minderjährigen – Opfern herstellt und ebenfalls an ihrer Vernehmung teilnimmt.

---

<sup>55</sup> Das Projekt Mozaïek schließt seine Tätigkeit Anfang 2009 ab. Allerdings wird der Sensibilisierung der Straßensozialarbeiter in Brüssel und in den Kommunen des Brüsseler Einzugsgebiets für die Problematik der Prostitution besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

<sup>56</sup> „Continue to recruit female police officers to improve communication and contacts with foreign girls and women working in prostitution“.

Es wurden mehrere Initiativen ergriffen, um die Zahl der Frauen und Ausländerinnen in den Polizeidienststellen zu erhöhen.

251. Belgien hat bis heute nicht Artikel 9.5 des Fakultativprotokolls erfüllt, der bestimmt, dass die Staaten alle angemessenen Maßnahmen ergreifen müssen, um die Herstellung von Material, das für die im Protokoll verbotenen Praktiken wirbt, zu verbieten. Es handelt sich dabei um Werbung für das Angebot sexuell geprägter Dienste, Verpflanzung der Organe des Kindes zu Gewinnzwecken (Artikel 3, 1. Abs., a), i) b) des Protokolls), Zwangsarbeit für Kinder (Artikel 3, 1. Abs., a), i), c) des Protokolls), die Tatsache, als Mittelsmann widerrechtlich die Zustimmung zur Adoption eines Kindes zu erhalten, was gegen die internationalen Rechtsinstrumente zur Adoption verstößt (Artikel 3, 1, a) ii) des Protokolls).

252. Das erste Element, d. h. die Werbung für „das Angebot sexuell geprägter Dienste“, also Werbung, die speziell auf die Minderjährigen ausgerichtet ist oder Dienste, welche Prostitution, unsittliche Handlungen und schlechtes Verhalten der Minderjährigen befürworten, wird kraft Artikel 380ter des Strafgesetzbuches geahndet. Die anderen Elemente werden allerdings nicht bestraft. Zur Erfüllung der Auflagen des Fakultativprotokolls wird die zuständige Behörde die erforderlichen Initiativen zur Anpassung ihrer Gesetzgebung an die internationalen Verpflichtungen ergreifen.

253. Weiterhin sind die u. a. Ziele für die Zukunft, die im dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Nr. 683 und 684 (siehe auch diesbezüglich die Nr. 657) aufgeführt sind, in die Tat umgesetzt:

254. „Die zuständigen Behörden werden darauf achten, dass ein angemessenes Hilfsangebot (ärztliche und psychologische Betreuung) für die Opfer von Kinderhandel, Kinderprostitution oder -pornografie unterbreitet wird, um überflüssige Interventionen zu vermeiden. Sie werden weiterhin darauf achten, dass die Polizei, die häufig die erste „Kontaktperson“ ist, die Regeln zur Information über das Hilfsangebot korrekt anwendet. Die Behörden werden ferner darauf achten, dass das Kind im Fall einer Vernehmung vorzugsweise mit Methoden befragt wird, die vermeiden, dass dieses Kind mehrmals vernommen werden muss.“

Mit dem Einsatz der Sozialkarte arbeitet die Polizei bereits an einer effizienten Orientierung.

255. Die zuständigen Behörden werden die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Phänomens des Verschwindens nicht begleiteter Minderjähriger prüfen. Die hohe Zahl der Meldungen des Verschwindens dieser Kategorie Minderjähriger ist in der Tat beunruhigend und steht in starkem Kontrast zu der geringen Anzahl an wiedergefundenen Minderjährigen. Diese Minderjährigen befinden sich in einer ausgesprochen schwierigen Lage, die noch das Risiko erhöht, dass sie ausgebeutet werden (beispielsweise Kinderhandel zum Opfer fallen oder im Prostitutionsmilieu landen).

256. Dieser Bericht fasst mehrere Umsetzungen zur Vorbeugung der Sekundärviktimsierung zusammen (vgl. oben Nr. 219, 220, 221, 222, 223, 225, 231, 241 und 242). Die bewährte Methode, die bereits bei der mit Video gefilmten Vernehmung eingesetzt wird, wird jedoch nach den diesbezüglichen allgemeinen Empfehlungen im Rahmen der „Evaluierung der Gesetze aus 1995 und einiger anderer verwandter Instrumente“ (SPC – <http://www.dsb-spc.be/doc/pdf/Evaluation-lois-1995.pdf>) optimiert und systematisiert. Die Empfehlungen zur Vernehmung in den Titeln 5.1 und 12.2 der Richtlinien der Unicef zum Schutz der Rechte der Kinder, die Opfer des Handels sind, und im Dokument UNMIK „Let’s talk. Developing effective communication with child victims of abuse and human trafficking“ werden ebenfalls in großem Umfang verteilt, damit sie beachtet werden.

257. Für weiterführende Informationen über die Initiativen zur Verbesserung des Schutzes der Opfer siehe oben Nr. 73, 74 und 75.

258. Bei der angekündigten Evaluierung des neuen Gesetzes über die Aufnahme wird den Minderjährigen angesichts ihrer besonderen Situation (besondere Aufnahme für die minderjährigen Opfer und Vormundschaftssystem, das dem Vormund und der beauftragenden Behörde gestattet, sich

an eines der spezialisierten Aufnahmezentren zu wenden, damit das Mündel dort betreut werden und das Verfahren wegen Menschenhandels eingeleitet werden kann) besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Weiterhin wird der zuständige Minister auf Aufforderung der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes diese spezifische Evaluierung externen Forschern übertragen.

Außerdem wird ebenfalls auf Ersuchen der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes eine Evaluierung der verschiedenen Aufnahmesituationen aller MENA, die sich außerhalb des klassischen Aufnahmernetzes befinden, auf allen betroffenen Befugnisebenen vorgenommen werden.

259. Die Nationale Kommission für die Rechte des Kindes fordert die departementsübergreifende Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung von Menschenhandel und -schmuggel auf, in Erfüllung des nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Menschenhandel und -schmuggel, den Entwurf des Königlichen Erlasses im Bereich der bedingten Zulassung und Finanzierung von Zentren fertig zu stellen, die auf die Aufnahme von Opfern des Handels spezialisiert sind, welcher eine Lösung für das Problem der Plätze und der unterschiedlichen internen Qualitätsnormen bringen könnte. Diese Aufforderung beinhaltet auch die Aufforderung, bei dieser Arbeit die bestehenden Zentren, die (vermutliche) Opfer aufnehmen, zu befragen, damit die Besonderheiten, die aus der Unterscheidung zwischen den Zentren, welche nur Opfer aufnehmen, und den (offenen) Zentren erwachsen, die eine weiter gefasste Gruppe Jugendlicher aufnehmen, gewährleistet werden. Eine solche Aufforderung, eine Lösung für das Problem der Plätze und unterschiedlichen internen Qualitätsnormen zu finden, wird den zuständigen Gemeinschaftsbehörden zugestellt werden. Man sollte dafür Sorge tragen, dass zwischen den Zulassungssystemen auf föderaler Ebene und denjenigen auf Ebene der Gemeinschaften kein Widerspruch besteht.

260. Die zuständigen Behörden werden bei der Evaluierung, die für in 2 Jahren angekündigt ist, des Rundschreibens vom 26. September 2008 über die Durchführung einer multidisziplinären Zusammenarbeit bezüglich der Opfer des Menschenhandels und/oder bestimmter schwerer Formen des Menschenschmuggels ihre Wirkung auf die Minderjährigen speziell evaluieren.

261. Die zuständigen Behörden werden systematisch vor der Rückkehr der Minderjährigen unabhängig von deren Art (freiwillig oder erzwungen) eine Risikobewertung durchführen. Bei der Rückkehr wird systematisch mit den öffentlichen Stellen und nach Möglichkeit mit den (internationalen und lokalen) nichtstaatlichen Organisationen je nach der Lage dieser Organisationen im Land zusammengearbeitet, die die Kanäle im Rückkehrland kennen. Ist eine solche Zusammenarbeit nicht möglich, wird die IOM systematisch zu der Rückkehr hinzugezogen. Weiterhin wird der Austausch mit den Herkunftsländern intensiviert werden, um den Schutz und die angemessene Pflege des Minderjährigen und seiner Situation zu gewährleisten. Es wird dafür Sorge getragen werden, dass die Rückkehr innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgen kann.

## **V. INTERNATIONALE UNTERSTÜTZUNG UND ZUSAMMENARBEIT**

### **A. Multilaterale / regionale / bilaterale Abkommen zur Verhütung, Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung von Vergehen**

#### **a) Auf nationaler Ebene**

##### *Internationale Übereinkommen*

262. Die folgenden internationalen und multilateralen Übereinkommen verbessern ergänzend zur KRK und gemäß Artikel 10.4 des Fakultativprotokolls die rechtliche Position der Kinder in Belgien:

- a) das Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999, das von Belgien am 8. Mai 2002 ratifiziert wurde,
- b) das Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, das von Belgien am 26. Mai

2005 ratifiziert wurde. Die wichtigen Bestimmungen sind Artikel 4 (Genehmigungen dürfen nicht gegen Bezahlung erteilt werden), Artikel 29 (Verbot des vorhergehenden Kontakts zwischen den künftigen Adoptiveltern und den Personen, welche die Adoption genehmigen müssen) und Artikel 32 (Verbot des finanziellen Gewinns oder eines Vorteils durch eine Adoption),

- c) das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, das von Belgien am 6. Mai 2002 ratifiziert wurde, das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, durch die der Menschenhandel, insbesondere mit Frauen und Kindern, verhütet, geahndet und bestraft werden soll, und das Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, Luft- und Seeweg, ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die von Belgien am 11. August 2004 ratifiziert wurden,
- e) das Übereinkommen vom 19. Oktober 1996, dessen Ratifizierungsverfahren zurzeit läuft, über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern,
- f) Übereinkommen des Europarates vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels. Das Ratifizierungsverfahren wird in Kürze abgeschlossen sein. Belgien leitete eine Arbeitsgruppe, die im September 2003 vom Europarat zur Ausarbeitung eines Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels gebildet worden war, welches die Rechte der Opfer des Menschenhandels stärkt,
- g) das Übereinkommen des Europarates vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. Dieses Übereinkommen ist das wichtigste internationale Instrument, um sexuellen Missbrauch von Kindern auch dann, wenn sie zu Hause oder in der Familie, unter Anwendung von Gewalt, Zwang oder Drohungen stattfinden, als Straftat einzustufen. Von den im Übereinkommen genannten Präventivmaßnahmen können die Auswahl, Einstellung und Schulung von Personen genannt werden, die in Kontakt mit Kindern arbeiten, die Sensibilisierung der Kinder für Gefahren und die Erziehung der Kinder, sich zu schützen, sowie die Maßnahmen zur Kontrolle der Täter und potenziellen Täter. Abgesehen von den allgemeiner in diesem Bereich anzutreffenden Vergehen – sexueller Missbrauch, Kinderprostitution, Kinderpornografie, erzwungene Teilnahme von Kindern an pornografischen Vorstellungen – behandelt der Text auch die Vertrauensbildung von Kindern zu sexuellen Zwecken („Grooming“) und den „Sextourismus“. Dieses Übereinkommen ist noch nicht in Kraft getreten.

#### *Europäische Union*

263. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass das auf die Kinder gerichtete Augenmerk auf Ebene der Europäischen Union noch durch die folgenden Bestimmungen des Übereinkommens gestärkt wird, die im Prinzip Anfang 2009 in Kraft treten werden.

Der neue Artikel 3 des EU-Vertrags bestimmt insbesondere, dass die Union „soziale Ausgrenzung und Diskriminierung bekämpft und soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Solidarität zwischen den Generationen und Schutz der Rechte der Kinder fördert“ und dass „die Union in ihren Beziehungen zur übrigen Welt ihre Werte und Interessen schützt und fördert und zum Schutz ihrer Bürger und Bürgerinnen beiträgt. Sie leistet einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen“ (Unterstreichungen von uns).

Artikel 79 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU bestimmt speziell:

„Die Union entwickelt eine gemeinsame Einwanderungspolitik, die in allen Phasen (...) sowie die Verhütung und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll. Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen in den folgenden Bereichen: (...) d)

Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern.“  
(Unterstreichungen von uns).

Artikel 83 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU bestimmt speziell: „Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben.

Derartige Kriminalitätsbereiche sind: Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität.“  
(Unterstreichungen von uns).

264. Die Charta der Grundrechte enthält ebenfalls einen speziellen Artikel zu den Rechten des Kindes: „Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.“  
(Unterstreichungen von uns).

Die Charta der Grundrechte, die bereits im Dezember 2000 beim Europarat in Nizza als eine „politische“ Erklärung angenommen worden war, ist allerdings nicht in den neuen Vertrag von Lissabon aufgenommen. Dennoch hat die Charta dieselbe Rechtskraft wie die Verträge aufgrund eines Verweises in Artikel 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Union. Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist die Charta rechtlich für die Institutionen und Organe der Union sowie für die Mitgliedstaaten bindend, wenn diese die europäische Gesetzgebung umsetzen.

265. Zur Vervollständigung des vorhandenen rechtlichen und gerichtlichen Arsenal hat unser Land auch eine Rahmenentscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung von Verboten infolge von Verurteilungen wegen Sexualdelikten an Kindern initiiert. Diese wichtige Frage ist weiterhin ein Diskussionsthema in der Europäischen Union.

Die folgenden Rahmenentscheidungen der Europäischen Union kommen ebenfalls zur Anwendung:

- die Rahmenentscheidung vom 19. Februar 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels, die am 1. August 2002 in Kraft trat;
- die Rahmenentscheidung vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der Ausbeutung von Kindern und der Pornografie, die am 20. Januar 2004 in Kraft trat;
- die Rahmenentscheidung vom 13. Juni zum europäischen Haftbefehl und den Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist.

266. Schließlich verweisen wir auf die Entschließung 2007/2093 des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2008 im Hinblick auf eine europäische Kinderrechtsstrategie, die insbesondere die Mitgliedstaaten auffordert, Medienkampagnen durchzuführen (Punkte 52 und 82), den erschwerenden Umstand der Ausbeutung von Kindern einzuführen (Punkt 54), ein europäisches Netz zum Informationsaustausch über Verurteilungen (zwecks Ausschluss der Verurteilten aus Schlüsselberufen) einzurichten (Punkt 72), Aktionen gegen den Sextourismus durchzuführen (Punkt 77), die betroffenen Fachleute auszubilden (Punkt 87), Initiativen für eine sichere Internetnutzung zu ergreifen (Punkte 61 und 63-67) und die Bekämpfung des Menschenhandels in den größeren Rahmen der Armutsbekämpfung zu stellen (Punkt 99).

267. Im Europarat schenkt Belgien den folgenden Instrumenten besondere Aufmerksamkeit:

- Entschließung 1307 (2002) über die sexuelle Ausbeutung von Kindern: Null Toleranz, von der Versammlung am 27. September 2002 angenommen;
- Empfehlung 1597 (2003) betreffend die Lage junger Migranten in Europa, von der Versammlung am 31. Januar 2003 angenommen;
- Empfehlung 1703 (2005) betreffend den Schutz und die Hilfe für unbegleitete, asylsuchende Kinder, von der Versammlung am 28. Mai 2005 angenommen;
- Empfehlung (87) 21 über die Hilfe für Opfer von Straftaten und die Verhütung der Wiederholungskriminalität, aktualisiert im März 2006.

#### *Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa*

268. Belgien hat bei seiner Präsidentschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) 2006 die Bekämpfung des Menschenhandels als eine seiner Prioritäten vorgetragen. Belgien hatte an der Abfassung einer Initiative zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern teilgenommen. Der Beschluss des Rates der Minister der OSZE, der bei einer Konferenz in Brüssel im Dezember 2006 angenommen wurde, fordert alle Teilnehmerstaaten der OSZE und Institutionen auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die verschiedenen Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern auszumerzen.

#### *Vereinte Nationen*

269. Belgien hat sich auch für die Einführung einer Resolution „Verhütung von Verbrechen und Strafjustiz: effiziente Maßnahmen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern“ in der UN-Kommission für die Verhütung von Verbrechen und Strafjustiz eingesetzt. Diese Resolution fordert insbesondere von der Organisation Ausbildungskurse, Informationskampagnen und eine enge Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft.

270. Im Rahmen der Generalversammlung der Vereinten Nationen hat Belgien formell mit seinen Partnern der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten der Staatengruppe Lateinamerikas und der Karibik formell mehrere Resolutionen über die Rechte des Kindes unterstützt, deren Inhalt zu einem großen Teil die Situation von Kindern in bewaffneten Konflikten und Gewalt gegen Kinder betrifft.

271. Belgien hat weiterhin eng mit dem unabhängigen Experten Prof. Pinheiro an der Abfassung einer Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder zusammengearbeitet. Diese Zusammenarbeit zeigte sich u. a. in einem finanziellen Zuschuss zur Erstellung dieser Studie (100.000 €) und durch die Veranstaltung einer Konferenz in Zusammenarbeit mit der UNICEF in Brüssel am 6. Dezember 2006. Diese Konferenz bot die Gelegenheit, in Anwesenheit von Prof. Pinheiro über diese Studie zu diskutieren.

Im Rahmen der 3. Kommission der Vereinten Nationen in New York hat Belgien eine Resolution mit auf den Weg gebracht, welche die Notwendigkeit anerkennt, die Verbreitung der Studie und ihrer Empfehlungen zu fördern, und die Staaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft auffordert, sich für die Befolgung dieser Studie einzusetzen.

Die Schlussfolgerungen der Studie von Prof. Pinheiro gelten für die internationale Gemeinschaft. Sie bedeuten, dass jeder Staat Maßnahmen ergreifen und eigenstaatliche Mechanismen schaffen muss, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder zu verhüten und zu bekämpfen.

Belgien prüft zurzeit die Empfehlungen dieser Studie in Absprache mit den betroffenen Akteuren.

## **B. Förderung der Koordinierung und internationalen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen diesen Behörden und den nichtstaatlichen Organisationen**

### **a) Auf nationaler Ebene**

272. Vgl. oben, Nr. 262-271, insbesondere bezüglich der ILO, der EU, des Europarats, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der UNO.

### **b) Auf föderaler Ebene**

273. Kraft Gesetz vom 9. Dezember 2004 über die internationale gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen, das Artikel 90ter der Strafprozessordnung abändert, wurde das belgische Recht an das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über gegenseitigen Rechtsbeistand in Strafsachen zwischen Mitgliedstaaten der EU angepasst und erfüllt damit das Ziel in Artikel 10 des Fakultativprotokolls.

274. Ebenso kann hier die EntschlieÙung des Rates der Europäischen Union vom 27. September 2001 betreffend den Beitrag der Zivilgesellschaft bei der Suche nach verschwundenen oder sexuell ausgebeuteten Kindern angeführt werden, die auf eine Initiative Belgiens hin angenommen wurde. Diese EntschlieÙung ist wichtig, denn dadurch hat der Rat der Europäischen Union die Bedeutung der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern anerkannt.

Die EntschlieÙung bestimmt außerdem, dass die Staaten bei den sozioökonomischen Ursachen der Gefährdung von Kindern durch die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit und durch Leistung finanzieller Zusammenarbeit und gegenseitiger Technik eingreifen muss.

### **c) Auf Ebene der förderierten Einheiten**

#### **c. 1) Flämische Regierung**

275. Gemäß Artikel 10 des Dekrets vom 22. Juni 2007 über die Entwicklungszusammenarbeit hat die flämische Behörde den transversalen Themen wie Sex, Aids, Rechte des Kindes, korrekte Verwaltung und nachhaltige Entwicklung in allen politischen Initiativen und Aktionen, die in dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit durchgeführt wurden, besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Auf der Grundlage des flämischen Dekrets über Jugendpolitik aus dem Jahr 2002 hat die Flämische Regierung in dem Zeitraum, für den dieser Bericht gilt, humanitäre Projekte gefördert, die das internationale Bewusstsein der Jugendlichen stärken und die Solidarität mit der Jugend in Katastrophengebieten fördern.

276. Bei ihrer bilateralen Entwicklungszusammenarbeit widmet die Flämische Regierung den gefährdeten Zielgruppen im Süden und insbesondere den Kindern und Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit. Dabei geht es vor allem um Südafrika, Malawi, Mosambik ... im Hinblick auf die Aids-Problematik (in Zusammenarbeit mit Unaid), die Nahrungsmittelsicherheit, die Kinder, die in die Kriminalität verwickelt sind oder Gefahr laufen, darin verwickelt zu werden,... Die Senkung der Gefährdung dieser Zielgruppe im Allgemeinen verringert zweifellos ihr Risiko einer sexuellen Ausbeutung.

#### **c. 2) Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region**

277. Für Nordamerika sind zwei Projekte zu nennen, die in den bilateralen Kooperationsvertrag Wallonien-Brüssel/Quebec für den Zweijahreszeitraum 2005-2007 aufgenommen sind:

- Projekt Divers-1: „3. Congrès international francophone sur l’agression sexuelle“, ein vom Institut Philippe Pinel de Montréal und dem Kinderrechtsbeauftragten von Wallonie-Bruxelles entwickeltes Projekt;

- Projekt Divers-2: „Prise en charge des mineurs auteurs d’agression sexuelle“ (mit denselben Kooperationspartnern).

Für mehr Informationen über die Projekte der Entwicklungszusammenarbeit der Französischen Gemeinschaft vgl. oben Nr. 144 und 145.

### **C. Internationale Auslieferungsabkommen**

278. Das belgische Auslieferungsrecht fordert als notwendige Voraussetzung für die Auslieferung einer Person seitens Belgiens, dass ein internationaler Vertrag vorhanden ist, in dem die Auslieferungsregeln zwischen den Vertragsstaaten festgelegt sind. Für belgische Staatsangehörige gibt es Ausnahmen von den Auslieferungsregeln. Die Ablehnung einer Auslieferung, die durch diese Ausnahme begründet wird, wird etwas durch den Grundsatz „aut dedere, aut judicare“ kompensiert: Es wird keine Pflicht einer gerichtlichen Verfolgung, aber sehr wohl die Pflicht auferlegt, die Sache der prima facie zuständigen Verfolgungsbehörde vorzulegen. Wenn die Anforderungen bezüglich der extraterritorialen rechtsprechenden Gewalt, der doppelten Einstufung als Straftat und der Verjährung (doppelte Beschuldigung) erfüllt sind, kann eine gerichtliche Verfolgung des angeforderten Staatsangehörigen eingeleitet werden.

### **D. Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Hilfe bei der physischen und psychischen Genesung, der sozialen Wiedereingliederung und Rückführung der Opfer sowie Unterstützung der Aktivitäten und Programme, die diesbezüglich u. a. von den nichtstaatlichen Organisationen durchgeführt werden**

279. Die Empfehlung 30.e.<sup>57</sup> der Schlussbemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zum zweiten periodischen Bericht Belgiens zur KRK legt die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration fest. Die Maßnahmen zur Befolgung dieser Empfehlung sind unter Punkt 280 dargelegt.

#### **a) Auf nationaler Ebene**

280. Bezüglich der Zusammenarbeit bei der Genesung, Wiedereingliederung und Repatriierung der minderjährigen Opfer (vgl. Art. 10.2 des Fakultativprotokolls) arbeitet Belgien eng mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) sowie mit einigen nichtstaatlichen Organisationen zusammen, um die Betreuung der ausländischen Opfer im Fall der Rückkehr in ihr Herkunftsland zu gewährleisten.

Wenn das vermutliche Opfer minderjährig ist und in sein Herkunftsland zurückkehren möchte, nimmt das spezialisierte Aufnahmezentrum in Absprache mit dem Vormund Kontakt zu einer dieser Instanzen auf, um die freiwillige Rückkehr zu organisieren. Bei der Vorbereitung der Rückkehr und der Rückkehr selbst wird ausdrücklich die gefährdete Situation des Minderjährigen berücksichtigt. Die angemessene Aufnahme für den Minderjährigen muss garantiert sein. Bei der Abfassung des dritten periodischen Berichts Belgiens zur KRK hat der belgische Staat das Ziel formuliert, die enge Zusammenarbeit mit der IOM noch zu intensivieren, wie dies in dem Rundschreiben vom 17. November 2006 geregelt ist.

---

<sup>57</sup> „Continue to cooperate with the International Organization for Migration.“

## **c) Auf Ebene der förderierten Einheiten**

### **c. 1) Flämische Regierung**

281. Im September 2008 hat die Flämische Regierung an der Konferenz „Building a Europe for and with children – towards a strategy for 2009-2011“ teilgenommen, die unter der Schirmherrschaft der schwedischen Präsidentschaft des Ministerausschusses des Europarats in Stockholm veranstaltet wurde. Diese Konferenz zielt auch auf die Beseitigung aller Formen der Kindesmisshandlung ab, indem sie einen dreijährigen Aktionsplan einführt und spezielle Maßnahmen gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern ergreift.

## **E. Beitrag zur internationalen Kooperation, die tieferen Ursachen der Gefährdung der Kinder bezüglich Kinderhandel, -prostitution und -pornografie anzugehen**

### **a) Auf nationaler Ebene**

282. Für ausführlichere Informationen über die Beteiligung an den Vorbereitungen des Weltaktionsplans, der Erstellung des europäischen Weißbuchs über die Jugend und die Europäische Charta zur Information der Jugend verweisen wir auf den dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Nr. 43. Belgien nahm außerdem am dritten Weltkongress über sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im November 2008 in Brasilien teil.

283. Diese verschiedenen Initiativen zeigen den Willen Belgiens, auf internationaler Ebene die tieferen Ursachen der Gefährdung von Kindern zu bekämpfen, wie sie in Artikel 10.3 des Fakultativprotokolls beschrieben sind.

### **b) Auf föderaler Ebene**

284. Wir verweisen auf den dritten periodischen Bericht Belgiens zur KRK, Nr. 615-616 bezüglich des ersten Berichts Belgiens über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Juni 2006) und über den Beitrag Belgiens zum IPEC-Programm für die Abschaffung der Kinderarbeit mittels der Unterstützung von Projekten in Marokko (vgl. oben Nr. 134 und 139).

285. Zwei in Zusammenarbeit mit der OSZE und der IOM durchgeführte Programme hatten das Ziel, die georgische Polizei in der Ermittlung des Menschenhandels zu schulen und das georgische Personenstandssystem zu reformieren.



## ANHÄNGE

### A. **PROTOKOLL DER ANNAHME DES BERICHTS SEITENS DER NATIONALEN KOMMISSION FÜR DIE RECHTE DES KINDES**

#### **1. Einführung**

Der Berichtsentwurf wird vorgelegt.

Die Vorsitzende erinnert daran, dass er das Resultat einer umfassenden Beratung innerhalb der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes ist.

Die Mitglieder der Kommission mit beratender Stimme, die die Zivilgesellschaft und dieses Gebiet vertreten, traten im Rahmen einer Arbeitsgruppe in Kontakt mit den Vertretern mehrerer Ministerien, die für Bereiche zuständig sind, die ebenfalls Teil der Kommission sind.

Diese Arbeiten führten zur Formulierung von Empfehlungen. Die verschiedenen belgischen Regierungen (föederal und föederierte Einheiten) nahmen diese Empfehlungen zur Kenntnis und stimmten einigen Empfehlungen zu. Diese wurden in Form von „Zielen für die Zukunft“ im Berichtsentwurf zusammengefasst.

Es kommt das Verhältnis zwischen den ursprünglichen Empfehlungen der Arbeitsgruppe und den im Berichtsentwurf aufgenommenen Zielen für die Zukunft zur Sprache.

#### **2. Einleitende Bemerkungen bezüglich des zur Genehmigung vorgelegten Berichtsentwurfs**

##### **a. Bemerkungen zum Bericht im eigentlichen Sinne**

Herr Johan Vengenechten, der im Zentrum Minor-Ndako tätig ist, einem Aufnahme- und Betreuungszentrum für Minderjährige und nicht begleitete junge Ausländer, und der als Experte an den Arbeiten der Arbeitsgruppe teilgenommen hat, bedauert, dass „der Bericht keine Zahlen des Ausländeramts, der Fedasil und/oder des Vormundschaftsdienstes über die Erfassung nicht begleiteter Minderjähriger enthält. Dennoch sind diese Zahlen auf drei Ebenen erhältlich, selbst wenn es sich zeigt, dass sie nicht übereinstimmen.

Die Differenz bei der Zählung des Ausländeramtes und derjenigen des Vormundschaftsdienstes beträgt mehr als 400 Kinder. Dies bedeutet aber nicht, dass die Aufzeichnungsdaten nicht zweckdienlich sind.

Wenn man die Angaben gegenüberstellt, zeigt es sich, dass mindestens 240 Kinder, die als nicht begleitete ausländische Minderjährige erfasst wurden, nicht von der Fedasil aufgenommen wurden. Wo sind diese Minderjährigen aufgenommen? Wie viele nicht begleitete Minderjährige verschwinden, bevor ein Vormund bestellt wurde?

Die Daten zeigen auch, dass 220 Kinder von 0 bis 12 Jahren vom Vormundschaftsdienst erfasst wurden. Die jüngsten Kinder gelangen nicht in das Netz der Fedasil. Wo werden sie also aufgenommen? Wenn eine Familie vorstellig wird, um das Kind aufzunehmen, welches Verfahren wird dann angewandt, um die Eignung dieser Familie zu ermitteln? Wann ist ein Kind von 0 Jahren ein gefundenes Kind und wann ist es ein nicht begleiteter Minderjähriger?

So viele elementare Angaben fehlen im Bericht. Die Zahlen werfen neue Fragen auf. Indem sie nicht erwähnt werden, konnte viele Fragen nicht zur Sprache kommen.“

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass das Fehlen bestimmter Angaben im Bericht zum Teil auf die Feststellung zurückzuführen ist, dass die Zahlen der betreffenden Dienste nicht immer übereinstimmen.

Diese Feststellung wurde bei einem Treffen der Arbeitsgruppe gemacht, zu dem die zuständigen Dienste zwecks einer Beratung eingeladen worden waren. Diese Einladung führte allerdings nicht zu dem gewünschten Ergebnis.

Diese teilweise Erklärung soll aber nicht heißen, dass sie nicht wie alle anwesenden Mitglieder die angeführte große Nebenwirkung der fehlenden Zahlen bedauert.

Auf Vorschlag der Vorsitzenden stimmen die Mitglieder mit beratender Stimme zu, diese Problematik der Zahlen spätestens für die Vorlage dieses Berichts bei dem Ausschuss für die Rechte des Kindes der UNO im Rahmen der künftigen Arbeitsgruppe „Koordinierung der Datenerhebung für den Ausschuss“ zu behandeln.

Vor der Genehmigung des Berichts werden noch auf Stellungnahme einiger Mitglieder und mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder einige Änderungen vorgenommen.

So wird das System der Zuständigkeit für die Aufnahme von nicht begleiteten minderjährigen Ausländern neu formuliert, sodass ihm alle anwesenden Mitglieder zustimmen können.

Weiterhin wird der Hinweis auf die VoG Sürya, die Informationssitzungen über die Arbeit der Vereinigung (Aufnahmezentrum für die Opfer des Menschenhandels) veranstaltet, durch einen Hinweis auf die VoG Payoke vervollständigt.

Schließlich wird der Verweis auf das Kooperationsabkommen, das im Herbst 2008 zwischen verschiedenen Instanzen zur Problematik des Verschwindens minderjähriger Ausländer abgeschlossen wurde, in die Textpassage verschoben, in der alle Kooperationsabkommen zwischen den öffentlichen Diensten und Child Focus erläutert sind.

#### **b. Bemerkungen zu den Zielen für die Zukunft**

Herr Lucien Nouwynck, Vertreter des Kollegiums der Generalprokuratoren in der Kommission, informiert die anderen Mitglieder, dass das Ziel bezüglich der Verfeinerung der Statistiken nicht unbedingt realistisch ist. Dies erfordert nicht nur eine völlige Anpassung des Datenverarbeitungssystems, sodass die Durchführbarkeit geprüft werden müsste. Darüber hinaus sind jedoch bestimmte angeforderte Daten (z. B. Alter des Täters oder Alter des Opfers bei der Pornografie im Internet) nicht immer bekannt.

Schließlich wird eines der Ziele für die Zukunft sprachlich korrigiert, dessen Bedeutung nicht jedem klar war.

#### **3. Genehmigung des Berichts**

Die Mitglieder, die in der Kommission stimmberechtigt sind, genehmigen den auf diese Weise geänderten Bericht durch Handzeichen.

Die Vorsitzende erinnert die Mitglieder daran, dass diese Genehmigung mehrere Ziele für die Zukunft mit sich bringt, deren Umsetzung übergreifend durch die Kommission verfolgt wird, sowie zweifellos durch jedes einzelne Mitglied der Kommission, in dem Maße, in dem es betroffen ist. Das Sekretariat der Kommission wird zunächst ein Erinnerungsschreiben mit den verschiedenen zukünftigen Zielen an die einzelnen Minister schicken, jeweils mit den Punkten, die den jeweiligen Minister betreffen. Zusätzlich zu der angekündigten Arbeitsgruppe „Koordinierung der Datenerhebung für den Ausschuss“ sind in Zusammenarbeit mit den Koordinatoren im Bereich der Rechte des Kindes jeder Einheit regelmäßige Kontrollen geplant.

#### **4. Keine abweichenden Meinungen**

Es gibt keine abweichenden Meinungen.

Der Bericht erzielt Übereinstimmung. Eine deutsche Fassung des Berichts wird möglichst rasch den deutschsprachigen Mitgliedern der Kommission sowie allen anderen interessierten Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

**Die Sitzung zur Genehmigung des Erstberichts Belgiens zum Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Übereinkommen für die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie wird geschlossen.**



## **B. ANHÄNGE ZUR INFORMATION**

1. Polizeistatistiken
2. „Evaluierungsbericht 2006-2007“ des Ausschusses zur Begleitung bezüglich des Kooperationsabkommens für die Begleitung und Behandlung von Tätern sexuellen Missbrauchs
3. Gesetz vom 15. September 2006 zur Änderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise in das Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und Abschiebung von Ausländern (B.S. 06/10/2006);
4. Nationaler Aktionsplan gegen Menschenhandel
5. Ministerielle Richtlinie vom 1. Februar 2007 über die Suche und Verfolgung des Menschenhandels (COL 01/07)
6. Gesetz vom 10. August 2005 zur Änderung einiger Bestimmungen mit dem Ziel der stärkeren Bekämpfung des Menschenhandels und -schmuggels und der Praktiken des Mietwuchers (B.S. 02/09/2005).
7. Gesetz vom 28. November 2000 über den strafrechtlichen Schutz Minderjähriger
8. Rundschreiben COL 2/2002 vom 13. März 2002 des Kollegiums der Generalprokuratoren an den Berufungsgerichten betreffend die ministerielle Richtlinie vom 20. Februar 2002, durch die die Aufgaben, die Zusammenarbeit und die Integration zwischen der lokalen und der föderalen Polizei bezüglich der Aufgaben der Kriminalpolizei geregelt wird
9. Ministerielle Richtlinie vom 16. Juli 2001 über die audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung minderjähriger Opfer oder der Zeugen einer Straftat